

Die vorliegende Arbeit wurde in dieser Form
nur durch die Mitarbeit der
„Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz“ möglich.

Mein besonderer Dank gilt den Herren Baumann und
Theilmann sowie allen befragten Personen, die sich die Zeit
genommen haben, auf meine Fragen zu antworten.

1 Einleitung und Forschungsstand

Am 29.11.1995 veranstaltete der Deutsche Bundestag eine Anhörung zum Thema Entschädigungszahlungen an die Opfer der NS-Militärjustiz. Nachdem der ehemalige Wehrmachtrichter Otfried Keller der Wehrmachtjustiz „ohne Zweifel“ rechtsstaatlichen Charakter zugebilligt hatte und darüber hinaus angab, die Verfahren seien für die Angeklagten „segensreich“ gewesen, kam es zu einem Eklat. Die bündnisgrüne Abgeordnete Christa Nickels bezichtigte Keller, er „rechtfertige Nazi-Urteile“, worauf ihr der rechtspolitische Sprecher der Unionsfraktion, Norbert Geis, vorwarf, „sie ertrage die Wahrheit nicht“.¹

Was aber ist die Wahrheit? Welche Motive trieben zehntausende Soldaten zur Fahnenflucht?² Mit welchen Folgen hatten sie zu rechnen, wenn sie gefaßt wurden, und auf welcher Grundlage fällten die Richter der Wehrmacht ihre Urteile? Inwieweit war die Wehrmachtjustiz Teil des nationalsozialistischen Unrechtsstaates? Diese Fragen gaben den Anstoß für die folgende Arbeit. Dabei soll keineswegs ein zweites Urteil über die überlebenden Deserteure gefällt werden.³ Vielmehr geht es darum, Einsichten in die Hintergründe des militärischen Ungehorsams zu gewinnen. Theo Schulte hat es treffend formuliert:

-
- 1 Frankfurter Rundschau, 30.11.1995, S. 1.
 - 2 Zum Ausmaß der Desertionen im 2. Weltkrieg siehe Punkt 2.1 dieser Arbeit. Im Folgenden werden die Begriffe Fahnenflucht und Desertion synonym verwendet.
 - 3 Dies ist der Ansatz der Bundesregierung, die auf einer Einzelfallprüfung besteht, weil es auch Richter gegeben habe, die „sich um ein unabhängiges Urteil bemüht haben“. Zit.n.: Die Tageszeitung, 26/27.8.1995, S. 4. In jüngster Zeit lenkten in dieser Frage zumindest einige Koalitionspolitiker ein. So bekundete Rupert Scholz (CDU), man beabsichtige keine Motivprüfung der Verurteilten. Zit.n.: Süddeutsche Zeitung, 9.5.1996, S. 2.

„...der Gewinn, der sich aus der Erforschung solcher 'Ausnahmen, die die Regel bestätigen' letztlich ergeben wird, sollte nicht zu gering angesetzt werden.“⁴ Außerdem muß hinter dem nebulösen Bild „des“ Deserteurs, welches auch die heutige Diskussion zumindest noch mitbestimmt⁵, wieder der einzelne Mensch erkennbar werden. In der Forschung wurden die unterschiedlichen Formen militärischen Ungehorsams wie Kriegsdienstverweigerung⁶, „Wehrkraftzersetzung“⁷, Befehlsverweigerung⁸, Selbstverstümmelung⁹ und Selbstmord¹⁰ sowie Fahnen-

-
- 4 Schulte, Theo J.: Korück 582. In: Heer, Hannes/Naumann, Klaus (Hg.): Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1945. Hamburg 1995², S. 337.
- 5 Dazu Messerschmidt, Manfred: Zur neueren Diskussion um Opposition und Verweigerung von Soldaten. Deserteure, Zersetzer und Verweigerer. In: Ueberschär, Gerd R. (Hg.): Der 20. Juli 1944: Bewertung und Rezeption des deutschen Widerstands gegen das NS-Regime. Köln 1994, S. 310-314.
- 6 Hier sind vor allem die Zeugen Jehovas zu nennen, von denen durch das Reichskriegsgericht etwa 350 wegen Kriegsdienstverweigerung zum Tode verurteilt wurden. Vgl. dazu Garbe, Detlev: Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“. München 1993, S. 344-394. Und Haase, Norbert: Aus der Praxis des Reichskriegsgerichts. Neue Dokumente zur Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg. In: Vierteljahreshefte f. Zeitgeschichte 39 (1991), S. 379-411. Zur Kriegsdienstverweigerung allgemein: Bredemeier, Karsten: Kriegsdienstverweigerung im Dritten Reich. Ausgewählte Beispiele. Baden-Baden 1991.
- 7 Manfred Messerschmidt hat in einer stichprobenartigen Analyse Hintergründe und Folgen von Verfahren wegen „Wehrkraftzersetzung“ untersucht. Messerschmidt, Manfred: Der „Zersetzer“ und sein Denunziant. Urteile des Zentralgerichts des Heeres - Außenstelle Wien - 1944. In: Wette, Wolfram (Hg.): Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten. München 1992, S. 255-279.
- 8 Die Erforschung von Befehlsverweigerungen in der Wehrmacht hat wichtige Ergebnisse gezeitigt. So stellt z.B. eine Analyse David Kittermanns das in Kriegsverbrechertribunalen oft gebrauchte Rechtfertigungsargument „Befehlsnotstand“ nachhaltig in Frage. Kittermann, David: Those Who Said „No!“. Germans Who Refused to Execute Civil-

flucht bis zum Beginn der 80er Jahre kaum behandelt. Dies war nicht allein auf ein Desinteresse der historischen Forschung zurückzuführen. Vielmehr war das Forschungsdefizit der Geschichtswissenschaft Ausdruck eines „politisch-ideologischen Ausgrenzungsmusters“, das die Verweigerung von Soldaten der unteren Rangstufen, in welcher Ausprägung auch immer, zum Tabu erklärte.¹¹ Das Interesse galt fast ausschließlich dem 20. Juli als Musterbeispiel des militärischen Widerstands; Kriegsschilderungen ehemaliger Wehrmachtsoffiziere prägten in den 50er und 60er Jahren die Vorstellungen vom Verhalten der

ians during World War II. In: German studies review, 11 (1988), S. 241-254.

- 9 Dazu Seidler, Franz W.: Prostitution, Homosexualität, Selbstverstümmelung. Probleme der deutschen Sanitätsführung 1939-1945. Neckargemünd 1977, S. 233-275. Seidler läßt es z.T. an kritischer Distanz gegenüber den Quellentexten mangeln, wenn er beispielsweise psychiatrische Gutachten zitiert, in denen Selbstverstümmelter als „abnorme oder krankhaft veränderte Persönlichkeiten“ stigmatisiert werden, ohne die „rassenhygienischen“ Denkstrukturen der Wehrmachtpsychiatrie zu thematisieren.
- 10 Bereits in der Anfangsphase des Krieges versuchten Soldaten sich durch Selbstmord dem Wehrdienst zu entziehen. Dies schreibt der Präsident des Reichskriegsgerichts Bastian an den Chef des OKW, Keitel, am 30.5.1940. Besonders beklagt Bastian, daß die gesetzliche Grundlage kaum ausreiche, Selbstmordversuche von Soldaten zu bestrafen; Bastian schlägt als Konsequenz eine Gesetzeserweiterung vor. Abgedruckt ist der Tätigkeitsbericht Bastians in Haase, Norbert: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Katalog zur Sonderausstellung der Gedenkstätte deutscher Widerstand in Zusammenarbeit mit der Neuen Richtervereinigung. Berlin 1993, S. 47-51.
- 11 Kammler, Jörg: Deserteure, Verweigerung, Widerstand - Probleme der Geschichtsschreibung in der öffentlichen Erinnerung in der Bundesrepublik. In: Abendroth, Elisabeth (Hg.): Deserteure im Zweiten Weltkrieg - Vaterlandsverräter oder Widerständler. Oberursel 1989, S. 11-12.

militärischen Eliten im Zweiten Weltkrieg.¹² Der bemerkenswerte Ansatz Günther Weisenborns aus dem Jahr 1953, der den militärischen Widerstand in eine „untere Linie“ und eine „obere Linie“ unterteilt hatte, fand keine Fortsetzung.¹³ Auch auf die literarischen Verarbeitungen des Themas reagierte die Öffentlichkeit weitgehend mit eisigem Schweigen oder unverholener Verachtung.¹⁴ Erst mit der Diskussion um Deserteursdenkmäler¹⁵, die zu Beginn der 80er Jahre aufkam, widmete sich die historische Forschung dem Thema Desertion. Seither sind einige lokale Untersuchungen erschienen;¹⁶ eine umfassende Monographie, die auf einer systematischen Analyse der

-
- 12 Haase, Norbert/Paul, Gerhard (Hg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt am Main 1995, S. 8.
- 13 Weisenborn, Günther: Der lautlosen Aufstand. Bericht über die Widerstandsbewegung des deutschen Volkes 1933-1945. Hamburg 1953.
- 14 Vgl. dazu Haase, Norbert: Die Wehrmachtdeserteure und die deutsche Nachkriegsliteratur. In: Wette, Wolfram (Hg.): Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge - Opfer - Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels. Essen 1995, S. 95-107. Außerdem: Kraft, Thomas: Fahnenflucht und Kriegsneurose. Gegenbilder zur Ideologie des Kampfes in der deutschsprachigen Literatur nach dem Zweiten Weltkrieg. Würzburg 1994.
- 15 Siehe dazu Soergel, Fritz: Deserteure-Initiativen. In: Deserteure. Eine notwendige Debatte. Geschichtswerkstatt 22 (1990), S. 32-43.
- 16 Herausragend: Haase, Norbert: „Gefahr für die Manneszucht.“ Verweigerung und Widerstand im Spiegel der Spruchfähigkeit von Marinegerichten in Wilhelmshaven (1939-1945). Hannover 1996. Kammler, Jörg: Ich habe die Metzerei satt und laufe über....Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand 1939-1945. Fuldabrück 1985². Fahle, Günter: Verweigern, weglaufen, zersetzen: deutsche Militärjustiz und ungehorsame Soldaten 1939-1945. Das Beispiel Ems-Jade. Bremen 1990. Paul, Gerhard: Ungehorsame Soldaten. Dissens, Verweigerung und Widerstand deutscher Soldaten (1939-1945). St. Ingbert 1994. Reichelt, Stefanie: „Für mich ist der Krieg aus!“ Deserteure und Kriegsverweigerer des Zweiten Weltkriegs in München. München 1995.

erhaltenen Quellen basiert, steht jedoch noch aus.¹⁷ Der einzige Versuch, das Phänomen Fahnenflucht in einen größeren geschichtlichen Rahmen einzuordnen, stammt von Franz W. Seidler.¹⁸ Seidlers Arbeit lässt allerdings an vielen Stellen das nötige Maß an Quellenkritik vermissen.¹⁹

Im Gegensatz zur Fahnenflucht wurde die Militärgerichtsbarkeit des 2. Weltkrieges schon in den 50er und 60er Jahren behandelt.²⁰ Allerdings bestimmten lange Zeit Arbeiten ehemaliger Wehrmachtrichter die Forschung, vor allem die bisher einzige Monographie zum Thema von Otto Schweling und Erich Schwinge,²¹ die Mitte der 70er Jahre eine aufgeregte Diskus-

-
- 17 Als wichtigste Sammelbände können gelten: Wette, Wolfram (Hg.): *Deserteure der Wehrmacht* (siehe Anm. 14). Haase, Norbert/Paul, Gerhard (Hg.): *Die anderen Soldaten 1995* (siehe Anm.12). Haase, Norbert: *Deutsche Deserteure*. Berlin 1987. Ausländer, Fietje (Hg.): *Verräter oder Vorbilder?: Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus*. Bremen 1990.
- 18 Seidler, Franz W.: *Fahnenflucht. Der Soldat zwischen Eid und Gewissen*. München/Berlin 1993.
- 19 Vergleiche dazu Punkt 4.2.12 dieser Arbeit. Siehe auch Klausch, Hans-Peter: *Die Bewährungstruppe 500. Stellung und Funktion der Bewährungstruppe 500 im System von NS-Wehrrecht. NS-Militärjustiz und Wehrmachtstrafvollzug*. Bremen 1995, S. 7.
- 20 Wichtig war beispielsweise die Edition der wichtigsten Gesetze des Militärstrafrechtes durch Absolon, Rudolf: *Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse*. Kornelimünster 1958.
- 21 Schweling, Otto Peter: *Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus*. Hg. und bearbeitet von Erich Schwinge. Marburg 1977. In der Folge werde ich diese Arbeit stets mit Schweling/Schwinge zitieren, weil Erich Schwinges Anteil an ihr erheblich ist. Zur Person Erich Schwinges siehe Garbe, Detlef: „In jedem Einzelfall...bis zur Todesstrafe.“ *Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben*. Hamburg 1989.

sion hervorrief.²² Zwar kann diese, die Tätigkeit der Wehrmachtrichter überwiegend rechtfertigende Arbeit, weder von der Fragestellung noch in der Form der Darstellung wissenschaftlichen Standards genügen, wie Manfred Messerschmidt und Fritz Wüllner in ihrem Buch „Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus“, das über weite Strecken die Form einer wütenden Entgegnung hat, vielfach bewiesen haben.²³ Dennoch ist das Werk Schwelings ein wichtiges Dokument, weil es gerade durch seinen apologetischen Charakter einiges über die Unfähigkeit der Autoren aussagt, sich mit den eigenen Verhaltensweisen und Lebenslügen auseinanderzusetzen.²⁴ Auch enthalten die Rechtfertigungsstrategien vielfältige Hinweise darauf, daß sich die Autoren offenbar nicht bewußt sind,

-
- 22 Zu dieser Kontroverse siehe Erdmann, Karl Dietrich: Zeitgeschichte, Militärjustiz und Völkerrecht. Zu einer aktuellen Kontroverse. In: GWU, 30 (1979), S. 129-139.
- 23 Messerschmidt, Manfred/Wüllner, Fritz: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende. Baden-Baden 1987. Als Ergänzung dazu Wüllner, Fritz: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht. Baden-Baden 1991. Zur kritischen Einordnung der Arbeit Messerschmidt/Wüllners siehe eine Rezension des Buches von Detlef Garbe. In: Kritische Justiz 21 (1988), S. 352-358. Neben diesen Arbeiten ist noch eine lokale Untersuchung herauszuheben, welche die Arbeit des Marburger Militärgerichts im 2. Weltkrieg analysierte. Eberlein, Michael/Müller, Roland/Schöngarth, Michael/Werther, Thomas: Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht. Hg. von der Geschichtswerkstatt Marburg e.V. Marburg 1994.
- 24 Zur „Lernunfähigkeit“ Erich Schwinges siehe Garbe: „In jedem Einzelfall...“ 1989, S. 105. Aufschlußreiches zur Selbstsicht vieler Militärrichter des 2. Weltkrieges enthält auch die Rechtfertigungsschrift des ehemaligen Marinerichters Filbinger, Hans: Die geschmähte Generation. München 1987. Zur Filbinger-Affäre, die 1978 nicht unerheblich dazu beigetragen hat, das öffentliche Interesse an der NS-Militärjustiz zu wecken, siehe Wüllner: NS-Militärjustiz 1991, S. 30f.

in welchem Ausmaß sie immer noch in Denkweisen befangen sind, die das nationalsozialistische Regime stützten.²⁵

In den letzten Jahren haben die Arbeiten Franz W. Seidlers das Wissen über die Militärjustiz des Zweiten Weltkrieges zusätzlich erweitert. Seidlers Buch „Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht 1939-1945“²⁶ enthält eine Fülle wichtiger Details. Beispielsweise behandelt der Autor ausführlich die Besonderheiten der „Rechtssprechung“ bei der Waffen-SS. An anderer Stelle kann Seidler allerdings nicht überzeugen. So erhebt er sich zunächst über die „Bewältigungspublizistik“ der letzten Jahre,²⁷ übernimmt aber wenig später kommentarlos das Vokabular der NS-Rechtssprechung.²⁸

-
- 25 Alle Äußerungen zu Art und Ziel des 2. Weltkrieges lassen beispielsweise erkennen, inwieweit die Autoren, obwohl sie keine Parteigenossen und Nazis im strengen Sinne waren, die Sichtweise bezüglich der Kriegsführung von den Nationalsozialisten übernommen und mitgetragen haben. Es heißt dazu: „In solch gefährlicher Situation [Dezember 1941], wenn es um Sein oder Nichtsein geht, kommt keine Streitmacht darum herum, bei Fahnenflucht, Selbstverstümmelung, Zersetzungsversuchen und schweren Fällen von Unbotmäßigkeiten scharf durchzugreifen. Hätten hier Gerichte und Gerichtsherren eine lasche Haltung eingenommen, hätte das den aus Sibirien anrollenden Panzerverbänden den Weg freigemacht, ganz Europa zu überrollen und nach wenigen Wochen am Atlantik Fuß zu fassen.[...] Das also ist das Licht, in dem die Zunahme der Todesurteile nach Beginn des Rußlandfeldzugs gesehen werden muß.“ Schweling/Schwinge: Militärjustiz 1977, S. 264-265.
- 26 Seidler, Franz W.: Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht 1939-1945. Rechtsprechung und Strafvollzug. München/Berlin 1991.
- 27 Seidler: Militärgerichtsbarkeit 1991, S. 9.
- 28 Seidler verwendet, um nur ein Beispiel zu nennen, ständig die Begriffe „Verbrecher“ oder „Wehrunwürdige“ (S. 79), ohne zu fragen, welches Gedankengut diese Kategorisierungen trägt. Gerade in der NS-Justiz konnte die Charakterisierung „Verbrechertyp“ gravierende Folgen haben (vgl. Punkt 3.3 dieser Arbeit).

In dieser Arbeit sollen Motive und Folgen der Desertion im Zweiten Weltkrieg den Schwerpunkt bilden, wobei besonders die Aussagen betroffener Personen ausgewertet werden. Die Untersuchung gliedert sich in zwei Teile: Im ersten Abschnitt werden Ausmaß, Erscheinungsformen und Folgen der Desertion im 2. Weltkrieg dargestellt. Dazu bedarf es einer Einführung in die verwirrende Vielfalt des „Rechtssystems“ der Wehrmachtgerichtsbarkeit. Es wird untersucht, wie die Gerichte aufgebaut waren, woran sich das Strafmaß orientierte und auf welche Weise der Strafvollzug erfolgte. Auch soll aus der vorhandenen Literatur eine Typologie der Motivstruktur der Fahnenflüchtigen entworfen werden. Die Behandlung der überlebenden Deserteure nach 1945 wird in einem kurzen Exkurs angesprochen, weil aus dem Verhalten der Öffentlichkeit gegenüber den Fahnenflüchtigen wichtige Rückschlüsse zur Bewertung des Phänomens Desertion gezogen werden können.

Im zweiten Teil der Arbeit wird dann anhand von Einzelschicksalen analysiert, welche konkreten Motive den einzelnen zur Desertion bewegten und welche Folgen die Fahnenflucht jeweils nach sich zog. Es soll zudem überprüft werden, inwiefern die im ersten Teil der Arbeit entworfene Typologie schlüssig oder wo sie eventuell zu ergänzen ist. Die Fragestellung lautet: Trifft das Bild des Deserteurs, welches die bisherige Forschungsliteratur zeichnet, mit dem überein, was die Analyse der Einzelerlebnisse ergibt? Um dies zu beantworten, habe ich einige Fahnenflüchtige des 2. Weltkriegs zu ihren Erfahrungen bezüglich der Desertion und der NS-Militärjustiz befragt. Zwar läßt die kleine Anzahl der Befragten keine repräsentativen Aussagen zu, doch liefern die Interviews wichtige Einblicke in die Situation der Fahnenflüchtigen, welche die offiziellen Quellen nicht bieten können. Hinsichtlich der Motive liefern die Gerichtsakten schon deshalb nur ungenügende Auskünfte, weil

die Wehrmachtgerichtsbarkeit gar nicht an der genauen Analyse der Gründe interessiert war. Bezeichnend sind die Aussagen eines Vizeadmirals, der vor leitenden Marinerichtern eine Rechtssprechung forderte, „die der Person und den Motiven des Täters nur begrenzte Rücksicht schenkt.“²⁹ Hinzu kommt, daß die Angeklagten vor den Militärgerichten natürlich danach strebten, möglichst ihr eigenes Leben zu retten. Hans Frese hat dies mit aller Deutlichkeit im Zuge seines Kampfes um Wiedergutmachung geäußert: „Ich kann natürlich nicht nach dem dritten Fluchtversuch, wo die Todesstrafe beantragt war, die aber mit 12 Jahren Zuchthaus endete, mich noch groß vors Gericht stellen und auf den Nationalsozialismus schimpfen, dann wäre ich heute bestimmt nicht mehr unter den Lebenden.“³⁰

Ergänzend zu den Interviews werden bereits publizierte Berichte Betroffener sowie Dokumentationssendungen herangezogen, um das Blickfeld zu erweitern. Die Schilderungen unmittelbar Beteiligter bieten einen anderen Blickwinkel auf die Geschichte als abstrakte Zahlen und Statistiken.³¹ Allerdings

29 Vizeadmiral Warzecha, Chef des Allgemeinen Marineamtes, in einer Ansprache im Februar 1942. Zit. n.: Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtsjustiz 1987, S. 35. Zu Bedeutung und Verbreitung dieser „richtungsweisenden“ Rede siehe Haase: „Manneszucht“ 1996, S. 77-79.

30 Haase, Norbert: „...eigentlich hätte man mich erschießen müssen“. Zur Geschichte der Wiedergutmachung für die Opfer der Wehrmachtjustiz nach 1945. Das Beispiel Hans Frese. In: Frese, Hans: Bremsklötze am Siegeswagen der Nation. Erinnerungen eines Deserteurs an Militärgefängnisse, Zuchthäuser und Moorklager in den Jahren 1941-1945. Hg. von Norbert Haase und Fietje Ausländer. Bremen 1989, S. 145-146.

31 Obwohl in den letzten Jahren die alltagsgeschichtlichen Forschungen vielfach erweitert wurden, sind die Mentalitäten der einfachen Mannschaftssoldaten im 2. Weltkrieg bisher noch nicht systematisch erforscht. Vgl. dazu Bartov, Omar: Wem gehört die Geschichte? Wehrmacht und Geschichtswissenschaft. In: Heer/Naumann (Hg.): Vernichtungskrieg 1995, S. 612. Wie ertragreich ein solcher Ansatz sein kann, hat eine

dürfen bei der Einzelanalyse nicht die Hintergründe vernachlässigt werden. Daher sollen auch strukturelle, das nationalsozialistische System betreffende Fragen - soweit sie das Thema Desertion berühren - zumindest am Rande angesprochen werden. Die weitergehende Erörterung der Frage, ob Desertionen zum Widerstand zu zählen sind, ist an anderer Stelle bereits eingehend erfolgt und entspricht nicht der Zielsetzung dieser Arbeit.³² Nicht Kategorisierungen und Widerstandsmodelle, sondern die persönlichen Motive und Erfahrungen der Betroffenen stehen im Mittelpunkt des Interesses. Dabei sollen besonders die Vorteile der „mündlichen Geschichte“ zur Geltung kommen. Die einzelne Person, der Deserteur, erscheint nicht mehr reduziert auf seine „Tat“, sondern eingebunden in seinen sozialen Rahmen. Oft können erst diese sozialen Rahmenbedingungen zu einem wirklichen „Verstehen“ bzw. zu einer plausiblen Erklärung der Fahnenflucht führen.

Arbeit Christopher Brownings kürzlich gezeigt. Browning, Christopher R.: Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen. Hamburg 1993.

- 32 Eine kompakte Zusammenfassung der wissenschaftlichen Diskussion um den Widerstandsbegriff findet sich bei Kershaw, Ian: Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick. Hamburg 1994, S. 267-316. Kershaw kommt zu dem Ergebnis: „In der Geschichtsschreibung zum Dritten Reich lassen sich Dissens, Opposition und Widerstand nicht losgelöst von Konsens, Zustimmung und Kollaboration behandeln.“ Ebenda, S. 315. Zur Diskussion um den Widerstandsbegriff in bezug auf soldatische Verweigerungsformen siehe Haase: „Manneszucht“ 1996, S. 112-123.

2 Wehrmachtdeserteure im 2. Weltkrieg

2.1 Umfang der Verweigerung

Die Schätzungen über den Umfang der Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg gehen weit auseinander. Schweling/Schwinge halten sich an die Kriminalstatistik der Wehrmacht, die Auskunft gibt über die Entwicklung bis zum Juni 1944. Sie gehen bei den Todesurteilen (hauptsächlich Wehrkraftzersetzung und Desertion¹) von einer Vollstreckungsrate von ca. 60% aus, was bei 10000-12000 Todesurteilen etwa 7000 Tote durch Hinrichtungen bedeutete.² Messerschmidt/Wüllner haben überzeugend die Mängel der Wehrmacht-kriminalstatistik dargelegt. So arbeitete die Verwaltung der Wehrmacht mit einem Zählkartensystem³, das im Verlauf des Krieges immer unzuverlässiger wurde, und das zudem durch die langen Transportwege ca. 4-5 Monate im Verzug war. Urteile seit dem Januar 1944 tauchen mithin in der Statistik gar nicht mehr auf. Außerdem haben Messerschmidt/Wüllner herausgearbeitet, mit welchen Aktenverlusten durch Bombenangriffe etc. gerechnet werden muß. Auf der Basis solcher Überlegungen kamen sie auf die weit höhere Zahl von 35000 Urteilen wegen Fahnenflucht, davon 22750 Todesurteile, von denen etwa 15000 vollstreckt wurden.⁴ Hinzu kommen die nicht kriegsgerichtlich erfaßten Deser-

1 In einer stichprobenartigen Analyse hat Otto Hennicke nachgewiesen, daß beim Heer 64% der Todesurteile auf Fahnenflucht, 12% auf „Wehrkraftzersetzung“ und 8% auf Feigheit entfielen. Hennicke, Otto: Über den Justizterror in der deutschen Wehrmacht am Ende des zweiten Weltkrieges. In: Zeitschrift für Militärgeschichte 4 (1965), S. 717.

2 Schweling/Schwinge: Militärjustiz 1977, S. 263-274.

3 Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtjustiz 1987, S. 75-76.

4 Ebenda, S. 91.

tionen.⁵ Alles in allem gehen Messerschmidt/Wüllner von über 100000 Fahnenflüchtigen in der deutschen Wehrmacht aus.⁶ Nimmt man zu den Verurteilungen gegen Deserteure die Todesurteile gegen Zivilisten, Gefolge und Kriegsgefangene hinzu, „kann ernsthaft von einer Zahl unter 30000 Todesurteilen gegen Wehrmachtangehörige und Gefolge nicht mehr gesprochen werden.“⁷ Um diese Zahlen einordnen zu können, braucht es einen Vergleich.

Im 1. Weltkrieg sind zum Tode verurteilt worden:⁸

- In Großbritannien: 3080, davon 346 vollstreckt.
- In Frankreich: ca. 2000, davon ca. 660 vollstreckt.
- In Deutschland: 150, davon 48 vollstreckt.

Im 2. Weltkrieg sind zum Tode verurteilt worden:⁹

- In Großbritannien: 40 Todesurteile vollstreckt.
- In Frankreich: 102 Todesurteile vollstreckt.

5 Eine Tabelle mit der Zahl der „unerreichbar Beschuldigten“ im Heer findet sich bei Seidler: Fahnenflucht 1993, S. 293. Wieviele dieser Fälle Desertionen waren, kann letztlich nicht mehr geklärt werden.

6 Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtjustiz 1987, S. 131.

7 Ebenda, S. 84

8 Zahlen nach Messerschmidt, Manfred: Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg. In: Vogel, Hans Jochen (Hg.): Die Freiheit des Anderen: Festschrift für Martin Hirsch. Baden-Baden 1981, S. 112. Auch diese Zahlen sind zu hinterfragen und können durchaus an mancher Stelle von offizieller Seite „geschönt“ worden sein. Dazu Haase: „Manneszucht“ 1996, S. 41.

9 Leider gibt es zur Zeit noch keine Untersuchungen über die Praxis der Militärgerichte in der Roten Armee. Allein die Behandlung der in deutsche Kriegsgefangenschaft geratenen russischen Soldaten, die vielfach nach 1945 als „Verräter“ gebrandmarkt, nochmals inhaftiert und z.T. auch hingerichtet worden sind, läßt vermuten, daß auch gegen Deserteure rigoros vorgegangen wurde. Vgl. Streit, Christian: Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941-1945. Neuausgabe Bonn 1991, S. 23 u. S. 295.

- In den Streitkräften der USA:¹⁰ 763 Todesurteile, davon 146 vollstreckt.

Die genannten Zahlen unterscheiden nicht, aufgrund welcher Verstöße die Todesstrafen ausgesprochen wurden. Beispielsweise ist von den genannten 146 Todesurteilen innerhalb der Streitkräfte der USA im 2. Weltkrieg nur eines wegen Fahnenflucht vollstreckt worden. So makaber diese Rechnungen auch sein mögen, sie belegen jedenfalls eindeutig, welche exorbitante Urteile von der deutschen Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg ausgesprochen worden sind. Zu bedenken ist auch, daß die oben genannten Zahlen die Standgerichte der letzten Kriegstage noch gar nicht berücksichtigen. Außerdem haben die lokalen Untersuchungen gezeigt, daß viele Desertionen von den Angeklagten als „unerlaubte Entfernung“ „getarnt“ wurden, um der weit strengeren Bestrafung wegen Fahnenflucht zu entgehen.¹¹ Um den Umfang zu verdeutlichen, sei ein Beispiel genannt: Allein im ersten Quartal 1942 wurden 634 Soldaten wegen Fahnenflucht und 5857 Soldaten wegen „unerlaubter Entfernung“ verurteilt.¹² Genau wird sich nicht mehr bestimmen lassen, wieviele „unerlaubte Entfernungen“ letztlich versteckte Desertionen waren. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse kann man aber - ohne zu sehr ins Spekulative zu geraten - von einem erheblichen Anteil ausgehen.

Als Ergebnis muß festgehalten werden: die Militärjustiz der Wehrmacht verurteilte weit mehr Menschen zum Tode als dies

10 Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtjustiz 1987, S. 29.

11 Siehe Paul: Ungehorsame Soldaten 1994, S. 65. Vgl. auch Punkt 4.3 dieser Arbeit.

12 Zahlen aus: Hennicke, Otto: Auszüge aus der Wehrmacht kriminalstatistik. In: Zeitschrift für Militärgeschichte 5 (1966), S. 438-457.

die zivile NS-Justiz, beispielsweise der Volksgerichtshof und die Sondergerichte, getan haben.¹³

Nun zu der Zunahme der Desertionen im Verlauf des Krieges:

Auch wenn man einmal von den Standgerichten der letzten Monate absieht, für die kein Zahlenmaterial mehr vorhanden ist, läßt sich ein deutlicher Anstieg der Desertionen nach der Niederlage von Stalingrad erkennen.¹⁴ Im Heer gab es, allein schon aufgrund der zahlenmäßigen Gewichtung dieses Truppenteils, die meisten Fahnenflüchtigen. Stellt man die unterschiedliche Stärke der Wehrmachtteile in Rechnung, so ist die hohe Zahl der Desertionen in der Marine auffällig.¹⁵ Seidler führt dies auf die stärkere Belastung der Marine-Soldaten zurück.¹⁶ Da gleichzeitig erheblich weniger Fälle von „unerlaubter Entfernung“ in der Marine zu verzeichnen sind, kann aber auch die Neigung der Marinerichter, auf Fahnenflucht zu plädieren, für die höheren Zahlen verantwortlich sein.¹⁷

Die Entwicklung der Desertionen läßt besonders beim Heer deutliche Zusammenhänge zwischen der militärischen Lage an

13 Der Volksgerichtshof verurteilte von 1937 bis 1944 5191 Menschen zum Tode. Hinzu kommen die ca. 70 Sondergerichte im nationalsozialistischen Deutschland, die etwa 16000 Todesurteile aussprachen. Zahlen aus Vultejus, Ulrich: Kampfanzug unter der Robe. Kriegsgerichtsbarkeit des zweiten und dritten Weltkrieges. Hamburg 1984, S. 52.

14 Siehe dazu Seidler, Franz W.: Die Fahnenflucht in der deutschen Wehrmacht während des Zweiten Weltkrieges. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen, 22 (1977), S. 27-29. Seidler betont zwar die Lückenhaftigkeit des zur Verfügung stehenden Materials, doch lassen sich dennoch einige grobe Tendenzen erkennen. Grundlage für Seidlers Aufstellung ist das von Hennicke publizierte Zahlenmaterial.

15 Tabelle bei Seidler: Fahnenflucht 1993, S. 284.

16 Ebenda, S. 285.

17 Verurteilungen wegen „unerlaubter Entfernung“ bei Seidler: Fahnenflucht 1993, S. 286.

der Ostfront und dem Anstieg der Fahnenfluchten erkennen. Bereits bei der ersten Krise im Winter 1941/42 stiegen die Zahlen an, um dann bei Stabilisierung der Lage 1942 wieder zu fallen; nach Stalingrad schließlich erhöhten sie sich um ein vielfaches.¹⁸

Interessant ist auch die Verteilung der Desertionen in Ersatz- und Feldheer. Während des gesamten Krieges desertierten erheblich mehr Soldaten aus dem Ersatzheer als aus dem Feldheer.¹⁹ Der Topos vom feigen Soldaten, der in der konkreten Kampfsituation seine Kameraden im Stich läßt und sich „davonmacht“, findet in den Zahlen keine Bestätigung.

2.2 Fluchtstrategien

Für den Fahnenflüchtigen gab es drei Möglichkeiten: entweder er lief zu den Alliierten²⁰ über und nahm damit die Kriegsgefangenschaft in Kauf, oder er unternahm den Versuch, sich im Hinterland zu verstecken. Als letztes konnte er noch die Flucht in das neutrale Ausland versuchen.

In welchem Ausmaß Soldaten zum Gegner übergelaufen sind, ist nicht genau untersucht. Daher können hier nur die wichtigsten Tendenzen aufgeführt werden, die wir aus den bisher analysierten Quellen erkennen können. Eine lokale Untersuchung Gerhard Pauls ergab einen Anteil der Überläufer an den Desertionen von etwa einem Drittel.²¹ Die geringe Anzahl der

18 Vgl. Seidler: Fahnenflucht in der deutschen Wehrmacht 1977, S. 30.

19 Seidler: Fahnenflucht 1993, S. 284.

20 Einige Autoren unterteilen die Fahnenflucht nochmals in Deserteure und Überläufer. Vgl. dazu Paul: Ungehorsame Soldaten 1994, S. 34-35. Auch Ausländer: Verräter oder Vorbilder 1990, S. 180. In dieser Arbeit wird das Überlaufen als eine mögliche Form der Desertion aufgefaßt.

21 Paul: Ungehorsame Soldaten 1994, S. 35.

ausgewerteten Fälle läßt allerdings eine generalisierende Aussage nicht zu.

Das Überlaufen kam an der Ostfront, aus Angst vor der russischen Gefangenschaft, nicht häufig vor.²² Soldaten, die durch ihre politische Einstellung dem Kommunismus nahe standen, liefen eher zur Roten Armee über als andere, die durch die unablässige Propaganda der Nationalsozialisten die russische Kriegsgefangenschaft quasi mit dem Tode gleichsetzten²³. Auch zu den Alliierten im Westen haben sich einige Deserteure gerettet.²⁴ Das bekannteste Beispiel: Alfred Andersch.

Gegen Ende des Krieges verschärfte die nationalsozialistische Führung die Bestrafung von Überläufern, in dem sie über die Familie des Überläufers Sippenhaft verhängte.²⁵ Nur eine größere Anzahl von Desertionen zum Feind können der Grund für diesen Befehl Hitlers gewesen sein; er zeugt einerseits von den Auflösungserscheinungen der Armee, gegen die der Staat mit immer härteren Bestimmungen anzugehen versuchte. Andererseits können auch größere Überlaufaktionen aus dem „Bewährungsbataillonen“ 999 den Anlaß für dieses Dekret gegeben haben. Letzteres ergibt sich aus dem grotesken Versuch der Wehrmacht, sich selbst politische Gegner des NS-Regimes dienstbar zu machen. Manche Überläufer waren in-

22 Selbst aus den „Bewährungsbataillonen“ 500 liefen aus Angst vor der sowjetischen Kriegsgefangenschaft nur wenige Soldaten über. Dazu Klausch: Die Bewährungstruppe 500 1995, S. 354.

23 Dazu Seidler: Fahnenflucht 1993, S. 76-78.

24 Die neueste Arbeit zu diesem Thema stammt von Doernberg, Stefan (Hg.): Im Bunde mit dem Feind. Deutsche auf alliierter Seite. Berlin 1995.

25 In dem Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht vom 19.11.1944 heißt es: „Die Sippe rechtskräftig zum Tode verurteilter Überläufer haftet für das Verbrechen des Verurteilten mit Vermögen, Freiheit oder Leben.“ Absolon: Das Wehrmachtstrafrecht 1958, S. 98.

haftierte politische Kontrahenten des Regimes, die man als letzte Reserve aus den Konzentrationslagern rekrutierte, in „Bewährungsbataillone“ eingliederte und in den Kampf - gewissermaßen gegen ihre Befreier - schickte. Es ist daher nur logisch, daß von diesen Einheiten größere Überlaufaktionen bekannt sind. Im Dezember 1944 lief beispielsweise eine größere Anzahl Kommunisten, die in die SS-Sonderformation Dirlewanger gezwungen worden waren, zur Roten Armee über.²⁶ Das Wechseln der Fronten war in der unübersichtlichen Kampfsituation sehr gefährlich und kostete einige Überläufer das Leben, weil sie zwischen die Linien gerieten und schlimmstenfalls von beiden Seiten beschossen wurden.

Manche Deserteure haben versucht, in den wenigen neutralen Ländern, die es in Europa noch gab, Zuflucht zu finden. Dazu gehörten die Schweiz, Schweden und der Vatikan²⁷. Unge-
naue Schätzungen gehen davon aus, daß ca. 550 Deserteure in die Schweiz gelangten und ca. 300 nach Schweden.²⁸ Zum Teil haben diese neutralen Staaten die Flüchtigen wieder an die Wehrmacht ausgeliefert²⁹, was fatale Folgen hatte, denn nach den Richtlinien des „Führers“ vom 14.4.1940, sollte der

26 Dazu Klausch, Hans-Peter: Antifaschisten in SS-Uniform. Schicksal und Widerstand der deutschen politischen KZ-Häftlinge, Zuchthaus- und Wehrmachtstrafgefangenen in der SS-Sonderformation Dirlewanger. Bremen 1993. Dort besonders S. 225-262.

27 Über den Umfang der Vatikan-Desertionen gibt es nur sehr spärliche Informationen. Siehe hierzu auch den Punkt 4.2.1 dieser Arbeit.

28 Haase Norbert: Desertion - Kriegsdienstverweigerung - Widerstand. In: Steinbach, Peter/Tuchel, Johannes (Hg.): Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Bonn 1994 (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 323), S. 532. Seidler geht von ca. 700 Deserteuren in Schweden aus. Seidler: Fahnenflucht 1993, S. 245.

29 Haase: „Manneszucht“ 1996, S. 158 (Anm. 77). Seidler: Fahnenflucht 1993, S. 237 u. S. 249.

Versuch ins Ausland zu gelangen, mit dem Tod bestraft werden.³⁰

Der häufigste Fluchtweg führte ins Hinterland der Front oder in die Heimat. Sollte dies gelingen, so mußte der Deserteur über zuverlässige Verbindungen und Hilfsmöglichkeiten verfügen. Vielfach half die Familie, die Geliebte oder der Freundeskreis, den Geflohenen zu verbergen. Bei der Flucht kam es aufgrund der ständigen Kontrollen auf gute Papiere an. Manche konnten sich gefälschte Ausweise besorgen, andere versuchten jede Kontrolle zu umgehen. Die Wehrmacht reagierte mit verstärkter Überwachung und verschärften Bestimmungen hinsichtlich der Ausweispapiere auf den vielfachen Mißbrauch.

Nicht selten mußten die Flüchtigen stehlen, um auf ihrem Weg ausreichend versorgt zu sein. Wurden sie dann gefaßt, galten diese Diebstähle wiederum strafverschärfend und konnten bei einer erneuten Verhandlung übelste Folgen haben. Strafverschärfend konnten solche auf der Flucht begangenen Delikte auch deshalb wirken, weil die Richter sich in ihren Vorurteilen gegenüber den „Deserteurstypen“ mit den vermeintlich „asozialen“ Merkmalen bestätigt sahen.³¹ Häufig raubten sich die Flüchtigen Uniformen und Auszeichnungen, um besser durch die Wehrmachtkontrollen oder überhaupt zu Vergünstigungen zu gelangen.³² Diejenigen Deserteure, die aus einem der

30 Siehe hierzu Punkt 3.3 (Strafmaß) dieser Arbeit.

31 Haase: „Manneszucht“ 1996, S. 59.

32 Auch diese Folgedelikte konnten sich ungünstig auf die nach einer erneuten Verhaftung erfolgende Verurteilung auswirken. Dazu Hempel in der Zeitschrift für Wehrrecht: „Typisch schwachsinnverdächtige Delikte beim Militär sind unerlaubte Entfernung, Urlaubsüberschreitungen, unberechtigtes Tragen von Abzeichen und Auszeichnungen, gewisse plumpe Fälschungen auf dem Urlaubsschein oder im Soldbuch und dergleichen.“ Hempel: „Tatprinzip oder Täterprinzip“ und andere offene Fragen

„Bewährungsbataillone“ flohen, mußten schon deshalb versuchen, eine andere Uniform zu bekommen, weil sie degradiert worden waren und durch die fehlenden Rangabzeichen von jedermann sofort erkannt werden konnten.

2.3 Typologie der Motive

Alle Autoren, die sich an einer Typologie versucht haben, betonen die ungeheure Vielfalt der Motive. Manche verneinen die Möglichkeit, eine Typologie zu entwerfen, weil die Quellenlage „pauschale Resümees“ verbiete.³³ Trotz dieser zweifellos vorhandenen Probleme muß an Grundmustern gearbeitet werden, weil sonst jeder Fall nur für sich steht und das Phänomen der Wehrmachtdeserteure nicht in den gesellschaftlichen und strukturellen Kontext des Nationalsozialismus integriert werden kann.

Als wichtigste Motive sind bisher herausgearbeitet:

a) *Politische Motivation:*

Die Gruppe derer, die sich ganz bewußt, aus politischer Gegnerschaft zum Regime, zur Desertion entschlossen haben, ist eher gering.³⁴ Gerhard Paul ermittelte in seiner Untersuchung,

aus dem Gebiet der forensischen Psychiatrie im Kriege. In: ZfW 9 (1944), S. 62.

33 Haase, Norbert: „Es gibt für mich nur eines: Schluss und selber dazu beitragen, dass der weitere Schluss kurz ist“. Die Desertion des Oberleutnants Hans Frankenfeld im Juli 1943 in der Sowjetunion. In: *Zeitgeschichte*, 17 (1990), S. 371.

34 Knippschild, Dieter. „Für mich ist der Krieg aus“. Deserteure in der Deutschen Wehrmacht. In: Haase/Paul (Hg.): *Die anderen Soldaten 1995*, S. 130. Diesem Ergebnis schließen sich alle lokalen Untersuchungen letztlich an. Vgl. Haase: „Manneszucht“ 1996, S. 136. Auch Fahle: *Verweigern* 1990, S. 122-124.

daß 20 Prozent der Deserteure aus pazifistischen oder antinationalsozialistischen Motiven geflohen sind;³⁵ von den in die Schweiz geflohenen Soldaten gaben 14,4% Opposition gegen den Nationalsozialismus als Auslöser für ihre Fahnenflucht an.³⁶ Beide Prozentzahlen können allenfalls einen Trend aufzeigen, weil zum einen die Zahl der ausgewerteten Fälle zu gering ist und zum anderen die spezifische Situation, in welcher die Angaben gemacht wurden, in Betracht gezogen werden muß.³⁷

Zu den politisch motivierten Fahnenflüchtigen zählen Menschen, die schon in den „sogenannten sechs Friedensjahren des Dritten Reiches“ (Wehler) in eindeutiger Opposition zur Regierung standen und die nicht selten deshalb bereits vor dem Krieg in Haft gewesen sind. Neben Einzelfällen politischer Desertion sind besonders die oben bereits angesprochenen Massendesertionen in den „Bewährungsbataillonen“ auffällig. In diesen Bataillonen sammelte die Wehrmacht neben tatsächlichen und vermeintlichen „Kriminellen“ eine große Anzahl politisch Vorbestrafter, die im NS-System eigentlich als „wehrunwürdig“ galten. Die Kriegslage machte jedoch auch ihren Einsatz nötig.³⁸ Selbstverständlich waren diese Männer nicht willens, für den verhaßten Staat zu sterben. Harry Dubinsky war schon über vier Jahre im KZ Sachsenhausen inhaftiert, ehe er im Frühjahr 1944 seinen Stellungsbefehl erhielt. Von Anfang

35 Paul: Ungehorsame Soldaten 1994, S. 40.

36 Seidler: Fahnenflucht 1993, S. 316.

37 Vgl. hierzu Punkt 4.2.12 dieser Arbeit.

38 Klausch, Hans-Peter: „Erziehungsmänner“ und „Wehrunwürdige“. Die Sonder- und Bewährungseinheiten der Wehrmacht. In: Haase/Paul: Die anderen Soldaten 1995, S. 77. Ausführlicher zu den 999er Bewährungstruppen Klausch, Hans-Peter: Die 999er. Von der Brigade „Z“ zur Afrika-Division 999: Die Bewährungsbataillone und ihr Anteil am antifaschistischen Widerstand. Frankfurt am Main 1986.

an war für ihn klar, daß er dieses System nicht verteidigen würde: Ein „Ding der Unmöglichkeit, für das Dritte Reich zu kämpfen.“³⁹

Bereits in Afrika, aber besonders bei Einsätzen an der Ostfront liefen viele Soldaten aus diesen „Bewährungsbataillonen“ zum Gegner über. Hans-Peter Klausch spricht von einem „Fiasko“, das die militärische Führung bei dem Versuch, auch politische Gegner in ihre Armee zu zwingen, erlitten habe.⁴⁰ Viele der zum Gegner übergelaufenen Deserteure schlossen sich den gegen die deutschen Truppen kämpfenden Befreiungsorganisationen, wie beispielsweise der griechischen Befreiungsbewegung ELAS an.⁴¹ Die an der Ostfront desertierten Soldaten - meist Kommunisten - arbeiteten oft im Nationalkomitee „Freies Deutschland“ mit und versuchten auf diese Weise, andere Soldaten zum Überlaufen zu bewegen.⁴² Problematisch war und ist - besonders in den Entschädigungsverfahren der Nachkriegsjahre, aber auch in der aktuellen Diskussion - die Definition der politisch motivierten Fahnenflucht. Nur wer seine politische Gegnerschaft glaubhaft machen konnte, wurde als Ver-

39 Dubinsky, Harry. In: Koplín, Raimund: Deutsche Deserteure im Zweiten Weltkrieg. Ehemalige Fahnenflüchtige erzählen, warum sie Hitlers Wehrmacht den Rücken kehrten. West 3, 18.5.1989.

40 Klausch: „Erziehungsmänner“ 1995, S. 79.

41 Haase: „Es gibt für mich nur eines“ 1990, S. 371. Ein deutscher Deserteur, Wolfgang Abendroth, stieg sogar innerhalb der ELAS zum Rang eines Oberstleutnants auf. Dazu: Abendroth: Vaterlandsverräter oder Widerständler 1989, S. 21.

42 Ein bekanntes Beispiel ist der Fall des Oberleutnants Frankenfeld, den Norbert Haase untersucht hat. Zum Nationalkomitee „Freies Deutschland“ siehe, Scheurig, Bodo: Verräter oder Patrioten. Das Nationalkomitee „Freies Deutschland“ und der Bund Deutscher Offiziere in der Sowjetunion 1943-1945. Berlin/Frankfurt am Main 1993 und Ueberschär, Gerd R. (Hg.): Das Nationalkomitee „Freies Deutschland“ und der Bund Deutscher Offiziere. Frankfurt am Main 1995.

folgter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft anerkannt. Reicht es aus, im Widerstand gearbeitet zu haben, um als politisch zu gelten? Verdient nur derjenige, der innerhalb einer politischen Organisation tätig war das Prädikat „politisch Verfolgter“? Dies sind ungeklärte Fragen, die an dieser Stelle nur angerissen werden können. Es sei aber ein Beispiel angeführt, das die rigide Einstellung der Behörden in dieser Frage verdeutlicht. Selbst Peter Schilling, der das sichere Schweizer Internierungslager wieder verließ, um aktiv gegen den Faschismus in Deutschland zu kämpfen, und der dafür - den Richtlinien Hitlers zur Folge - mit dem Tode hätte bestraft werden können, wurde die Anerkennung als Opfer des Faschismus versagt.⁴³

b) Antimilitaristische Motivation:

Zu den antimilitaristisch motivierten Deserteuren zählen Menschen, die sich dem militärischen Drill, dem Prinzip von Befehl und Gehorsam, nicht anpassen wollten oder konnten, und die sich gegen die „militärischen Gleichschaltungsmechanismen“ sträubten.⁴⁴ Vielfach kamen sie dann bereits in der Grundausbildung in die Sonderabteilungen der Wehrmacht.⁴⁵ Hier versuchte die Wehrmacht die „bedenklichen Elemente“ doch noch für den Krieg zu rüsten; ihnen eine „soldatische Lebensauffassung und soldatische Haltung“ zu vermitteln.⁴⁶ Später, beim militärischen Einsatz, tauchten die Disziplinprobleme wieder

43 Schilling, Peter: „Ich mußte selber etwas tun.“ In: „Ich habe die Metzerei satt...“. Deserteure - Verfolgte der Militärstrafjustiz und der Militärpsychiatrie im Zweiten Weltkrieg. Ein Symposiumsbericht. Hg. von der Geschichtswerkstatt Marburg. Marburg 1992, S. 142-143. Siehe auch Punkt 4.2.12 dieser Arbeit.

44 Vgl. Reichelt: *Kriegsverweigerer* 1995, S. 73.

45 Hierzu Seidler: *Militärgerichtsbarkeit* S. 150-154.

46 Ebenda, S. 153.

auf; oft reichte dann eine ungerechte Behandlung seitens des Vorgesetzten als Auslöser für die Desertion. Soldaten, die sich überhaupt nicht in die Wehrmacht einfügen ließen, die allen „erzieherischen Maßnahmen“ zum Trotz disziplinarische Probleme hatten, konnten letztlich in die Konzentrationslager abgeschoben werden.⁴⁷ Viele Deserteure aus dieser Gruppe stammten aus sozial benachteiligten Familien, hatten ihre Jugend in „Erziehungsheimen“ verbracht oder standen in Konflikt mit ihren Eltern. Es sind oft „Biographien des Scheiterns“⁴⁸, die ursächlich mit der schwierigen Situation der 20er Jahre verbunden sind. Nun, in die Wehrmacht gepreßt, eingeengt und unter den Kameraden oft nicht angesehen, wehrten sie sich, geimpft „durch die Erfahrung kasernierter Existenz in Waisenhäusern und Fürsorgeanstalten“,⁴⁹ gegen Befehl und Gehorsam. Diese Menschen waren Außenseiter, die auch vor dem Krieg nicht in das Konzept der „Volksgemeinschaft“ paßten. Manche wiesen bereits eine kriminelle Vergangenheit auf, hatten schon Erfahrungen im „Organisieren“ gesammelt. Diese Erfahrungen konnten bei der Fahnenflucht von lebensrettender Bedeutung sein, da Deserteure sich ohne fremde Hilfe kaum auf legalem Weg durchschlagen konnten. Die Militärgerichte stellten weder in Rechnung, daß es sich hierbei um Folgedelikte handelte, noch

47 Dazu Fahle: Verweigern 1990, S. 185. Die Grundzüge der rassistischen Bevölkerungspolitik in der Zeit des Nationalsozialismus, die von Detlev Peukert herausgearbeitet wurden, lassen sich auf die Wehrmachtpraxis übertragen. Auch dort wurde unterschieden in „auszulesende Erziehbare“ und „auszusernde biologisch Verworfenen“. Auch in der Wehrmacht galt das Interesse weniger der „Erziehung“ der Soldaten als der „Abschreckung“ der noch im militärischen Verband befindlichen „unsicheren Elemente“. Vgl. Peukert, Detlev: Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus. Köln 1982, S. 246-280.

48 Haase: Deutsche Deserteure 1987, S. 62.

49 Ebenda, S. 64.

galt in vielen Fällen beispielsweise eine schwere Kindheit als hinreichender Milderungsgrund.⁵⁰

Zu den antimilitaristisch motivierten Deserteuren gehören auch diejenigen Soldaten, die den Krieg, das gegenseitige Morden, grundsätzlich ablehnten. Diese Einstellung konnte aus einer radikalpazifistischen oder auch religiösen Überzeugung hervorgegangen sein. Da generelle Kriegsdienstverweigerung in den allermeisten Fällen als „Wehrkraftzersetzung“ von den Kriegsgerichten verfolgt und mit der Todesstrafe bestraft werden konnte⁵¹, fügten manche sich in den ungeliebten Wehrdienst. Wenn sich aber die Möglichkeit bot, flohen sie - ihrer eigentlichen Einstellung folgend - aus der Wehrmacht.⁵²

c) Wunsch, zu überleben:

Dies ist vielleicht die häufigste Ursache für Desertionen.⁵³ Auf jeden Fall hat der Wunsch zu Leben alle andere Gründe noch katalysiert. Bodo Scheurig schreibt: „Ursache der Desertion blieb zunächst und zu jeder Zeit: Furcht vor dem Tode, Konsequenz der entsetzlichen, ungeahnten Wirklichkeit des Krieges.“⁵⁴ Übernimmt Scheurig nicht aber ungewollt mit seiner

50 Vgl. hierzu den Punkt 3.3 dieser Arbeit.

51 Das Schicksal der meisten ersten Bibelforscher (Zeugen Jehovas) belegt die radikale Härte der Kriegsgerichte gegen Kriegsdienstverweigerer (vgl. Anm. 6).

52 So z.B. Hans Joachim H., der nur durch den Druck der Gestapo in die Wehrmacht gepreßt wurde und später aus dieser desertierte. Der Fall ist dokumentiert bei Kammler: „Ich habe die Metzelei satt“ 1985², S. 54-58.

53 So Paul: Ungehorsame Soldaten 1994, S. 40. Paul hat in seiner Untersuchung herausgearbeitet, daß vor der Niederlage von Stalingrad erheblich mehr Soldaten aus grundsätzlichen Zweifeln am Krieg oder am System desertierten, während nach Stalingrad die Zahl der „Kriegsmüden“ beständig stieg.

54 Scheurig, Bodo: Desertion und Deserteure. In: Frankfurter Hefte, 34 (1979), S. 40. Scheurig thematisiert das Phänomen der Desertion in

Formulierung das uralte Denkschema vom feigen Deserteur? Neuere Publikationen deuten daher die vermeintlich „feige“ Angst vor dem Tod eher in Lebenswillen um. Und dennoch lassen sie oft noch eine Begründung folgen, gleichsam als hätten sie ein schlechtes Gewissen, als wollten sie der Gefahr zuvor kommen, die Kritiker könnten ihnen Schönfärberei vorwerfen.⁵⁵ Hier scheinen die Verantwortlichkeiten vertauscht. Nicht derjenige, der den Wahnsinn fliehen will, muß sich rechtfertigen. Eher sollten sich diejenigen, die immerfort den Deserteur als Unterhändler der soldatischen Disziplin brandmarken, fragen lassen, was sie denn eigentlich verteidigen. Horst Schluckner, der 1942 wegen Fahnenflucht vor dem Kriegsgericht stand, bringt die Verkehrung der Maßstäbe mit einfachen Worten zum Ausdruck. Innerlich hätte er seinen Richtern gerne ins Gesicht geschrien: „Ihr Menschen da, wer seid ihr denn, daß ihr mich morden wollt, weil ich nicht morden wollte.“⁵⁶ Diese Debatte zeigt eindringlich, wie stark wir uns immer noch in den überkommenen Denkstrukturen von Ehre und Disziplin, von vermeintlicher Feigheit und soldatischem Heldentum befinden. Oft trifft die Umbenennung in „Lust auf Leben“ den Sachverhalt viel besser. Ludwig Baumann desertierte zum Beispiel ohne konkrete Lebensbedrohung, als er im relativ ruhigen besetzten Frankreich stationiert war. Er „wollte kein Soldat sein“ und bündelt seine Motivation mit der Aus-

einem größeren geschichtlichen Rahmen. Seine vielleicht wichtigste These: Desertionen überwogen stets in Angriffskriegen.

- 55 Als Beispiel sei Norbert Haase genannt, der schreibt: „Schließlich sind jene Deserteure zu nennen, die 'nur' ihr eigenes Leben retten wollten, die im Angesicht des entsetzlichen Frontgeschehens dem unfaßlichen tausendfachen Töten und Getötetwerden davonliefen.“ Haase: „Es gibt für mich nur eines“ 1990, S. 371.
- 56 Schluckner, Horst: Sklaven am Eismeer. Abgedruckt in Ausländer: Veräter oder Vorbilder 1990, S. 15.

sage: „Ich wollte ganz einfach leben“.⁵⁷ Ganz deutlich tritt hervor, wie stark auch heute noch ein Rechtfertigungsdruck auf diejenigen lastet, die sich zu ihrem Lebenswunsch bekennen. Anscheinend sind die militaristischen Denkstrukturen, die Menschen in Gruppen - in „Feiglinge“ und „Helden“ - einstufen, weiterhin in unserer Gesellschaft verankert und bestimmen den vorherrschenden Diskurs immer noch mit.

Zu der beschriebenen Gruppe der Deserteure gehören auch diejenigen, die den Krieg anfangs mehr oder weniger begeistert mitgetragen haben und die mit wachsender Kriegsdauer „kriegsmüde“ wurden. Besonders nach der Niederlage von Stalingrad stieg die Zahl derer, die den Krieg verloren gaben, und die nicht mehr bereit waren, für eine hoffnungslose Sache zu sterben.⁵⁸

d) Gruppe der „Volksdeutschen“ und „Hilfswilligen“:

Einige der als „Volksdeutsche“ rekrutierten fühlten sich durchaus nicht als Deutsche und wollten auch nicht für denjenigen Staat kämpfen, der sich ihre Heimat einverleibt hatte. Nach Norbert Haase handelte es sich um eine relativ große Zahl, besonders Luxemburger, Elsässer, Lothringer, Polen und Slowenen, die von der Wehrmacht eingezogen wurden.⁵⁹ Hinzu kamen die sogenannten „Hilfswilligen“, die aus Gebieten der Sowjetunion stammten und die sich der Wehrmacht oder der

57 Baumann, Ludwig. In: Zeitschrift für Antimilitarismus, (1995), Heft 7, S. 4.

58 Nach Seidler, der die Motive der in die Schweiz geflüchteten Deserteure untersucht hat, stellten die „Kriegsmüden“ den größten Anteil unter den Fahnenflüchtigen. Bei aller Skepsis, die diesen Zahlen gegenüber angebracht ist, dürfte doch der Anteil der „Kriegsmüden“ - vor allem gegen Ende des Krieges - erheblich gewesen sein.

59 Haase, Norbert: Von „Ons Jongen“, „Malgré-nous“ und anderen. Das Schicksal der ausländischen Zwangsrekrutierten im Zweiten Weltkrieg. In: Haase/Paul (Hg.): Die anderen Soldaten 1995, S. 157-173.

Waffen-SS angeschlossen hatten.⁶⁰ Mit zunehmender Dauer des Krieges nahm die Bereitschaft der Zwangsrekrutierten, für Deutschland zu kämpfen, immer mehr ab und der Wille zur Desertion zu. Diejenigen, die freiwillig z.B. zur Waffen-SS gekommen waren, versuchten bei gewendeter Kriegslage ebenfalls, aus der sich zurückziehenden Wehrmacht zu fliehen.⁶¹ Dies ist auch ein Grund für die große Anzahl der Desertionen in der Waffen-SS, die deutlich über den Zahlen der Wehrmacht liegt.⁶²

e) Desertion aus der Gefangenschaft:

Wer beispielsweise in eines der Feldstraflager der Wehrmacht eingewiesen wurde, hatte dort eine geringere Überlebenschance „als in den Straflagern der Reichsjustizministeriums⁶³ und in den KZ“⁶⁴; „es wurde da täglich gemordet.“⁶⁵ Einige

-
- 60 Dazu Seidler: *Fahnenflucht* 1993, S. 191-198. Inwiefern die „Hilfswilligen“ wirklich freiwillig in die Wehrmacht bzw. Waffen-SS eintraten, ist nur noch schwer zu klären.
- 61 Auch aus Ungarn, Bosnien, Kroatien, den Niederlanden und Dänemark kamen einige Freiwillige in die Waffen-SS. Die einzelnen Nationalitäten wurden allerdings von der Militärjustiz mit unterschiedlicher Härte behandelt. Siehe ebenda, S. 191-198.
- 62 Von 1941 bis 1943 stieg der Anteil der Desertionen an der Gesamtkriminalität innerhalb der Waffen-SS von 1% auf 4,6%. Zum Vergleich: Im ersten Quartal 1943 lag der Anteil der Desertionen an allen Kriegsverfahren der Wehrmacht bei 1,71% (errechnet nach der bei Henricke abgedruckten Wehrmachtstrafkriminalstatistik). Die Zahlen für die Waffen-SS stammen von Wegner, Bernd: *Hitlers Politische Soldaten: Die Waffen-SS 1933-1945. Studien zu Leitbild, Struktur und Funktion einer nationalsozialistischen Elite*. Paderborn 1982, S. 281.
- 63 Gemeint sind die Emslandlager. Siehe dazu Punkt 3.4 dieser Arbeit.
- 64 Seidler: *Militärgerichtsbarkeit* 191, S. 136. Seidler widerspricht sich, wenn er den Feldstraflagern einerseits KZ-Charakter zuspricht und andererseits in seinem Fazit schreibt: „Der Strafvollzug in der Wehrmacht war prinzipiell auf Bewährung ausgerichtet. Er war durchlässig. Wer sich in einem Straflager des Heeres bewährte, kam in eine Feldstrafge-

sahen in der Flucht, die als Desertion bewertet wurde, ihre einzige Überlebenschance. Hinzu kam, daß die meisten Strafen ausgesetzt waren, d.h. sie waren erst nach dem Krieg abzuleisten. Solange der Krieg nicht entschieden war, sahen einige Wehrmachtgefangene in dieser Haft ohne absehbares Ende einen weiteren Grund, die Risiken der Flucht zu wagen. Für manchen Soldaten gab es nur zwei Möglichkeiten: Entweder ich sterbe langsam in diesem Lager, oder ich versuche die Flucht und riskiere dabei ebenfalls den Tod, habe aber wenigstens eine Chance.

f) Schlüsselerlebnis:

Häufig konnte ein Schlüsselerlebnis, zum Beispiel die Teilnahme oder Zeugenschaft an Erschießungen von Zivilisten, den Entschluß zur Fahnenflucht verursachen. Oft waren latente Zweifel am System bereits vorhanden, es fehlte gewissermaßen nur noch der Auslöser, der den schon länger gefaßten Entschluß zur Flucht beschleunigte. Ein solches Schlüsselerlebnis mußte nicht politischer Natur sein, sondern konnte auch privaten oder zwischenmenschlichen Charakter haben. So berichtet Heinz Frackenpohl, der an einem Feldkriegsgericht Verhandlungsprotokolle zu führen hatte, der Selbstmord eines jungen Soldaten, dem die Todesstrafe drohte, habe ihn endgültig den Entschluß zur Fahnenflucht fassen lassen. Und zwar „in dem festen Bewußtsein, mich nicht mehr weiter mitschuldig zu machen.“⁶⁶ Volker Ulrich macht generell den Ent-

fangenen-Abteilung. Wer sich dort bewährte, konnte in die Bewährungstruppe 500 eingewiesen werden und daraus voll rehabilitiert hervorgehen.“ Ebenda, S. 296. Meines Erachtens ist der Ausdruck „Bewährung“ für das Strafvollzugssystem der Wehrmacht angesichts der durch viele Augenzeugen belegten Zustände ein unerträglicher Euphemismus.

65 Schilling, Peter. In: Koplín: Deutsche Deserteure 1989.

66 Frackenpohl, Heinz M. In: Koplín: Deutsche Deserteure 1989.

schluß zur Desertion, egal aus welcher Grundmotivation heraus, von solchen Schlüsselerlebnissen wie Nachrichten über Bombenangriffe in der Heimat oder den Tod von Angehörigen abhängig.⁶⁷

g) Situativ bedingte Desertion:

Zu dieser Gruppe zählen Desertionen die nicht langfristig geplant waren, sondern die sich aus einem plötzlichen Moment entwickelten, beispielsweise einem Heimaturlaub, einem Kurierauftrag oder einem Lazarettaufenthalt.⁶⁸ Oft verlängerten die Soldaten ihren Heimaturlaub, der für viele - nach den Fronterlebnissen - einer „Rückerinnerung an das Leben“⁶⁹ ähnelte, eigenmächtig. Anschließend trauten sie sich - aus Angst vor Bestrafung - nicht zur Truppe zurück und gerieten auf diese Weise eigentlich ungewollt in die Desertion hinein. Gerade die allseits bekannten drakonischen Bestrafungen ließen viele lieber die Flucht wählen, anstatt sich verspätet zurückzumelden. Heinz Frackenpohl, der in seiner oben bereits erwähnten Tätigkeit eine Vielzahl von Fällen erlebt hat, erzählt von einem Soldaten, dessen Freundin ihn wegen „Wehrkraftersetzung“ angezeigt hatte. Aus Angst vor einer Anklage wegen „Wehrkraftersetzung“ kehrte der Soldat nicht zur Truppe zurück, wurde aber wenig später ergriffen und wegen Fahnenflucht und „Wehrkraftersetzung“ angeklagt. Noch vor Verkündung des Urteils stürzte der junge Mann sich aus dem Fenster und erlag seinen Verletzungen.⁷⁰ Die aus Angst vor Bestrafung erfolgten Deser-

67 Ulrich, Volker: Den Mut haben, davonzulaufen. In: Gehorsam bis zum Mord? Der verschwiegene Krieg der deutschen Wehrmacht - Fakten, Analysen, Debatte. ZEIT-Punkte, 3 (1995), S. 67.

68 Knippschild: „Für mich ist der Krieg aus“ 1995, S. 135.

69 Kammler: „Ich habe die Metzerei satt“ 1985², S. 20.

70 Frackenpohl, Heinz. In: Koplín: Deutsche Deserteure 1989.

tionen scheinen nach gegenwärtigem Wissenstand eine große Zahl der Fahnenfluchtfälle zu betreffen.⁷¹ Völlig richtig hat Michael Eberlein daher festgestellt, daß die Militärjustiz sich vielfach „ihre Opfer selbst geschaffen hat.“⁷² Neben den geschilderten Urlaubsüberschreitungen, drohenden Anklagen wegen „Wehrkraftzersetzung“ etc., also „Straftaten“, in die Soldaten gleichsam „hineinschlitterten“, gab es auch Deserteure, die sich wegen deutlich kriminell ambitionierter Vergehen zu verantworten hatten und die daher die Flucht aus der Wehrmacht versuchten. Hierzu gehören z.B. Soldaten, die an Unterschlagungen oder Verschiebungen von Wehrmachteigentum beteiligt waren.⁷³ Gerade diese Fahnenflüchtigen werden in der heutigen Diskussion um die Rehabilitierung der von deutschen Kriegsgerichten verurteilten Soldaten immer wieder bemüht, um der Forderung nach Einzelfallprüfungen Nachdruck zu verleihen.⁷⁴

-
- 71 Seidler: Fahnenflucht 1993, S. 316. Die lokalen Untersuchungen bestätigen diesen Trend.
- 72 Eberlein, Michael: Das Marburger Militärgericht im Dienst des Nationalsozialismus. In: Marburger Militärgericht 1994, S. 78.
- 73 Peter Schilling lernte einige Deserteure in den Schweizer Internierungslagern kennen, die einer Anklage bei der Wehrmacht durch Fahnenflucht entgangen sind. Vgl. Punkt 4.2.12 dieser Arbeit.
- 74 Dies ist das entscheidende Argument der Gegner einer generellen Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz. Vgl. z.B. Jach, Michael: Streitfall Deserteure. In: Focus 17 vom 22.4.1996, S. 38-39. Auch in der Gruppe der Überlebenden der NS-Militärjustiz gibt es Uneinigkeiten. Manche formulieren - auch in den Interviews -, sie wollten nicht mit Kriminellen in einen Topf geworfen werden. Horst Schluckner forderte in einem Vortrag die Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz, fügte aber an: „Selbstverständlich müssen nachweislich wegen krimineller Delikte Verurteilte davon ausgenommen werden“ Schluckner, Horst: „Das Schweigen wird lauter!“ In: Deserteure. Ein Symposiumsbericht 1992, S. 121. Letztlich plädiert er hiermit für die Einzelfallprüfung, zumal aus vielen Akten schwer zu erkennen sein wird, inwiefern die Desertion auch im heutigen Sinn

Zu den situativ bedingten Desertionen kann auch die Beziehung zu einer Frau, sei es in der Heimat oder in den besetzten Gebieten, gezählt werden. Gerade in Zeiten des Krieges darf die Sehnsucht nach menschlicher Nähe inmitten eines unmenschlichen Geschehens nicht unterschätzt werden.⁷⁵

h) Nervliche Zerrüttung:

Aufgrund der ungeheuren Belastungen durch den Krieg waren manche Soldaten nicht mehr in der Lage weiterzukämpfen.⁷⁶ Dies zu beschreiben, ohne unpassende, weil wertende Begrifflichkeiten wie „labil“⁷⁷ oder „schwach“ zu verwenden, ist nicht

„kriminell“ motiviert war. Um in der Frage der Rehabilitierung endlich zu einer Lösung zu gelangen, schlug kürzlich Ludwig Baumann, Vorsitzender der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz, vor, man könne in einer Rehabilitationserklärung den Passus aufnehmen, die Rehabilitierung beziehe sich nicht auf schwere Straftaten (z.B. Mord). Dazu Frankfurter Rundschau, 9.5.1996, S. 4. Fraglich bleibt freilich hierbei, wie man „schwere Straftaten“ definieren will. Generell ist festzuhalten, daß z.B. in Konrad Adenauers Ehrenerklärung für die Soldaten der Wehrmacht auch nicht differenziert wurde, inwiefern der einzelne Soldat in Verbrechen verstrickt war (Ehrenerklärung Adenauers vom 3.12.1952, vorgetragen im Deutschen Bundestag).

- 75 Seidler: Fahnenflucht 1977, S. 36, weist darauf hin, daß Frauen von Wehrmachtpsychiatern als die häufigste Fluchtursache angesehen wurden. Er übernimmt diese Aussage allerdings kritiklos aus einer Schrift mit dem Titel: „Das Psychopathenproblem in der Wehrmacht“. Allein der Titel ist hier schon deutlicher Hinweis auf die dahinterstehende Geisteshaltung.
- 76 Wette, Wolfram: Unrecht kennt keinen Verrat. In: Die ZEIT Nr. 9, 24.2.1995, S. 52.
- 77 So schreibt Manfred Messerschmidt, sicher nicht in abwertender Absicht, es sei „ja nicht zu erwarten, daß gerade auf deutscher Seite ein so hohes Potential an Psychopathen und Labilen aufgetreten sein soll.“ Messerschmidt, Manfred: Deserteure im Zweiten Weltkrieg. In: Wette: Deserteure der Wehrmacht 1995, S. 62. Es soll hier keine Zensur nach Gesichtspunkten der „political correctness“ erfolgen, doch schwingen in

einfach. Leicht übernehmen wir unmerklich die Kategorisierungen der Leistungsgesellschaft, welche den „Wert“ der Einzelperson über deren Arbeitsleistung definiert.⁷⁸ Es ist davon auszugehen, daß nicht alle Menschen die seelischen Belastungen eines Krieges durchstehen können. Dennoch werden sie gezwungen, am Morden teilzunehmen. Irgendwann ist dann der innere Druck, der Wunsch zu fliehen, größer als die Angst vor den eigenen Vorgesetzten.⁷⁹ Nicht selten haben Soldaten - wenn ihnen kein Ausweg blieb bzw. sie keine andere Lösung sahen - sich in den Selbstmord geflüchtet. Der oben (Anm. 10) zitierte Tätigkeitsbericht General Bastians zeugt vom perversen Versuch der Militärjustiz, den Soldaten selbst diesen Weg zu verwehren. Und dieser Bericht stammt vom 30.5.1940, als von „Soldatenmangel“ noch gar keine Rede sein konnte!⁸⁰

vielen geläufigen Redeweisen Bedeutungen mit, die zwar gebräuchlich, deshalb aber keineswegs unbedenklich sind.

- 78 Schöngarth/Eberlein unterstreichen, daß die Ausgrenzung von Menschen aufgrund ihrer „Leistungsfähigkeit“ - in anderer Form - auch heute noch zu finden ist. Schöngarth, Michael/Eberlein, Michael: Die Konstruktion des „asozialen Tätertyps“. In: Marburger Militärgericht 1994, S. 148 u. S. 164.
- 79 Dieses Prinzip wurde bereits in der preußischen Armee geprägt. In einer Instruktion Friedrichs II. vom 11.5.1763 heißt es: „Sollte der gemeine Mann raisonniren, es sei in oder außer Dienst, unter oder sonder Gewehr, so muß sogleich Standrecht über selbigen gehalten und er mit 12maligem Gassenlaufen bestraft werden, weil dergleichen Prozesse bei dem gemeinen Manne sehr viel Impression machen. Überhaupt muß der gemeine Soldat vor dem Officiere mehr Furcht als vor dem Feinde haben.“ Zit. n.: Dyck, Joachim: Minna von Barnhelm oder: Die Kosten des Glücks. Komödie von Gotthold Ephraim Lessing. Über Wirte als Spitzel, preußische Disziplin, Lessing im Kriege, frisches Geld und das begeisterte Publikum. Berlin 1981, S. 51.
- 80 In einem Erlaß „über die Bestrafung des Selbstmordversuchs“ des Oberbefehlshabers der Marine vom 29.10.1941 heißt es: „Das Leben des Soldaten gehört im Kriege dem Führer und dem Deutschen Volk. Wer in dieser Zeit sein Leben aus kleinlichen persönlichen Gründen selbst zu

Dieter Knippschild geht ebenfalls davon aus, daß nicht wenige Soldaten den Suizid weiteren Kämpfen vorzogen.⁸¹

Wenn durch den enormen Verfolgungsdruck der Militärgerichte eine Flucht, sprich Desertion, nicht möglich war, konnten sich die seelischen Spannungen nicht abbauen. Sie wurden ins Unterbewußte verdrängt und konnten sich in Form von Neurosen äußern.⁸²

Die gesamte Typologie betrachtend muß hinzugefügt werden, daß in der Regel mehrere Faktoren zusammenwirkten. Vor allem aber ist das breite Spektrum „lebensgeschichtlicher Vorprägung“⁸³ für das Verhalten der Soldaten im Krieg von großer Bedeutung. Diese „Korrelation zwischen Milieu und soldatischem Ungehorsam“⁸⁴ wird in jeder Untersuchung deutlich. In den Gerichtsakten finden sich dazu nur bedingt Hinweise. Gerade in dieser Frage können Gespräche mit Betroffenen Klarheit schaffen und Verständnis bringen.

beenden sucht, handelt pflichtwidrig und verächtlich. Der Selbstmordversuch wird daher künftig als Wehrdienstentziehung kriegsgerichtlich bestraft.“ Zit.n.: Eberlein: Marburger Militärgericht 1994, S. 52.

81 Knippschild: „Für mich ist der Krieg aus“ 1995, S. 136.

82 So erklärt sich Karl Heinz Roth den Anstieg der Kriegsneurosen gegen Ende des Krieges. Selbst wenn man Roths Ansatz nicht billigt, enthält seine Arbeit wichtige Antworten, besonders zur Frage des Umgangs der Wehrmachtpsychiatrie mit nonkonformem Verhalten im Kriege. Roth, Karl Heinz: Die Modernisierung der Folter in den beiden Weltkriegen: Der Konflikt der Psychotherapeuten und Schulpsychiater um die deutschen „Kriegsneurotiker“ 1915-1945. In: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, 2 (1987), S. 72.

83 Ulrich: Den Mut haben, davonzulaufen 1995, S. 66.

84 Paul: Ungehorsame Soldaten 1994, S. 37.

2.4 Exkurs: Behandlung der überlebenden Deserteure nach 1945

Nachdem die Fahnenflüchtigen der deutsche Wehrmacht direkt nach dem Krieg zum Teil noch als Widerständler anerkannt wurden,⁸⁵ folgte schon bald, als sich die politischen Verhältnisse stabilisiert hatten, eine Phase der Mißachtung und der Ablehnung. Im Gegenzug wurden die wenigen gegen Wehrmachtrichter ausgesprochenen Urteile zu Beginn der 50er Jahre in den Revisionsverfahren aufgehoben.⁸⁶

Deserteure wurden größtenteils nicht entschädigt, nicht respektiert und - wenn sie sich offen zu ihrer Desertion bekannten - sogar angegriffen.⁸⁷ So wurde Wolfgang Abendroth sowohl von den Engländern als auch im Nachkriegsdeutschland als „dreckiger Landesverräter“ bezeichnet,⁸⁸ die „gesellschaftliche Ächtung war damals total.“⁸⁹ Die Verfemung durch die Gesellschaft bedeutete für viele Deserteure eine zweite Bestrafung und führte zu einem Schweigen, das erst zu Beginn der 80er Jahre aufgebrochen wurde. Auch die sich nun entwickelnde Diskussion wurde und wird mit aller Härte geführt. Da bekam ein Pfarrer, der ein Deserteursdenkmal im Pfarrhof aufgestellt hat, Morddrohungen,⁹⁰ da wird Ludwig Baumann, der Vorsitzende der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz,

85 Abendroth: Vaterlandsverräter oder Widerständler 1989, S. 25. So auch Haase: „Manneszucht“ 1996, S. 20.

86 Dazu Garbe, Detlef: Im Namen des Volkes?! Die rechtlichen Grundlagen der Militärjustiz im NS-Staat und ihre „Bewältigung“ nach 1945. In: Ausländer: Verräter oder Vorbilder 1990, S. 116-122.

87 Siehe dazu Brief Stefan Harders (Pseudonym) an Norbert Haase, abgedruckt in Ausländer: Verräter oder Vorbilder 1990, S. 192-197.

88 Abendroth: Vaterlandsverräter oder Widerständler 1989, S. 21-22.

89 Schilling: Vortrag 1995, S. 17. Peter Schilling betont an dieser Stelle, daß er von Seiten der Alliierten verachtet wurde.

90 Abendroth: Vaterlandsverräter oder Widerständler 1989, S. 24.

in anonymen Briefen als „Volksschädling“ bezeichnet.⁹¹ Warum wurde dieses Thema so lange tabuisiert?

Zum einen gab es einen ungebrochenen Militarismus in der deutschen Gesellschaft, der spätestens mit dem Aufbau der Bundeswehr wieder auf öffentliche Anerkennung zählen konnte. Zum anderen waren viele maßgebliche Stellen in der Politik und fast alle in der Justiz schon bald mit den selben Menschen besetzt, die auch im Nationalsozialismus Verantwortung trugen.⁹² Zudem sind deutliche Parallelen zur historischen Aufarbeitung der Verbrechen der Wehrmacht zu erkennen. Die Legende von der sauberen Wehrmacht, von der Trennung in Vernichtungswahn der Nationalsozialisten auf der einen und Kriegsführung des deutschen Militärs auf der anderen Seite, hat lange gehalten und ist längst noch nicht völlig als solche entlarvt. So richtig lernte die Öffentlichkeit erst - unter dem Druck der nachwachsenden Generation - zu Beginn der 80er Jahre, den Krieg neu zu bewerten. Der Bundespräsident hatte es ausgesprochen: Der 8. Mai 1945 war keine Niederlage, sondern eine Befreiung.⁹³ Das haben 1945 freilich die meisten Menschen ganz anders empfunden. Die Einsicht, an einem verbrecherischen Krieg teilgenommen zu haben, einem durch und durch mörderischen System gedient zu haben, sein Leben

91 Die Zeit vom 22.12.1995, S. 1. Ein solcher Brief an Ludwig Baumann ist abgedruckt bei Reichelt: Kriegsverweigerer 1995, S. 11. Die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e.V. wurde im Oktober 1990 gegründet und setzt sich für die Rehabilitierung der Opfer des NS-Wehrrechts ein.

92 Vgl. Abendroth: Vaterlandsverräter oder Widerständler 1989, S. 22-23; auch Haase: „Manneszucht“ 1996, S. 92.

93 Richard von Weizsäcker: Rede zum 40. Jahrestag der Beendigung des Krieges in Europa und der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (1985). Abgedruckt in: Hofmeister, Roman: Rhetorik. Handbuch der Redekunst, Bd. 2. Salzburg 1990, S. 560-574.

für eine falsche Sache eingesetzt oder viele Freunde und Familienangehörige gänzlich sinnlos geopfert zu haben, ist schmerzhaft. Das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Deserteuren hängt aufs engste mit der Sinnggebung für den Zweiten Weltkrieg und das Soldatentum zusammen.⁹⁴ Wenn der Zweite Weltkrieg als verbrecherischer Akt gebrandmarkt wird, so kann gleichzeitig der Deserteur nicht mehr ohne weiteres als Verräter gekennzeichnet werden. Verräter an einem Verbrechen? Dies ist die absurde Konstellation der heutigen Diskussion. Ein großer Anteil der Fahnenflüchtigen handelte - nach heutigem Wissensstand - nicht aus einer politisch-ethischen⁹⁵ Grundhaltung heraus, sondern aus einem individuellen, „opportunistisch motivierte[n] Verhaltensmuster“⁹⁶. Und dennoch: Wäre er nicht davongelaufen, hätte er „zu den Kameraden gehalten“, so hätte dies - wenn auch nur minimal - die Kampfkraft der Wehrmacht gestützt, so hätte er vielleicht noch einen „Befreier“ töten können. Daß dies wiederum zu begrüßen gewesen wäre, wird ernsthaft heute niemand mehr behaupten können. Aus diesen Grundüberlegungen heraus läßt sich schließen: Die Debatte

94 Sehr deutlich wird dies, wenn man die erregten Reaktionen besonders der älteren Passanten in Bonn betrachtet, als dort das Deserteursdenkmal vorgestellt wurde. Vgl. Helge Cramer: Kein Denkmal für Deserteure. Dokumentation. In: Kanal 4, ausgestrahlt am 14.2.1993.

95 Diese Bezeichnung kann der Bandbreite der Haltungen nicht gerecht werden, wird aber aufgrund ihrer Kürze im Folgenden verwendet. Gemeint sind unter politisch-ethischen Haltungen die Deserteure aus politischer Gegnerschaft, die aus religiösen Gründen Handelnden, die humanistischen Freidenker, die radikalen Pazifisten und die durch moralische Skrupel bewegten Fahnenflüchtigen.

96 Paul: Ungehorsame Soldaten 1994, S. 39. Auch diese Gruppe kann noch einmal unterteilt werden in diejenigen, die den eigenen Bedürfnissen nachgingen, ohne dabei einen Nachteil für andere Personen in Kauf zu nehmen, und diejenigen, die flohen und dabei durch ihre Handlungsweise passiv oder aktiv das Leben anderer Menschen gefährdeten.

über die deutschen Fahnenflüchtigen des 2. Weltkrieges läßt sich nicht von der Bewertung der „Rolle der Wehrmacht im NS-System“ und vom „Charakter der Kriege, die von dieser Wehrmacht zwischen 1939 und 1945 geführt wurden“, trennen.⁹⁷

Jeder aus einer politisch-ethischen Überzeugung handelnde Deserteur, der diesen Krieg als Unrecht durchschaut hatte, zeugt zudem davon, daß es auch Menschen gab, die bereits damals den Wahnsinn erkannt hatten und stellt eine „gerne verdrängte Alternative zum kollektiven Wahnsinn“⁹⁸ dar. Er belegt, allein durch seine Existenz, daß es auch Menschen mit ungetrübter Wahrnehmung gegeben hat.⁹⁹ Eindrücklich machen dies die Worte Stefan Harders deutlich, der seine Desertion im Kriegsgefangenenlager wohlweislich verschwieg: „Keiner von ihnen wußte mehr von der eigenen Bestialität gegenüber den ‚bolschewistischen Untermenschen‘. Hätte ich es gewagt, sie daran zu erinnern, hätte das nur zu Haßausbrüchen bis hin zur Lagerfeme geführt.“¹⁰⁰

Fietje Ausländer hat errechnet, daß ca. 200000 Soldaten an Erschießungen von kriegsgerichtlich Verurteilten teilgenommen haben.¹⁰¹ Daran wird niemand gerne erinnert. Die heutige Diskussion rührt die lang verdrängten Erinnerungen auf, die „Gene-

97 Wette: Unrecht kennt keinen Verrat 1995, S. 52.

98 Kraft: Fahnenflucht 1994, S. 31.

99 Nach Wolfram Wette war dies „das Politikum von Anfang an.“ Wette: Unrecht kennt keinen Verrat 1995, S. 52. Gerhard Zwerenz hat es radikal formuliert: „Der Deserteur aber, der die Naziwehrmacht verließ, spricht mit seinem Weggang jeden, der bei ihr blieb, schuldig.“ Zwerenz, Gerhard: „Soldaten sind Mörder“. Die Deutschen und der Krieg. München 1988, S. 423.

100 Harder, Stefan: Fremdkörper. Ein Brief. In: Ausländer: Verräter oder Vorbilder 1990, S. 196.

101 Ausländer: Verräter oder Vorbilder 1990, S. 68-69.

ralabsolution“ für die Soldaten der Wehrmacht“¹⁰² beginnt fragwürdig zu werden. Es sei noch mal hinzugefügt: es geht hier nicht um die Anklage der Millionen von Wehrmachtangehörigen, es geht darum, Erklärungen für das kollektive Verdrängen und die gesellschaftliche Ausgrenzung einzelner Mitglieder der Gesellschaft zu finden.

Zuletzt schließlich muß die Bewertung von Kriegen allgemein betrachtet werden. Erst langsam bildete sich in den letzten Jahrzehnten - besonders in der jungen Generation - eine zunehmende Akzeptanz für das heraus, was oben als „Lust zum Leben“ bezeichnet wurde.¹⁰³ Langsam begannen mehr und mehr Menschen den ganz individuelle Wunsch der Fahnenflüchtigen, ihr Leben nicht für die übergeordneten Ziele eines Staates zu opfern, für den Staat Menschen zu töten, die ihnen überhaupt nicht bekannt waren,¹⁰⁴ als legitim anzuerkennen. Ein neues Demokratieverständnis hat sich entwickelt, dem die Stellungnahme des Oberstleutnants Hans-Jürgen Leyherr (Marburger Standortältester) diametral entgegensteht.¹⁰⁵ Dieser hatte in bezug auf die Deserteursfrage gesagt: „Und Leute, die den Rechtsbruch der Deserteure verherrlichen, sind für mich Individuen, die darauf hinarbeiten, unsere freiheitlich-demokra-

102 Haase: „Manneszucht“ 1996, S. 112.

103 Nicht umsonst berichten Deserteure, sie hätten Akzeptanz weitestgehend bei jungen Menschen gefunden. Siehe z.B. die Erfahrungen Ludwig Gehms. In: Abendroth: Vaterlandsverräter oder Widerständler 1989, S. 27.

104 Dies ist wohl das uralte Phänomen, mit dem sich die einfachen Soldaten aller Zeiten beschäftigt haben und das von Remarque in seinem „Im Westen nichts Neues“ so eindringlich beschrieben worden ist. Vgl. beispielsweise die berühmte Szene nach dem Frontbesuch des Kaisers, in welcher die Soldaten diskutieren, warum sie denn Krieg führen müßten, ohne den eigentlichen Grund zu kennen. Remarque. Erich Maria: Im Westen nichts Neues. Köln 1987, S. 184-187.

105 Abgedruckt bei Ausländer: Verräter oder Vorbilder 1990, S. 92-93.

tische Rechtsordnung zu untergraben und zu vernichten.“ Hier herrscht in der Tat ein ganz anderes Demokratieverständnis vor, welches das Recht auf Ungehorsam nicht berücksichtigt, welches immer noch die Staatsraison über die Belange des einzelnen Gewissens stellt.

Zu diesem gewandelten „Staatsverständnis“¹⁰⁶ kommt in Deutschland noch die zunehmende Diskreditierung des Militarismus und die wachsende Ablehnung des Krieges als Mittel der Politik. Am deutlichsten wird dies vielleicht durch die steigende Zahl der Kriegsdienstverweigerer zum Ausdruck gebracht. 1995 verweigerten 160695 junge Männer in der Bundesrepublik den Kriegsdienst.¹⁰⁷ Besorgte Stimmen sprechen bereits davon, der Anstieg der Verweigererzahlen könne das deutsche Wehrpflicht-System bedrohen.¹⁰⁸ Diese aktuelle Diskussion ist auf das engste mit der Desertionsfrage verknüpft, denn wenn die Öffentlichkeit Desertion als legitime Handlungsweise akzeptiert, rüttelt sie an den Grundfesten des Militärs, das nur auf der Basis von Befehl und Gehorsam funktionieren kann.¹⁰⁹

106 Die Bereitschaft z.B. zu Sitzblockaden und die zahlreichen Bürgerinitiativen können als Beleg für dieses andere Demokratieverständnis gelten, das sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat.

107 Frankfurter Rundschau vom 6.3.1996, S. 4.

108 So die Wehrbeauftragte des Bundestages, Claire Marienfeld, in der Süddeutschen Zeitung vom 6.3.1996, S. 1.

109 Dazu Seidler: Fahnenflucht 1993, S. 17. Deutlich auch die Aussage des CDU-Stadtratsabgeordnete Karl König bei der Diskussion um die Aufstellung eines Deserteurdenkmals in Bonn: „Hier wird doch versucht, Soldaten zu verunglimpfen und zu entwürdigen, dem Deserteur von morgen aber einen moralischen Freifahrtschein zu verschaffen.“ In: Aktuelle Stunde. West 3, ausgestrahlt am 1.9.1989. Bezeichnend ist auch, daß hier immer noch von „dem Deserteur“ gesprochen wird.

Aus dem oben entwickelten kann nun geschlossen werden: Nicht nur die Kontinuitäten nach 1945, nicht nur die kollektive Verdrängungsleistung der deutschen Gesellschaft, auch gesellschaftlichen Strukturen und unterschiedliche Vorstellungen vom Verhältnis zwischen Bürger und Staat haben lange Zeit die Behandlung des Themas Desertion erschwert. Wenn daher das Phänomen Desertion als solches bewertet werden soll, kann man nicht umhin, grundsätzliche Gedanken zu den Themen „Krieg als Mittel der Politik“ und „Verhältnis Staat-Bürger“ zu entwickeln.

3 Wehrmachtgerichtsbarkeit im 2. Weltkrieg

3.1 Die „Rechtsgrundlage“

Die nationalsozialistische Regierung hat kein eigenes Militärstrafgesetzbuch (MStGB) entworfen, sie novellierte statt dessen die bestehende Gesetzesgrundlage¹ besonders nach Kriegsbeginn mehrfach. Schon im Kaiserreich strebten die Militärs danach, sich „den ganzen Soldaten“ dienstbar zu machen; d.h. sie wollten seine politisch-moralischen Ansichten durch „Erziehung“ beeinflussen.² Die Befehlshaber der kaiserlichen Armee fürchteten die „Roten“, die „zersetzenden Elemente“, und erfaßten Soldaten wegen ihrer politischen Ansichten auf schwarzen Listen oder steckten sie in Baugruppen; erstmals tauchte der Begriff „wehrunwürdig“ im Vokabular der Militärs auf.³

Mit einer ähnlichen Terminologie arbeitete die NS-Militärjustiz, nur wurden im „Dritten Reich“ gegen nonkonforme Soldaten ungleich brutalere Mittel eingesetzt. Zu diesem Zweck führten die Nationalsozialisten zunächst die Militärgerichtsbarkeit wieder ein.⁴ Anschließend formulierten sie neue, „elastischere“

1 Als solche fungierte das zuletzt 1926 veränderte Militärstrafgesetzbuch aus dem Jahr 1872. Zu den historischen Wurzeln des MStGB siehe Messerschmidt, Manfred: „Zur Aufrechterhaltung der Manneszucht“. Historische und ideologische Grundlagen militärischer Disziplin im NS-Staat. In: Haase/Paul: Die anderen Soldaten 1995, S. 19-31. Zur Funktion der NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg siehe auch Messerschmidt, Manfred: Was damals Recht war... NS-Militär- und Strafjustiz im Vernichtungskrieg. Hg. von Wolfram Wette. Essen 1996.

2 Messerschmidt: Manneszucht 1995, S. 22.

3 Ebenda, S. 23.

4 Mit dem 1.1.1934 trat die 1920 aufgehobene Militärgerichtsbarkeit wieder in Kraft. Absolon: Wehrmachtstrafrecht 1958, S. 2.

Kriegsgesetze.⁵ Um den „veränderten Erfordernissen“ zu genügen, wurde das MStGB mehrfach umgearbeitet; und selbst die Fassung vom 10.10.1940 blieb nur eine „Zwischenlösung“⁶. Hinzu trat 1938 die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO), welche mit Kriegsbeginn zu geltendem Recht wurde. Bis 1944 paßte die nationalsozialistische Regierung die KSSVO noch sechsmal den „Kriegsnotwendigkeiten“⁷ an. Jede Veränderung der gesetzlichen Richtlinien bedeutete eine Radikalisierung der Rechtsprechung; das galt für das Zivilrecht wie für das Militärrecht. Zusammengekommen stieg die Zahl derjenigen Vergehen, für welche die Todesstrafe verhängt werden konnte, von drei im Jahr 1933 auf 46 im Jahr 1944.⁸ Für die Verschärfung des Wehrrechts waren neben der Erhöhung des Strafmaßes für Fahnenflucht und „unerlaubte Entfernung“ besonders die

5 Messerschmidt: Militärgerichtsbarkeit 1981, S. 117.

6 Absolon: Wehrmachtstrafrecht 1958, S. XIII.

7 In den beiden am häufigsten benutzten Gesetzesinterpretationen, von Martin Rittau und Erich Schwinge, die den meisten Feldkriegsgerichten zur Verfügung standen, haben die Kriegsnotwendigkeiten bzw. die „Sicherung der Schlagkraft der Truppe“ eine zentrale Stellung. Rittau, Martin: Militärstrafgesetzbuch in der Fassung vom 10.10.1940 mit Einführungsgesetz und Kriegssonderstrafrechtsverordnung erläutert von Martin Rittau. Berlin 1944⁵ (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 196). Vgl. dort S. 6 und S. 45. Schwinge, Erich: Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Erläutert von Erich Schwinge. Berlin 1944⁶, S. 2-8. Zur zentralen Rolle dieser beiden Gesetzeskommentare siehe Garbe: In jedem Einzelfall 1989, S. 32-33. Neben diesen Kommentaren gab es noch Dörken, Georg/Scherer, Werner: Das Militärstrafgesetzbuch und die Kriegssonderstrafrechtsverordnung mit Erläuterungen. Berlin 1942³. Dieser Gesetzestext verzichtet auf eingehende Kommentare. Im Vergleich fällt auf: Schwinge und Rittau fordern in ihren Kommentaren zur Härte nachgerade auf, besonders mit Hinweis auf die „Kriegsnotwendigkeiten“. Verweise auf die „Erfahrungen des Weltkrieges“, aufgrund derer meist ein „rücksichtsloses Vorgehen“ eingefordert wird, sind bei Dörken/Scherer nicht zu finden.

8 Broszat, Martin: Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung. München 1969. S. 419.

Paragrafen 5 und 5a der KSSVO von Bedeutung. Der § 5 nahm den Tatbestand „Zersetzung der Wehrkraft“ in das MStGB auf, und der § 5a erlaubte eine Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens, wenn der oder die Täter sich eine „Auflehnung gegen die Manneszucht“ hatten zuschulden kommen lassen.⁹ Mit dem § 5 hatte die Militärjustiz „eine neue Waffe im Kampf gegen Staatsfeinde“¹⁰ erhalten, mit der nun die „wirksame[n] Bekämpfung von Schädlingen, die sich durch ihre Tat für den Ehrendienst des deutschen Soldaten unwürdig gemacht haben“¹¹, möglich war. Ausdrücklich wurde der Paragraph 5a neben die „Verordnung gegen Volksschädlinge“ vom 5.9.1939 gestellt; niemals in der deutschen Geschichte sind Militärrecht und Zivilrecht derart verknüpft worden.¹²

Unter der undeutlichen Bezeichnung „Gefährdung der Manneszucht“ konnten nun die Richter praktisch in jedem Fall die Todesstrafe aussprechen.¹³ Adolf Hitler kommentierte die seit 1933 erfolgten Veränderungen des deutschen Strafrechts fol-

9 Absolon: Wehrmachtstrafrecht 1958, S. 55-56.

10 Rittau: Militärstrafgesetzbuch 1944⁵, S. 37. Rittau führt aus, daß der § 5 geschaffen wurde, um eine Gesetzeslücke in der zivilen Rechtsprechung zu füllen. Mittlerweile seien auch im zivilen Recht einige Gesetze zum Schutze der Wehrkraft erlassen worden, so daß der § 5 nur noch in Ausnahmefällen auf Zivilisten anzuwenden sei. Ebenda, S. 14-15.

11 Absolon: Wehrmachtstrafrecht 1958, S. 55.

12 Bredemeier: Kriegsdienstverweigerer 1991, S. 66.

13 Und die „Erhaltung der Manneszucht“ hatte - laut Erich Schwinge - die zentrale Stellung im Wehrstrafrecht inne. Schwinge: Militärstrafgesetzbuch 1944⁶, S. 6. Zu Begriff und Bedeutung der „Manneszucht“ siehe Schwinge, Erich: Mannszucht, Ehre und Kameradschaft als Auslegungskriterium im Militärstrafrecht. In: ZfW 2 (1937/38), S. 29-35.

gendermaßen: „...heute aber ist ihnen [den Richtern] der Weg zur Härte bis zum Äußersten in jedem Falle freigegeben.“¹⁴

Aber nicht nur die neuen bzw. modifizierten Gesetze, auch ein anderes Rechtsdenken bestimmte die Entscheidungen der Wehrmachtrichter. Die Militärjustiz folgte - wenn auch später - in weiten Teilen dem von der zivilen Justiz eingeschlagenen Weg;¹⁵ ein Weg mit verheerenden Folgen für die Rechtsprechung. Da diese Modifikationen von so fundamentaler Bedeutung sind, seien sie an dieser Stelle kurz skizziert:

Der bisherige Grundsatz „nullum crimen sine lege“ wurde umgewandelt in „nullum crimen sine poena“. Nun konnten auch Taten geahndet werden, für die es kein bestimmtes Strafgesetz gab, die aber „nach dem gesunden Volksempfinden“ des Richters eine Bestrafung verlangten (Aufhebung des Analogieverbotes).¹⁶ Zwar tauchte in der Wehrmichtsjustiz die Bezeichnung „gesundes Volksempfinden“¹⁷ seltener auf, doch existierte mit der „Erhaltung der Manneszucht“ ein ähnlich dehn-

14 Hitler in der Nacht vom 14. auf den 15.9.1941. Zit.n.: Jochmann, Werner (Hg.): Adolf Hitler. Monologe im Führerhauptquartier 1941-1944. Hamburg 1980, S. 60.

15 Seidler: Militärgerichtsbarkeit 1991, S. 295.

16 Dazu Broszat, Martin: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich. In: VfZ 6 (1958), S. 394.

17 Hitler definiert am 20.8.1942 das „gesunde Volksempfinden“: „Es ist sehr interessant, daß im allgemeinen das Volk, vom Kind angefangen, eine sehr gesunde Einstellung hat zu der Frage, ob eine Maßnahme zur Erhaltung des Gemeinwohls erforderlich ist. Wenn heute eine Frau ihrem Mann etwas herausschickt [gemeint ist wahrscheinlich Feldpost], dreimal, und das wird gestohlen, die Frau sagt sofort: Der Saukerl, den muß man umbringen! Das ist ein primitives Gefühl. Sie spart sich das ab, da geht so ein Bazi her und nimmt es ihr! Das ist gesundes Volksempfinden.“ Zit.n.: Jochmann (Hg.): Monologe 1980, S. 350.

barer, undefinierbarer Grundbegriff.¹⁸ Der Terminus „Manneszucht“ ließ sich im Militärstrafrecht mit seiner am militärischen Moralkodex orientierten Sinnggebung eher mit „Leben“ füllen, eher konkretisieren, als der noch undeutlichere Begriff des „gesunden Volksempfindens“, der vielen Militärjuristen schon deshalb nicht zusagte, weil sie „dem Volk“ niemals die notwendigen Kenntnisse zur Einschätzung der militärischen Erfordernisse zubilligen mochten.¹⁹ Die Aufnahme des „gesunden Volksempfindens“ als Auslegungskriterium in die KSSVO am 5. Mai 1944²⁰ ist als weitere Aufweichung des gesetzlichen Rahmens und somit Verschärfung des Strafrechts zu werten.²¹

Auch trat die Suche nach den individuellen Tatmotiven der Angeklagten immer stärker zugunsten der „Tätertypenlehre“²² in den Hintergrund; die „Wertigkeit“ des Angeklagten, sein „Nutzwert“ für die „Volksgemeinschaft“ konnte nun bei der Strafzumessung eine entscheidende Rolle spielen. Wehrmachtrichter suchten

18 Schwinge kritisierte noch 1937 das „gesunde Volksempfinden“, weil es als Auslegungskriterium zu unklar sei. Garbe Detlef: In jedem Einzelfall 1989, S. 107.

19 So taucht das „gesunde Volksempfinden“ bei Schwinge nur einmal auf (S. 8). Auch Rittau ringt um eine Interpretation des dehnbaren Begriffes und rettet sich schließlich in eine militärische Deutung, die freilich keineswegs milder klingt: „Die Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens [§ 5a] ist dann angebracht, wenn bei Abwägung der gefährlichen Auswirkungen für die Kriegführung oder für die Sicherheit des Reichs die Verhängung der höchsten sonst zulässigen Strafe dem Sühnebedürfnis der Volksgemeinschaft nicht genügen würde.“ Rittau: Militärstrafgesetzbuch 1944⁵, S. 47.

20 Absolon: Wehrmachtstrafrecht 1958, S. 61.

21 Tatsächlich beschleunigte diese Gesetzeserweiterung das Emporschnellen der Verurteilungen wegen politischer Delikte (Wehrkraftzersetzung). Messerschmidt, Manfred: Die Wehrmacht im NS-Staat. Zeit der Indoktrination. Hamburg 1969, S. 380.

22 Dazu Schöngarth, Michael/Eberlein, Michael: Die Konstruktion des „asozialen Tätertyps“. In: Marburger Militärgericht 1994, S.133-164.

„Tätertypen“ zu identifizieren, anstatt möglichst die individuelle Situation des Angeklagten in Rechnung zu stellen.²³ „Eine individual-ethische Auflockerung der Schuldmaßstäbe“ galt als ungeeignet zur Abschreckung, „würde in Zeiten staatlicher Bedrängnis unweigerlich die motivierende Kraft des Gesetzes abschwächen.“²⁴ Der einzelne hatte sich den Bedürfnissen der „Volksgemeinschaft“²⁵ unterzuordnen: „Für seine Entscheidung [die des Richters] muß im Krieg ebenfalls nicht so sehr die Persönlichkeit des Täters als die Gefährlichkeit der Tat für die Volksgemeinschaft den Ausschlag geben.“²⁶ Der Schutz der „Volksgemeinschaft“ war von ähnlicher Bedeutung wie die „Erhaltung der Manneszucht“.²⁷ Wer gegen das Kollektiv han-

23 Zur Kontroverse, inwieweit die Gefährlichkeit der Tat für die „Volksgemeinschaft“ oder die Persönlichkeit des Täters für die Verurteilung ausschlaggebend sein sollte, siehe Schmidt, Eberhard: Die materiellrechtlichen Entscheidungen des Reichskriegsgericht. In: ZfW, 6 (1941/42), S. 308-327. Und Schmauser: Minder schwerer Fall und verminderte Zurechnungsfähigkeit bei Verweigerung des Wehrdienstes nach § 5 Abs.1 Nr. 3 KSSVO. In: ZfW, 7 (1942/43), S. 132-141. Wichtig ist diese Frage vor allem dann, wenn dem Angeklagten verminderte Schuldfähigkeit bescheinigt werden soll.

24 Schwinge: Militärstrafgesetzbuch, 1944⁶, S. 16.

25 Der Begriff bereitete den Rechtstheoretikern aufgrund seiner Offenheit einige Probleme. Als Kern aller Interpretationen kann dennoch herausgestellt werden: Die Einzelperson verzichtet auf ihre Persönlichkeitsrechte zugunsten der „Gemeinschaft“; die „gemeinschaftschädliche“ Opposition wird verfolgt und sanktioniert. Stolleis, Michael: Gemeinschaft und Volksgemeinschaft. Zur juristischen Terminologie im Nationalsozialismus. In: VfZ 20 (1972), S. 35-36.

26 Rittau: Militärstrafgesetzbuch 1944⁵, S. 13.

27 Stolleis zum militärischen Gehalt des „Volksgemeinschaftsgedankens“: „Die Absichten derer, die die Volksgemeinschaft propagierten, gingen auf die Schaffung einer soldatischen Kampfgenossenschaft, die ihre inneren Widersprüche aufgehoben bzw. unterdrückt hat, um dadurch die Kampfkraft nach außen steigern zu können.“ Stolleis: Gemeinschaft 1972, S. 37.

delte, wer sich gegen die Unterordnungs- und Disziplinvorschriften stemmte, schädigte die „Volksgemeinschaft“, gefährdete die „Manneszucht“²⁸; diese aber sollten die Gerichte schützen und nicht irgendeine abstrakte Wahrheit suchen.²⁹ Desertion konnten die Richter als „gemeinschaftswidrige Tat“ interpretieren, die einen doppelten Treuebruch darstellte: den Treuebruch am „Führer“, auf den der Soldat vereidigt war, und den Treuebruch an der „Volksgemeinschaft“.³⁰ In diesem Zusammenhang fand der Terminus des „Volksschädling“ im Wehrrecht mit dem „Wehrmächtschädling“ seine Entsprechung. Diesen galt es aus der „soldatischen Gemeinschaft“ auszusto-

-
- 28 Die strikte Trennung der Begriffe „Volksgemeinschaft“ und „Manneszucht“, wie von Fahle - in Abgrenzung zu Messerschmidt - gefordert, ergibt meines Erachtens keinen Sinn. Selbst entschiedene Vertreter des Primats der „Manneszucht“, wie z.B. Schwinge, argumentieren ständig mit der Notwendigkeit, die „Volksgemeinschaft“ zu erhalten. Dazu Fahle: Verweigern 1990, S. 59.
- 29 Messerschmidt: „Manneszucht“, S. 34.
- 30 Thomas, Jürgen: „Nur das ist für die Truppe Recht, was ihr nützt...“. Die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg. In: Haase/Paul (Hg.): Die anderen Soldaten 1995, S. 41. Vgl. auch Pietzner, Heinz: Die Fahnenflucht im Wehrstrafrecht. Würzburg 1939, S. 53. Pietzners Dissertation geht in ihrer Radikalität und ihrem ideologischen Stil weit über die oben zitierten Gesetzeskommentare hinaus. Ständig geißelt er das „liberalistische Zeitalter“ mit seinen „Humanitätsbestrebungen“ und fordert, Fahnenflucht allein als Verrat an „Volksgemeinschaft“ und „Führer“ zu bewerten. Tatbestände sollten - im Sinne eines „volkstümlichen Rechts“ - gänzlich außer acht gelassen werden, nur die Erkennung des „Deserteurstypen“ reiche zur Verurteilung. Fahnenflucht im Kriege müsse grundsätzlich mit dem Tod bestraft werden. Pietzner legt in seinen Ausführungen jede Zurückhaltung und jeglichen Abstand zum System ab, er distanziert sich immer wieder von der älteren Juristengeneration, die noch in überkommenen Denkstrukturen verhaftet seien. Die Arbeit läßt erkennen, wie ein angeblich an den Grundsätzen des „nordisch-germanisches Rechts“ orientiertes Militärstrafrecht ausgesehen haben könnte (das während des „Dritten Reiches“ nicht mehr vollendet wurde).

ßen, und - je nach „Persönlichkeitswert des Täters“³¹ - mit Freiheitsstrafen oder mit dem Tode zu bestrafen.

Im Sinne der sozialdarwinistischen Auslesetheorie³² setzte auch im Militärrecht die Suche nach „Verbrechertypen“ und „asozialen Elementen“³³ ein. Gerade die Fahnenflüchtigen setzten sich - laut Schwinge - „zum größten Teile aus psychopathischen Minderwertigen“ zusammen, aus „Stimmungs-labilen“ und „Willensschwachen“: „Nachsicht ist diesen Elementen gegenüber nicht am Platze.“³⁴ In der Praxis hieß das: Wer z.B. psychosomatische Gründe und damit mildernde Umstände geltend machen wollte, konnte nicht auf Anrechnung der verminderten Schuldfähigkeit hoffen, sondern galt unter Umständen

31 Schwinge: Militärstrafgesetzbuch 1944⁶, S. 193.

32 Dazu Fahle: Verweigern 1990, S. 177. Auch Dittfurth, Hoimar v.: Innenansichten eines Artgenossen. Meine Bilanz. München 1993³, S. 109-116. Vgl. auch Hitlers Angst vor der „negativen Auslese“, wenn der „Idealist[en] an der Front“ falle und der „Schweinehund in der Heimat“ überlebe. Hitler am 22.5.1942. Zit.n.: Picker, Henry: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier. Unver. Neuausg. Frankfurt am Main/Berlin 1993, S. 332. Aber nicht nur im „vertrauten Kreise“ machte Hitler deutlich, wie er mit jedem „Saboteur der Gemeinschaft“ umzugehen gedanke. In einer über alle Sender verbreiteten Rede vom 30.9.1942 verkündete er: „Wir werden dafür sorgen, daß nicht nur der Anständige an der Front unter Umständen sterben kann, sondern daß der Verbrecher und Unanständige zu Hause unter keinen Umständen diese Zeit überleben wird! (Tosender Beifall jubelt dem Führer zu.)“ Völkischer Beobachter 1.10.1942, S. 5.

33 Schwinge: Militärstrafgesetzbuch 1944⁶, S. 169.

34 Ebenda, S. 185. Während Schwinge 1939 noch meinte, 50%-75% der Deserteure seien „Psychopathen“, ging er 1944 schon von bis zu 95% aus. Auch dies ist ein Zeichen für die zunehmende Radikalisierung der Bestimmungen bei fortlaufendem Krieg. Dazu Schwinge, Erich: Die Behandlung der Psychopathen im Militärstrafrecht. In: ZfW 4 (1939/1940), S. 113 und Schwinge: Militärstrafgesetzbuch 1944⁶, S. 185.

als „asozialer Psychopath“;³⁵ wer unter schwierigen Bedingungen aufgewachsen war, wessen Eltern zwangssterilisiert worden waren, sprich, wer aufgrund seiner Herkunft als „minderwertig“ galt, den konnten die Richter als „Typ einer asozialen Persönlichkeit“ brandmarken: Solche Täter „soll die Todesstrafe treffen.“³⁶

Die Verwendung der nationalsozialistischen „Schädlingsmetaphorik“ in vielen Urteilsbegründungen der Kriegsgesichte läßt einiges erkennen: Hier legt die Sprache über die ideologische Durchdringung der Verfasser beredtes Zeugnis ab.³⁷ Hier ist mit Victor Klemperer zu sagen: „Was jemand willentlich verbergen will, sei es vor anderen, sei es vor sich selber, auch was er

-
- 35 Messerschmidt: Militärgerichtsbarkeit 1981, S. 139. Der Autor berichtet von einem Soldaten, der sich über die ernste Lage bei Stalingrad gefreut hatte und wegen „Wehrkraftzersetzung“ zum Tode verurteilt worden war. Der Hinweis auf sein Bronchialasthma wirkte sich nicht strafmindernd, sondern eher strafverschärfend aus, weil die „Ausmerzung dieses Übeltäters [...] zur Verhütung einer schädlichen Gegenauslese dringend geboten“ sei (Messerschmidt zitiert an dieser Stelle den zuständigen Marinekriegsgerichtsrat).
- 36 Rittau: Militärstrafgesetzbuch 1944⁵, S. 136. In anderen Fällen, besonders bei nicht mehr „erziehungsfähigen“ Soldaten, verfrachtete die Wehrmacht die jungen Männer in Konzentrationslager. In den Begründungen stand dann z.B. zu lesen: „Für die Truppe sind Menschen seines Schlagges vollkommen wertlos.“ Haase: „Manneszucht“ 1996, S. 227.
- 37 Wie tief mancher Richter das damalige Gedankengut verinnerlicht hat, zeigt die Arbeit Schweling/Schwinges, die diesen Geist an mancher Stelle noch immer atmet. Ein Beispiel: Schweling/Schwinge überprüfen - anhand von Gerichtsakten - die Rechtsstaatlichkeit von Urteilen stichprobenartig. Sie referieren den Fall eines 18jährigen Soldaten, der wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt wurde. Bei „jugendlicher Unerfahrenheit“ solle zwar eigentlich von der Todesstrafe abgesehen werden, doch sei der Beschuldigte eben ein „unverbesserliche[r], durch und durch asoziale[r] Mann“. Das Urteil sei daher „militärisch vertretbar“ gewesen. Schweling/Schwinge: Militärjustiz 1977, S. 253.

unbewußt in sich trägt: die Sprache bringt es an den Tag.“³⁸ Wo solche Kategorisierungen bemüht werden, wo von „Elementen“ anstatt von Menschen gesprochen wird, tritt die Person des Angeklagten in den Hintergrund, interessieren dessen individuellen Beweggründe nicht mehr. Manfred Messerschmidt hat der Wehrmachtjustiz in diesem Zusammenhang vorgeworfen, sie hätte sich durch ihre Urteile, die an der angeblich unterschiedlichen „Wertigkeit“ von Menschen orientiert waren, an der „Reinigung“ des „Volkskörpers“ im Sinne des Regimes beteiligt.³⁹

3.2 Das Gericht

Der Ablauf der Verfahren wurde durch die Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO), die bis 1945 elfmal den „Kriegsnotwendigkeiten“ angepaßt wurde, festgelegt.⁴⁰ Danach folgten die Kriegsgerichtsverfahren dem folgenden Schema:

Die Feldkriegsgerichte setzten sich aus drei Personen zusammen. Den Vorsitz führte ein durch seine juristische Ausbildung zum Richteramt befähigter Wehrmachtsrichter. Ihm zur Seite saßen als Laienrichter ein Offizier und ein einfacher Soldat, der möglichst den gleichen Rang wie der Angeklagte bekleiden sollte.⁴¹ Ein Verteidiger stand dem Beschuldigten nur dann zur Verfügung, wenn ein Vergehen verhandelt wurde, für das die

38 Klemperer, Victor: LTI. Notizbuch eines Philologen. Leipzig 1995¹³, S. 16.

39 Messerschmidt: Militärgerichtsbarkeit 1981, S. 121. Viele Urteilsbegründungen untermauern die These Messerschmidts und beweisen, daß sich ein erheblicher Teil der Wehrmachtrichter an der „Reinigung“ des „Volkskörpers“ beteiligte. Siehe dazu die Fallbeispiele bei Haase: „Manneszucht“ 1996, S. 134-181.

40 Siehe Absolon: Wehrmachtstrafrecht 1958, S. 136-213.

41 Schweling/Schwinge: Militärjustiz 1977, S. 23.

Todesstrafe verhängt werden konnte.⁴² Im Verlauf des Krieges wurde durch die Notwendigkeiten des „Bewegungskrieges“ zunehmend auf diesen Grundsatz verzichtet. Wenn nicht die Todesstrafe drohte, entschied der Gerichtsherr darüber, ob trotzdem ein Verteidiger vonnöten sei.⁴³ Die Gerichtsherrn waren die jeweiligen Befehlshaber der Divisionen oder ähnlich großer Formationen bei Marine und Luftwaffe. Ihnen kam - obwohl sie nicht in persona an der Verhandlung teilnahmen - nicht nur wegen der Zuteilung eines Verteidigers eine zentrale Bedeutung zu. Der Gerichtsherr stellte einen Kriegsrichter⁴⁴ als Vertreter der Anklage⁴⁵, teilte oftmals dem Ankläger seine Urteilstvorstellungen im Vorfeld der Verhandlung mit⁴⁶, bestätigte oder verwarf Urteile durch seine Unterschrift und bestimmte über die Art und Weise des Strafvollzuges.⁴⁷ Den örtlichen Gerichtsherrn waren die Oberbefehlshaber von Heer, Marine und Luftwaffe und diesen wiederum der Oberbefehlshaber der Wehrmacht, Hitler, übergeordnet. Hitler hatte sich bei Todesurteilen gegen Offiziere das letzte Entscheidungsrecht vorbehalten.⁴⁸

42 Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtjustiz 1987, S. 41.

43 Ebenda, S. 41.

44 Die Militärrichter wurden als ermittelnde oder untersuchungsführende Beamte und auch als erkennende Richter eingesetzt. Allerdings durfte der im Vorfeld der Verhandlung ermittelnde Militärrichter nicht in derselben Sache als erkennender Richter fungieren. Schweling/Schwinge: Militärjustiz 1977, S. 25.

45 Nur beim Reichskriegsgericht in Berlin gab es eine eigene Staatsanwaltschaft. Schweling/Schwinge: Militärjustiz 1977, S. 24-25.

46 Da dies wahrscheinlich nur mündlich erfolgte, fehlen uns die entsprechenden Anweisungen. Messerschmidt: Militärgerichtsbarkeit 1981, S. 120.

47 Siehe hierzu Punkte 3.4

48 Hitler begnadigte z.B. einen zum Tode verurteilten Offizier, auf dessen Befehl drei Soldaten wegen Diebstahls hinterrücks erschossen worden waren. Messerschmidt: Militärgerichtsbarkeit 1981, S. 135-136.

Jeder Wehrmachtteil verfügte über eine eigene Rechtsabteilung, welche die vorgegebenen Rechtsgrundlagen interpretierte. Auf diese Weise ist es auch zu erklären, warum in den Wehrmachtteilen so unterschiedliche Urteile ausgesprochen wurden. In der Luftwaffe entschieden die Richter erheblich „milder“ als in Heer und Marine.⁴⁹ Manfred Messerschmidt hat zudem darauf aufmerksam gemacht, daß die Rechtsgutachter⁵⁰ in den Rechtsabteilungen großen Anteil an der Entscheidung der Gerichtsherren hatten, wenn es um die Bestätigung von Urteilen ging. Nicht selten mußte ein und derselbe Fall mehrfach verhandelt werden, weil Richter und Gerichtsherr sich nicht einigen konnten. Nicht immer drängten die Gerichtsherren dabei auf ein härteres Urteil, manchmal kippten sie auch allzu harte Entscheidungen.⁵¹ Egal wie der Gerichtsherr entschied, durch seine Autorität waren die formell unabhängigen Richter in ihren Entscheidungen nicht mehr wirklich frei. Es kam vor, daß ein

49 Vgl. dazu die Wehrmachtskriminalstatistik. Abgedruckt bei Seidler: Militärgerichtsbarkeit 1991, S. 39-51. Fahle ermittelte in seiner Regionaluntersuchung eine erheblich höhere „Vollstreckungsquote“ bei den Todesurteilen der Marinegerichte. Fahle: Verweigern 1990, S. 73. Haase meldet zwar Zweifel an Fahles Zahlen an, bescheinigt der Marine ansonsten aber auch eine „Vorreiterrolle“. Haase: „Manneszucht“ 1996, S. 242 (Anm. 33) u. S. 281.

50 Rechtsgutachten waren bei Todesstrafen oder Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr vorgeschrieben. Messerschmidt: Militärgerichtsbarkeit 1981, S. 119.

51 Messerschmidt veranschaulicht diesen „Kampf“ zwischen Richtern und Gerichtsherren an einigen Beispiele. Messerschmidt: Militärgerichtsbarkeit 1981, S. 130-135. Vgl. auch Eberlein, Michael: Das Marburger Militärgericht im Dienst des Nationalsozialismus. In: Marburger Militärgericht 1994, S. 88.

Fall dreimal verhandelt wurde, ehe der Gerichtsherr das Urteil billigte.⁵²

3.3 Das Strafmaß

„Unerlaubte Entfernung“ von der Truppe, d.h. Abwesenheit von mehr als drei Tagen⁵³ oder - im Feld - von länger als einem Tag, konnte mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren bestraft werden. In minder schweren Fällen war auf bis zu zehn Tagen Arrest zu entscheiden.⁵⁴ Die Fahnenflucht mit der Absicht, sich „der Wehrmacht dauernd zu entziehen“⁵⁵, wurde ungleich schärfer bestraft. Sie konnte mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, in schweren Fällen auch mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus sowie der Todesstrafe, geahndet werden.⁵⁶ Bereits die Trennung in „unerlaubte Entfernung“ und „Fahnenflucht“ mit den entsprechenden Strafandrohungen war für wohlwollende Richter eine Möglichkeit, die schwersten Strafen zu verhindern.⁵⁷ Theo Schulte hat in einer Einzeluntersuchung nachgewiesen, daß die hohen Militärgerichte deutlich eher auf Fahnenflucht plädierten, als dies bei den ihnen unter-

52 Messerschmidt: Militärgerichtsbarkeit 1981, S. 129-130. Wichtig für die Neuverhandlungen: Jetzt, nachdem im ersten Prozeß die Beweisaufnahme erfolgt war, waren die Ankläger an die Weisungen ihres Gerichtsherrn hinsichtlich der Strafzumessung gebunden, während die Vorstellungen des Gerichtsherrn in der ersten Verhandlung nur empfehlenden Charakter hatten. Dazu: Gruchmann, Lothar: Ausgewählte Dokumente zur deutschen Marinejustiz im Zweiten Weltkrieg. In: VfZ 26 (1978), S. 436.

53 Dies war bereits eine erhebliche Verschärfung der Gesetzesgrundlage. In der Fassung vom 16.7.1935 galt ein Fernbleiben von bis zu 7 Tagen noch als unerlaubte Entfernung. Absolon: Wehrmachtstrafrecht 1958, S. 18.

54 Schwinge: Militärstrafgesetzbuch 1944⁶, S. 163.

55 Ebenda, S. 185.

56 Ebenda, S. 191.

57 Seidler: Fahnenflucht 1977, S. 34.

geordneten Gerichten in den Kommandaturen der Fall war.⁵⁸ Wann aber lag Fahnenflucht vor? Für die Abgrenzung zur „unerlaubten Entfernung“ war durchaus nicht nur die Dauer der Abwesenheit von der Truppe von Bedeutung. Vielmehr hatten die Richter zu prüfen, ob der Soldat sich „innerlich“ von der „Truppe gelöst“ hat.⁵⁹ Einer der vielen Widersprüche im NS-Wehrrecht tritt hier zutage. Wie konnten die Richter die „innerliche Loslösung“ feststellen, wenn sie andererseits die individuellen Motive des Täters vernachlässigen sollten? Rittau gesteht: „Es ist nicht zu verkennen, daß der Nachweis der Absicht, dauernd fernzubleiben, als einer inneren Tatsache nicht immer leicht zu führen ist.“⁶⁰ Folglich wurde auch an dieser Stelle den Richtern ein erheblicher Ermessensspielraum zugestanden. Die Grenze zwischen Fahnenflucht und „unerlaubter Entfernung“ war eine „gleitende“ und hing ganz vom Wohlwollen des Richters und der Geschicklichkeit des Verteidigers bzw. des Angeklagten ab.⁶¹

Wenn Richter die Fahnenflucht als politische Straftat begriffen, „die sich gegen Führer und Volksgemeinschaft richtete“, konnte der Deserteur mit der „Wehrkraftzersetzung“ in Verbindung gebracht werden.⁶² Der oben angeführte Paragraph 5 der KSSVO,

58 Schulte, Theo J.: *The German Army and Nazi Policies in Occupied Russia*. Oxford 1989, S. 249-250.

59 Schwinge: *Militärstrafgesetzbuch 1944*⁶, S. 186.

60 Rittau: *Militärstrafgesetzbuch 1944*⁵, S. 133.

61 Heinz Frackenpohl, früherer Protokollführer bei Feldgerichtsverhandlungen, unterstreicht dies - in Kenntnis zahlreicher Prozesse - nachdrücklich. In: Koplín: *Deutsche Deserteure* 1989.

62 Messerschmidt: *Militärgerichtsbarkeit*, S. 113.

mitsamt seiner strafverschärfenden Wirkung, konnte dann angewendet werden.⁶³

Am 14.4.1940 griff Hitler mit eigenen Richtlinien in die Strafzumessung bei Fahnenflucht ein. Seine Richtlinien bedeuteten paradoxerweise eine „Milderung“ der bestehenden Gesetzesgrundlage, weil einige Umstände zur Strafminderung (d.h. Verzicht auf die Todesstrafe) herangezogen werden konnten.⁶⁴ Die Beweggründe Hitlers sind, gerade zu diesem Zeitpunkt des Krieges, undeutlich. „Soldatenmangel“ kann zu Beginn des Jahres 1940 noch kein Argument gewesen sein. Hitler wollte offensichtlich eine „Hintertür“ offenlassen, wollte eine Möglichkeit zur Bewährung einräumen.⁶⁵ Einen weiteren Grund führen Schweling/Schwinge an: Hitler wollte mit dem Erlaß die stark differierende Rechtsprechung vereinheitlichen. Zudem waren im Polenfeldzug „die Strafen zum Teil unangemessen hoch“ ausgefal-

63 Auch Schweling/Schwinge gestehen ein: „Was die unerlaubte Entfernung betrifft, so sind über die Schärfungsmöglichkeiten des § 5 KSSVO einige Todesurteile gefällt worden.“ Schweling/Schwinge: Militärjustiz 1977, S. 247.

64 Daß Hitlers Erlaß tatsächlich zu „milderen Urteilen“ führte, belegt ein Rundschreiben der Rechtsabteilung des OKL vom 8.12.1944. Der Chefriechter beklagt darin die zu milden Urteile: „In vielen Fällen wird das Absehen von der Todesstrafe mit dem Hinweis auf die Richtlinien des Führers vom 14.4.1940 begründet.“ Absolon: Wehrmachtstrafrecht 1958, S. 80. Manchmal wurde mit Hinweis auf Hitlers Richtlinien aber auch ein höheres Strafmaß begründet, besonders bei „gemeinschaftlicher Fahnenflucht“ und Desertion ins Ausland. Vgl. Punkt 4.2.3 dieser Arbeit.

65 Picker betont die Vorliebe des „Führers“, bei ihm vorgelegten Urteilen auf „Frontbewährung“ zu entscheiden. Picker: Hitlers Tischgespräche 1993, S. 332. Nicht zu unterschätzen ist das irrationale Element in Hitlers Regierungsstil. Oft bestimmten nicht rationale Überlegungen sondern eigene Erfahrungen (in diesem Fall wären seine Erlebnisse aus dem 1. Weltkrieg denkbar) Hitlers Entscheidungen. Dazu Kershaw: NS-Staat 1994, S. 114-148.

len.⁶⁶ Fritz Wüllner hat zu Recht darauf hingewiesen, daß bereits in dem nur einen Monat dauerndem Polenfeldzug, als die von Schweling/Schwinge ständig bemühten „Kriegsnotwendigkeiten“ es keinesfalls verlangten, mit 109 Todesurteilen eine Brutalisierung der Militärjustiz zu verzeichnen war.⁶⁷ Die Militärrichter haben in vorauseilendem Gehorsam mit aller Härte auf Unbotmäßigkeiten reagiert.

Dies sind die rein rechtlichen Strafbemessungskriterien. Wie aber entstand der „quantitative Dimensionssprung“⁶⁸, welcher unter Punkt 2.1 skizziert worden ist? Warum diese alle bisher bekannten Maße überschreitenden Strafen? Wie konnte es dazu kommen, daß ein Soldat wegen Diebstahls von acht Paar Strümpfen und eines Schals zum Tode verurteilt wurde?⁶⁹ Die Antwort dürfte vielschichtig sein, eine Annäherung soll dennoch versucht werden.

Zunächst steht über allem die häufig betonte Angst, der „Dolchstoß“ von 1918 könnte sich wiederholen.⁷⁰ Weite Teile besonders der deutsch-national denkenden Eliten hatte eine Legende zur Wahrheit erhoben. Ein großer Teil der Bevölkerung verschloß sich der Erkenntnis, daß der 1. Weltkrieg militärisch verloren wurde. Wilhelm Deist, der den historischen Hintergrund der Dolchstoßlegende untersucht hat, kommt zu dem Ergebnis: „Schon im Zeitpunkt der Niederlage wurde die Formel gefunden, mit deren Hilfe es tatsächlich gelang, in weiten Kreisen der Bevölkerung die Einsicht in die Ursache der Ka-

66 Schweling/Schwinge: Militärjustiz 1977, S. 268-269.

67 Wüllner: Elend der Geschichtsschreibung 1991, S. 155.

68 Messerschmidt: Militärgerichtsbarkeit, S. 115.

69 Dieser Fall ist bei Messerschmidt: Militärgerichtsbarkeit 1981, S. 133, dokumentiert.

70 So Schulte: The German Army 1989, S. 241-242. Auch Messerschmidt: Manneszucht 1995, S. 34-35.

tastrophe zu verdunkeln und ein propagandistisches Konstrukt als Realität erscheinen zu lassen.“⁷¹ Als Basis der Dolchstoßlegende diente eine „groteske Selbsttäuschung“, „schlichte Verdrängung“ und die „bewußte propagandistische Verdrehung der realen Zusammenhänge“⁷². Hitler hatte bereits in der Weimarer Republik beständig den Vorwurf erhoben, die lasche Militärgerichtsbarkeit trage Mitschuld an den Ereignissen im Herbst 1918. Zur Novemberrevolution schrieb er:

„Daß man im Kriege aber praktisch die Todesstrafe ausschaltete, die Kriegsartikel also in Wirklichkeit außer Kurs setzte, hat sich entsetzlich gerächt. Eine Armee von Desertören ergoß sich, besonders im Jahre 1918, in Etappe und Heimat und half mit, jene große, verbrecherische Organisation zu bilden, die wir dann als die Macherin der Revolution nach dem 7. November 1918 plötzlich vor uns sahen.“⁷³

Keinesfalls wollten sich die Wehrmachtrichter einen solchen Vorwurf noch einmal anhören. Wie tief diese Angst bzw. das „Dolchstoßtrauma“ verankert war, zeigt Schwinges Ausgabe des MStGB, in welcher die Situation von 1918 sogar in die Gesetzesinterpretation aufgenommen ist. Die Todesstrafe sei zur „Aufrechterhaltung der Manneszucht“ am Platze, wenn sich „Zustände wie im Herbst 1918 anbahnen“⁷⁴; als sicher könne gelten, daß „der deutsche Gesetzgeber während des Weltkrieges den Mächten der Zersetzung nicht mit derjenigen Energie

71 Deist, Wilhelm: Der militärische Zusammenbruch des Kaiserreichs. Zur Realität der „Dolchstoßlegende“. In: Ders.: Militär, Staat und Gesellschaft. Studien zur preußisch deutschen Militärgeschichte. München 1991, S. 232.

72 Ebenda, S. 233.

73 Hitler, Adolf: Mein Kampf. Zweiter Band: Die nationalsozialistische Bewegung. München 1933¹¹, S. 588.

74 Schwinge: Militärstrafgesetzbuch 1944⁶, S. 194. Vgl. auch Rittau: Militärstrafgesetzbuch 1944⁵, S. 33.

und Rücksichtslosigkeit entgegengetreten ist, die durch den Ernst der Stunde geboten war.“⁷⁵ Besonders in der Marine war in Erinnerung an die Matrosenaufstände von 1918 die Angst vor einem Autoritätsverlust der militärischen Führung immens. Die rechtlichen Vorgaben, von der Rechtsabteilung des OKM verbreitet, fordern, Fahnenflüchtige „unerbittlich hart zu verfolgen“. Der Oberbefehlshaber schließt: „Ich selbst werde in diesen Fällen jeden Gnadenerweis für einen Fahnenflüchtigen ablehnen.“⁷⁶ Die in der Kriminalstatistik der Wehrmacht enthaltenen Fälle bestätigen dieses Bild. Kein Wehrmachtteil urteilte so hart wie die Marine⁷⁷; sogar nach dem 8.5.1945 sprachen Marinerichter noch Todesstrafen aus.⁷⁸

Im gleichen Zusammenhang muß man das Selbstverständnis der NS-Militärjustiz nennen, die ihrem Wesen nach nicht als Bestrafungs-, sondern als Abschreckungsinstanz fungierte. „Die gemeinschaftsschützende Funktion der Strafe hatte auch im Militärstrafrecht Vorrang vor der Sühnefunktion.“⁷⁹ Immer wieder kommt die besondere Bedeutung der Abschreckung zum Ausdruck⁸⁰, immer wieder wird es als unerträglich empfunden,

75 Ebenda, S. 425. Noch 1979 zeigte sich Erich Schwinge von dieser Geschichtsversion überzeugt. Dazu Garbe: „In jedem Einzelfall...“, S. 105.

76 Erlaß des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine vom 27.4.1943. Zit.n.: Absolon: Wehrmachtstrafrecht 1958, S. 79. Zum Zusammenhang Dolchstoßlegende-Marinegerichtspraxis siehe Haase: „Manneszucht“ 1996, S. 132.

77 Vgl. Kriminalstatistik der Wehrmacht. Graphische Auswertung derselben bei Seidler: Militärgerichtsbarkeit 1991, S. 39-51.

78 So wurden am 10.5.1945 drei Matrosen wegen „Fahnenflucht in schwerem Fall“ auf der „Buea“ vor der dänischen Küste hingerichtet. Friedrich, Jörg: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation. Hamburg 1983, S. 144.

79 Seidler: Militärgerichtsbarkeit 1991, S. 27.

80 Schwinge: Militärstrafgesetzbuch 1944⁶, S. 7. Auch Rittau: Militärstrafgesetzbuch 1944⁵, S. 45.

wenn die verurteilten Deserteure sich in den Lagern hinter der Front „in Sicherheit wiegen“. Dazu Hitler 1942: „Solchen Kerl [Deserteur/Verurteilter] steckt man entweder in ein Konzentrationslager oder tötet ihn. In dieser Zeit ist das letztere wichtiger, um der Abschreckung willen. Um ein Exempel zu statuieren, muß es auch alle Mitläufer treffen!“⁸¹ Auch war die Angst vor der „Werbekraft der Tat“ bei Fahnenflucht und Kriegsdienstverweigerung sehr groß.⁸² Der Chefrichter der Luftflotte 10 beklagte: „Milde Strafen sind geradezu ein Anreiz zur Fahnenflucht.“⁸³ Auch bei den Todesurteilen gegen über 350 Zeugen Jehovas wird die Furcht, die Kriegsdienstverweigerung könne Schule machen, deutlich.⁸⁴ Die Frage nach dem Verhältnis der Wehrmachtjustiz zum Regime ist an dieser Stelle belanglos. Die Richter konnten sogar Gegner der Regierung sein; wenn sie die „Wehrkraft“ gefährdet sahen, richteten sie mit aller Härte. Beispielsweise findet sich folgender Erfahrungsbericht des Chefs der Heeresjustiz, Dr. Karl Sack, beteiligt am Attentat vom 20. Juli 1944, in den Akten. Sack betont, der Krieg fordere harte Opfer der besten Männer, raffe „volksbiologisch wertvolle Menschen“ hinweg, unsägliches Leid komme über sittliche und körperlich hochstehende Sippen. Daher sei ein besonderer Schutz „minderwertiger Menschen“ nicht statthaft.⁸⁵ Die Befangenheit vieler Wehrmachtrichter in den Denkstrukturen ihrer

81 Hitler am 8.2.1942. Zit.n.: Picker: Hitlers Tischgespräche 1993, S. 104.

82 Rittau: Militärstrafgesetzbuch 1944⁵, S. 44.

83 Runderlaß des Chefs der Luftwaffen-Rechtspflege vom 8.12.1944. Zit.n.: Absolon: Wehrmachtstrafrecht 1958, S. 80.

84 Garbe: Zeugen Jehovas 1993, S. 374.

85 Aus Karl Sacks „Erfahrungsberichten in Bestätigungssachen Nr. 1“ vom 1.9.1943. Zit.n.: Messerschmidt, Manfred: Deserteure im Zweiten Weltkrieg 1995, S. 63.

Zeit, ihre Unfähigkeit, „Hitlers Kriege insgesamt als Verbrechen zu begreifen“⁸⁶, tritt bei Dr. Sack besonders klar hervor.

Die Abschreckungsfunktion der Urteile wird schon durch die Zahl der Todesurteile deutlich. Nach Stalingrad stieg die Zahl der Gerichtsverfahren im allgemeinen und die Strenge der Urteile im besonderen deutlich an⁸⁷; mit rigoroser Strenge wollte man die Soldaten daran hindern, sich dem Krieg zu entziehen.

Neben diesen offensichtlichen, auch explizit von den Machthabern und Richtern häufig geäußerten Gründen, beeinflussten noch andere, für die Beteiligten meist unbewußte Faktoren die Entscheidungspraxis der Wehrmachtrichter. Zum einen konnte sich die oben angesprochene „Schädlingsmetaphorik“ auf die Spruchpraxis auswirken, weil sie geeignet war, die Hemmschwelle der Richter zu senken. Todesurteile haben eine ganz andere Qualität als zeitliche Strafen. Jedesmal, wenn ein Richter den Angeklagten zum Tode verurteilt, muß er die eigene Tötungshemmung überwinden, muß er - auch wenn er an der eigentlichen Hinrichtung gar nicht beteiligt ist - diese gravierende Entscheidung vor sich selber rechtfertigen. Wenn die Angeklagten als „Typen“, als „Elemente“ oder gar als „Schädlinge“ charakterisiert werden, rückt die individuelle Persönlichkeit des zu Verurteilenden in den Hintergrund. Der Richter bestraft dann nicht mehr einen bestimmten Menschen, sondern den „Schädling“⁸⁸; er distanziert sich von seinem „Opfer“ und

86 Vultejus: Kampfanzug unter der Robe 1984, S. 49-50.

87 Vgl. dazu Hennicke: Justizterror 1965, S. 717.

88 Zur „Schädlingsmetaphorik“ schreibt Zygmunt Bauman: „Den Anderen als Ungeziefer zu definieren, stellt tiefsitzende Ängste, Widerwillen und Ekel in den Dienst der Ausrottung. Aber es bringt auch, und mit viel weitreichenderen Folgen, den Anderen in eine große geistige Distanz, auf die hin moralische Rechte nicht länger erkennbar sind. Sobald er der

der Entschluß, die Todesstrafe zu verhängen, wird ihm leichter gemacht. Christopher Browning bezeichnet diesen Prozeß als „Entmenschlichung“, die eine „psychische Distanzierung“ zur Folge hat, welche wiederum dem „Täter“ das Töten erleichtert.⁸⁹ Überträgt man Brownings Modell auf die Kriegsgesichte, dann bietet sich das folgende Erklärungsmodell an: Die richtenden Personen nahmen den Fahnenflüchtigen nicht mehr als eigenständige Persönlichkeit, sondern als Teil einer Gruppe wahr, welche die Funktion des Militärapparats gefährdete.⁹⁰ „Den“ Deserteur und „den“ Defaitisten mit den vermeintlich „minderwertigen“ Eigenschaften seiner, dem „Volkskörper“ schadenden Gruppe, konnten die Richter dann viel eher zum Tode verurteilen.⁹¹ Jede weitere Verurteilung verringerte die Hemmschwelle nochmals; das „Töten“ wurde zur Routine.⁹² Folgt man diesem Erklärungsmuster, so bewirkte die „Entmenschlichung“ der „Volksschädlinge“ in Literatur und Propaganda zu-

Humanität beraubt und als Ungeziefer neu definiert ist, ist der Andere nicht länger Objekt moralischer Bewertung.“ Bauman, Zygmunt: *Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit.* Frankfurt am Main 1995, S. 66.

- 89 Browning: *Ganz normale Männer* 1993, S. 211-212. Browning hat diese Zusammenhänge bei Erschießungskommandos nachgewiesen. Doch lassen sich die psychologischen Grundzüge meines Erachtens auch auf die Kriegsgesichte übertragen.
- 90 Zur „Versächlichung“ von Menschen im Nationalsozialismus und den damit verbundenen Gefahren siehe auch Klemperer: *LTI* 1995¹³, S. 158-168.
- 91 Vor der Gefahr der „Entmenschlichung“ bei Verzicht auf den Schutz der Individualrechte warnten einzelne Juristen bereits in der damaligen Diskussion. Dazu Stolleis: *Gemeinschaft* 1972, S. 33.
- 92 Selbstverständlich kann im rechtlichem Sinne nicht von „Töten“ gesprochen werden, weil die Richter von ihrem gesetzlichen Recht, die Todesstrafe auszusprechen, Gebrauch machten. Das ändert nichts daran, daß sich jeder Richter über die Konsequenzen seines Handelns im klaren war.

sammen mit der Gewöhnung an „harte Urteile“ eine Radikalisierung der Spruchpraxis.

Schließlich beeinflusste auch der allgemeine Verlust an humanistischen Werten⁹³, die „sukzessive Zerstörung humanitärer Gesittung“⁹⁴ als ein zentrales Kriterium der nationalsozialistischen Herrschaft, die Härte der Wehrmachtrichter. Im Sinne des nationalsozialistischen Weltbildes⁹⁵ war der humanistisch denkende Mensch nicht der bessere, sondern der schwächere: „Rücksichtslosigkeit war eine positive Eigenschaft, das galt es zu begreifen.“⁹⁶ Es ist bezeichnend, wie häufig in Wehrmachtanweisungen ein „rücksichtsloses Vorgehen“ gefordert wird.⁹⁷ Rücksichtslos ist eine der häufigsten Sprachwendungen im Wortschatz der Nationalsozialisten⁹⁸; es steht für Handlungsweisen ohne moralische Skrupel, für völlige Hingabe und Unterordnung unter die Erfordernisse der „Volksgemeinschaft“, ohne Rücksicht auf Bedenken im Sinne der Menschlichkeit. Carlo Schmid hat die verhängnisvollen Folgen der allgemeinen Dehumanisierung 1945 in treffende Worte gekleidet:

„Können wir denn bestreiten, daß all das, was den Nationalsozialismus und alles andere, das die Würde der Menschenwelt

93 Rosenberg, Hitler und Goebbels benutzten das Wort Humanität nie ohne spöttische Anführungsstriche. Klemperer: LTI 1995¹³, S. 150.

94 Frei, Norbert: Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933-1945. München 1989², S. 171.

95 Messerschmidt/Wüllner konstatieren die schleichende Wirkung „einer unbewußt verinnerlichten Weltanschauung“ in der Militärpsychiatrie, übertragen dies aber nicht auf die Wehrmachtjustiz insgesamt. Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtjustiz 1987, S. 228.

96 Ditfurth: Innenansichten 1993³, S. 103

97 Vgl. z.B. Heer, Hannes: Killing Fields. Die Wehrmacht und der Holocaust. In: Heer/Naumann: Vernichtungskrieg 1995, S. 59, 64 u. 72.

98 Ditfurth: Innenansichten 1993³, S. 103. Zur Umdeutung eigentlich pejorativ besetzter Wörter wie „fanatisch“ oder „rücksichtslos“ im Nazi-Regime siehe Klemperer: LTI 1995¹³, S. 62-68.

verkehrte, nur deswegen möglich wurde, weil wir uns alle an die falsche Lehre gewöhnt hatten, der Mensch sei nicht an und für sich ein Wert, sondern nur insoweit, als er für bestimmte - vor allem aus der Staatsraison geschöpfte - Zwecke tauglich sei. Weil wir uns nicht geschämt haben, in ihm ein „Material“ zu sehen, mit dem sich bauen lasse, eine Sache also und darum ein Wesen ohne eigenen Sinn, etwas nur Zweckdienliches.“⁹⁹

Die Soldaten waren „Menschenmaterial“, sie hatten in ihrer Aufgabe zu funktionieren. Verweigerung, aus welchen Gründen auch immer, paßte nicht in dieses System, war ein Verstoß gegen die „Volksgemeinschaft“, der sich alles unterzuordnen hatte. Der Soldat hatte seine eigenen Bedürfnisse denen des Staates unterzuordnen, bei Verweigerung wurde er aufs Härteste bestraft, er war dabei kein „Wert an sich“. Auch deshalb sprachen viele Richter eher Todesurteile aus, als dies z.B. im 1. Weltkrieg der Fall war. Das beschriebene Phänomen der Dehumanisierung war kein primär durch den Krieg verursachter Zustand¹⁰⁰, auch keine alle Kriegsparteien ergreifende, allgemeine Zeiterscheinung¹⁰¹, sondern eine das Wesen des Nationalsozialismus mitbestimmende Charaktereigenschaft.¹⁰²

99 Schmid, Carlo: Auszug eines Artikels für die Stuttgarter Zeitung von 1945. In: Die ZEIT Nr. 52, 22.12.1995, S. 8.

100 Thomas: „Nur das ist für die Truppe Recht“ 1995, S. 43.

101 Schweling/Schwinge: Militärjustiz 1977, S. 41. Der Versuch, das eigene Verhalten durch Vergleiche mit den anderen Kriegsparteien zu relativieren, durchzieht die Arbeit Schweling/Schwinges wie ein roter Faden.

102 Ralph Giordano lokalisiert die Wurzeln dieses „Verlustes an humaner Orientierung“ im Kaiserreich. So recht er mit seiner Einschätzung hat, die Ursprünge von Rassenwahn und nationaler Hybris, von Sozialdarwinismus und Gewaltbereitschaft wären in der Zeit vor 1933 zu finden, so unterschätzt er meines Erachtens zweierlei. Erstens: Die bewußte, von den Protagonisten des Nationalsozialismus geschürte „moralische Enttölpelung“ (Frei: Führerstaat 1989, S. 171) breiter Volksschichten unterscheidet sich in Qualität und Wirkung deutlich von den theoretischen

3.4 Der Strafvollzug¹⁰³

Der Gerichtsherr hatte nicht nur auf den Verhandlungsverlauf entscheidenden Einfluß, er konnte auch, solange die Strafvollstreckung noch nicht auf die Reichsjustizverwaltung übergegangen war, die Art des Strafvollzuges festlegen. Er konnte die Strafe zur „Bewährung“¹⁰⁴ aussetzen, konnte den Verurteilten

schen Entwürfen radikaler Eliten. Zweitens: Die beschriebene Zerstörung humanitärer Gesittung kann auch als ein Produkt des modernen Zivilisationsprozesses gedeutet werden.

Vgl. dazu Frei: Führerstaat 1989, S. 171; Peukert: Gemeinschaftsfremde 1982, S. 289-296 und vor allem den instruktiven Ansatz von Zygmunt Bauman. Bauman geht davon aus, daß die mörderische Gewalt gegen das „Andere“, gegen Außenseiter und „Asoziale“, gegen „Kriminelle“ und Juden auch ein Ergebnis des konsequent zuende gedachten Projekts der Moderne ist. In diesem entwickelt der Staat „gärtnerische“ Ambitionen und „merzt aus“, was der Entwicklung einer homogenen Gesellschaft angeblich im Wege ist. Die Barbarei kommt für ihn im Gewand der Wissenschaft, der Vernunft daher. Das „wissenschaftliche“ Fundament des nationalsozialistischen Weltbildes war der Sozialdarwinismus. Um diesen zur gesellschaftlichen Wirklichkeit zu erheben, bedurfte es aber noch einer „Befreiung von ethischen Zwängen“, einer Zurückstellung beispielsweise religiöser Bedenken gegen die „Ausmerzungen“, „unwerten“ Lebens. Es ist bezeichnend, daß auch in der juristischen Fachliteratur des „Dritten Reiches“ von Autoren wie Schwinge oder Hempel ausdrücklich auf dem Boden vermeintlich „wissenschaftlich“ bewiesener Tatsachen argumentiert wird, in deren Konsequenz die Ausschaltung „gemeinschaftsfremder Elemente“ gefordert wird. Auch die von Bauman bemühte Metaphorik des „gärtnerischen Staates“, der „Unkraut ausmerzt“ findet sich in den juristischen Aufsätzen. Siehe z.B. Schwinge: Behandlung der Psychopathen 1939/40 und Hempel: Tatprinzip 1944, S. 52-72.

103 Der Ausdruck „Strafvollzug“ ist im Grunde ein Euphemismus, weil sehr viele Strafen im Kriege nicht „vollzogen“ oder „vollstreckt“, sondern ausgesetzt wurden. Vgl. Ausländer: Verräter oder Vorbilder 1990, S. 74-82.

104 Der Begriff Bewährung wird im folgenden in Anführungsstriche gesetzt, weil er diese Bezeichnung meines Erachtens nicht verdient. Franz Seidler, mit seiner positiveren Bewertung des „Bewährungssystems“ der Wehrmacht, übersieht, daß Soldaten, die sich nicht „bewähren“ konnten oder wollten, z.T. für „unwert“ befunden und in ein KZ eingewiesen wur-

in die Straflager der Wehrmacht überweisen oder auch bereits in den Lagern befindliche Gefangene zur „Bewährung“ entlassen.¹⁰⁵ Viele Verurteilte versuchten die Möglichkeit zur „Bewährung“ zu erhalten, weil sie damit die einzige Möglichkeit verbänden, überhaupt zu überleben. Keineswegs handelte es sich bei diesen Soldaten um begeisterte Kämpfer, die nun doch für Hitler töten wollten (was nicht ausschließt, daß es auch im militärischen Sinne „Bewährungswillige“ gab¹⁰⁶). Stefan Harder beschreibt die damalige Situation unter Soldaten, die für die „Bewährungsbataillone“ gemustert wurden: „Bei uns Häftlingen handelte es sich natürlich nicht um begeisterte Wehrbereitschaft, sondern um den Vorsatz, irgendwie dem sicheren Lager-tode zu entrinnen, um vielleicht irgendwo den Krieg zu überleben.“¹⁰⁷

Oft wurden Todesstrafen vom Gerichtsherren in Zuchthausstrafen umgewandelt. Vielfach saßen die Verurteilten wochenlang in der Todeszelle, ehe ihnen ihre Begnadigung mitgeteilt wurde.¹⁰⁸ Offensichtlich wollten die Verantwortlichen mit die-

den. Dies gilt insbesondere für Soldaten, die sich aufgrund ihrer Persönlichkeit als nicht „kriegsverwendungsfähig“ erwiesen. Siehe dazu Messerschmidt: *Zeit der Indoktrination* 1969, S. 383-385.

105 Henicke, Otto/Wüllner, Fritz: Über die barbarischen Vollstreckungsmethoden von Wehrmacht und Justiz im Zweiten Weltkrieg. In: Wette (Hg.): *Deserteure der Wehrmacht* 1995, S. 91.

106 Schätzungen über den Anteil der „tatsächlich Bewährungswilligen“ in den „Bewährungsbataillonen“ siehe bei Klausch: *Die Bewährungstruppe* 500 1995, S. 353.

107 Harder, Stefan: *Fremdkörper. Ein Brief*. In: *Ausländer: Verräter oder Vorbilder* 1990, S. 195.

108 Auch von offizieller Seite wurde dieses Verfahren vorgeschlagen. So heißt es in einem Runderlaß des Oberkommandos der Luftwaffe vom 8.12.1944: „Wenn im Bestätigungsverfahren Fahnenfluchturteile gnadeweise gemildert werden, so haben die Feldkriegsgerichte daraus keine Rückschlüsse für die Strafzumessung in anderen Fahnenfluchtfäl-

sem unmenschlichen Vorgehen die „erzieherische“ Absicht des Todesurteils voll zur Wirkung bringen.¹⁰⁹ Bei fortschreitendem Kriege und immer größerem Soldatenmangel wurde von den „Bewährungsmöglichkeiten“ zunehmend häufiger Gebrauch gemacht.¹¹⁰ Auch Gefangene, die aufgrund ihrer Zuchthausstrafe die „Wehrwürdigkeit“ verloren hatten und in den Lagern der Reichsjustizverwaltung einsaßen, bekamen „Bewährungsmöglichkeiten“ eingeräumt. Man erklärte die „Bewährungswilligen“ für „bedingt wehrwürdig“ und transportierte die Gefangenen zunächst in das Wehrmachtgefängnis Torgau¹¹¹. Der dor-

len zu ziehen. Es ist besser, zunächst abschreckend hohe Strafen zu verhängen und sie dann im Gnadenwege zu mildern, als im Bestätigungsverfahren immer wieder vor der Frage zu stehen, ob man ein Urteil wegen zu geringer Strafe aufheben oder im Interesse eines baldigen Abschlusses des Verfahrens trotz aller Bedenken bestätigen soll.“ Absolon: Wehrmachtstrafrecht 1958, S. 80-81.

109 Dies scheint häufige Praxis gewesen zu sein; viele Überlebende berichten davon. Vgl. Baumann, Ludwig; In: Zeitschrift für Antimilitarismus 7 (1995), S. 3. Auch Schilling, Peter: Vortrag 1995, S. 11-12 und Werner Krauss, der beobachtet hat, wie ein Delinquent zunächst die Erschießung anderer Verurteilter ansehen mußte, ehe man ihm eröffnete, er sei begnadigt. Abgedruckt in Weisenborn: Der lautlose Aufstand 1974⁴, S. 141.

110 Seidler: Militärgerichtsbarkeit 1991, S. 61.

111 Dem Wehrmachtgefängnis Torgau kam zentrale Bedeutung zu. Jeden zur „Bewährung“ vorgeschlagenen Häftling überprüfte die Wehrmacht in Torgau, von dort wurden zahlreiche Arbeitskommandos eingesetzt und schließlich warteten in diesem größten Wehrmachtgefängnis viele zum Tode verurteilte auf die Vollstreckung ihres Urteils. Allein in Torgau wurde während des Krieges ca. 1000 Soldaten hingerichtet. Dazu Ausländer, Fietje: „Zwölf Jahre Zuchthaus! Abzusitzen nach Kriegsende!“ Zur Topographie des Strafgefangenenwesens der Deutschen Wehrmacht. In: Haase/Paul (Hg.): Die anderen Soldaten 1995, S. 55. Die Erschießungen müssen auch im Umfeld bekannt gewesen sein. Mehrfach berichtet Victor Klemperer von Hinrichtungen in Torgau. Dies ist umso erstaunlicher, weil Klemperer aufgrund der Judengesetze nur bedingt an Informationen gelangen konnte. Klemperer, Victor: Ich will Zeugnis ablegen

tige Kommandeur entschied über die Tauglichkeit des Soldaten und schickte ihn bei positivem Bescheid in ein „Bewährungsbataillon“.¹¹²

In welche Art von Lager die Gefangenen eingewiesen wurden, hing mit Art und Höhe ihrer Freiheitsstrafe und auch damit zusammen, inwiefern man sie für noch „erziehbar“ bzw. für dem Militärapparat noch nützlich erachtete. Die verwirrende Vielfalt der Wehrmachtlager wird im folgenden Schaubild deutlich:

bis zum letzten. Tagebücher 1942-1945, Bd. 2. Hg. von Walter Nowojski. Berlin 1995, S. 92, S. 109, S. 363.

112 Zu den „Bewährungsbataillonen“ siehe die ausführlichen Arbeiten Hans-Peter Klauschs. Klausch, Hans-Peter: Die Bewährungstruppe 500 1995. Ders.: Die 999er 1986.

Bewegliche „Erziehungs- und Strafeinrichtungen“ der Wehrmacht:¹¹³

Einrichtungen	Einweisungsgründe	Zeitdauer	Tätigkeit
Sonderabteilungen des Ersatzheeres	Unwirksamkeit disziplinarer Strafen bzw. Störung der „Manneszucht“	3-6 Monate	Abschluß der Grundausbildung „Erzieherische“ Maßnahmen
Feldsonderbataillon Feldsonderabteilungen	„ „	„ „	Schwere und gefährliche Arbeiten/Exerzierdienst
Schiffsstammabteilungen der Kriegsmarine	„ „	„ „	Militärische Ausbildung, Bauarbeiten
Prüfungslager der Luftwaffe Sonderkompanien z.b.V.	„ „	„ „	Schwere und gefährliche Arbeiten Mil. Ausbildung
Strafvollstreckungszüge	Vollstreckung von Arreststrafen Vollstreckung von Gefängnisstrafen	7 Tage bis 6 Wochen bis 7 Monate	Harter Dienst unter Feindeinwirkung, Bauaufgaben, Transportaufgaben, Exerzierdienst
Feldstrafgefangenenabteilungen	Vollstreckung von Gefängnisstrafen Vollstreckung von Zuchthausstrafen bei „bedingt Wehrwürdigen“	über 3 Monate unbegrenzt	Bauarbeiten unter gefährlichen Umständen im Operationsgebiet, Partisanenbekämpfung
Feldstraflager	Verwahrung unter Strafaussetzung	unbegrenzt	Härteste Arbeit unter gefährlichen Umständen im Operationsgebiet

113 Tabelle nach Seidler: Militärgerichtsbarkeit 1991, S. 133. Die „Richtlinien für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen in der Wehrmacht vom 10. Juli 1942“ sind abgedruckt bei Haase, Norbert: Torgau im Zweiten Weltkrieg - Ein neuralgischer Punkt deutscher Geschichte. Darstellung und Dokumente. Berlin 1994, S. 38-39.

In dieser Aufstellung sind die Emslandlager¹¹⁴ nicht aufgeführt, weil sie der Reichsjustizverwaltung unterstanden. Sie müssen aber unbedingt erwähnt werden, weil dort eine große Anzahl „wehrunwürdig“ gewordener Soldaten eingesessen hat; Fritz Wüllner geht von mindestens 25000 kriegsgerichtlich verurteilten Gefangenen in den Emslandlagern aus.¹¹⁵ Angesichts der in diesen Lagern herrschenden Haftbedingungen kann man der Bezeichnung „Zuchthausstrafe“ nur beschönigenden Charakter zumessen.¹¹⁶ Die einzelnen Straflager der Wehrmacht und die vielfachen „Kurskorrekturen“ seitens der Wehrmachtführung - angesichts der Kriegslage - sollen hier nicht im Detail besprochen werden.¹¹⁷ Auf einige Besonderheiten, die für das Verständnis mancher Handlungsweisen seitens der Verurteilten wichtig sind, muß allerdings hingewiesen werden. So wurden sehr häufig die Strafen durch den Gerichtsherrn ausgesetzt; sie sollten erst nach dem Krieg abgesessen werden.¹¹⁸ Ein Ende der Gefangenschaft rückte somit in weite Ferne, eine

114 Zu den Emslandlagern siehe Suhr, Elke: Die Emslandlager. Die politische und wirtschaftliche Bedeutung der emsländischen Konzentrations- und Strafgefangenenlager 1933-1945. Bremen 1985. Umfassend außerdem Kosthorst, Erich/Walter, Bernd: Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Emsland 1933-1945. Zum Verhältnis von NS-System und Justiz. Darstellung und Dokumentation. Düsseldorf 1985.

115 Wüllner: Elend der Geschichtsschreibung 1991, S. 653.

116 Ein realistisches Bild über diese Lager bietet der bereits angesprochen Bericht Hans Freses. Zu den Zuständen in den Lagern der Wehrmacht in Nordnorwegen siehe Schluckner, Horst: Sklaven am Eismeer. In: Ausländer: Verräter oder Vorbilder 1990, S. 14-41.

117 Dies ist knapp und bündig bei Seidler nachzulesen. Ebenda, S. 67-171. Allerdings ist anzumerken, daß Seidler „Bewährung“ und Strafvollzug deutlich trennt. Meines Erachtens hat die „Frontbewährung“ nichts mit dem heutigen Verständnis von Bewährung gemein, ist mithin eher eine Form der Bestrafung und müßte konsequenterweise zum Strafvollzug gezählt werden.

118 Henicke/Wüllner: Vollstreckungsmethoden 1995, S. 75.

gnadenlose Abrechnung des Regimes mit den Verurteilten - nach gewonnenem Krieg - stand zu befürchten. Für viele Gefangene bedeutete dies eine hoffnungslose Situation, zumal lange Zeit überhaupt nicht deutlich war, wie sich der Kriegsverlauf entwickeln würde. Einige Fluchtversuche sind auf diese Weise zu erklären. Lieber wollten die Verurteilten die Gefahren einer Flucht auf sich nehmen, als in der hoffnungslosen Gefangenschaft ihre Bestrafung abzuwarten.

Die Einsätze in den verschiedenen Feldstrafslagern der Wehrmacht hatten unter härtesten Bedingungen zu erfolgen. Dahinter stand der Gedanke, dem Strafvollzug jegliche „Anziehungskraft“ zu nehmen. „Haltlose[n] Elemente[n]“, die „sich durch Strafverbüßung dem Fronteinsatz zu entziehen“ suchen, sollte durch die harten Bedingungen im Strafvollzug „der Anreiz“ genommen werden.¹¹⁹ Tatsächlich hatten die Straflager einen derart schlechten Ruf, daß Verurteilte aus Angst vor der Straflagerverwahrung vielfach ihr Heil in der Flucht suchten.¹²⁰ Was unter „härtesten Bedingungen“ zu verstehen ist, lassen am besten die vorhandenen Berichte Überlebender erkennen. Die Lebensbedingungen waren besonders in den Straflagern der Wehrmacht derart erbarmungslos, daß Hans-Peter Klausch sie - in Anlehnung an Kriegsgerichtsrat Hodes - die „Konzentrationslager der Wehrmacht“ nennt.¹²¹

119 Erlaß Hitlers vom 2.4.1942. Zit.n.: Klausch: Bewährungstruppe 500 1995, S. 41. Vgl. auch Hitler: Mein Kampf 1933¹¹, S. 588.

120 Hennicke/Wüllner schildern einige Fälle von solcher Art. Hennicke/ Wüllner: Vollstreckungs-Methoden 1995, S. 78-79.

121 Klausch, Hans-Peter: Weitgehend unerforscht: Die Konzentrationslager der Wehrmacht. In: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung, 35 (1993), S. 31-42.

3.5 Fazit

Der leitende Gedanke der Militärjustiz war die „Erhaltung der Manneszucht“, um den „Kriegsnotwendigkeiten“ gerecht zu werden. In diesem Sinne war „für die Truppe Recht, was ihr nützt und ihre Schlagfertigkeit erhält und steigert.“¹²² Es herrschte die „Dominanz der militärischen Bedürfnisse“, hinter denen ideologische Gesichtspunkte eher in den Hintergrund traten. So urteilten die Kriegsrichter manchmal „milder“ in politischen Strafsachen als ihre zivilen Pendanten. Wenn jedoch die Disziplin der Truppe in Gefahr war, kannten viele Richter keine „Milde“ mehr; allein die Zahl der Todesurteile belegt dies. Gerade weil die „Erfordernisse des modernen Krieges“ ständig zur Begründung der maßlosen Härte seitens der Wehrmächtrichter herhalten mußten, darf der Charakter des Krieges bei der Bewertung der Militärjustiz nicht außer acht gelassen werden. Niemals haben die Militärrichter, die nicht von der Wehrmacht insgesamt zu trennen sind, diesen Krieg als Verbrechen begriffen. In den Kriegszielen herrschte zwischen NS-Regierung und Militär eine „Teilidentität der Ziele“ (Messerschmidt), die sich auch in der „Gemeinsamkeit des Handelns“¹²³ niederschlug. Wie nahe die Richterschaft der nationalsozialistischen Partei stand, ist hierbei als erkenntnisleitende Frage fruchtlos. Zum großen Teil setzten sich die Wehrmachtrichter „offenbar aus nationalkonservativen Juristen zusammen, die auf Unabhängigkeit der Justiz gegenüber parteipolitischen Einflüssen pochten.“¹²⁴ Dennoch leisteten sie durch ihre Arbeit einen erheblichen Beitrag zur Systemstabilität und beteiligten sich auf diese Weise am „Gesamtverbrechen Nationalsozialismus“.

122 Rittau, Martin: Einige Randbemerkungen zur Neufassung des Militärstrafgesetzbuchs. In: ZfW 5 (1940/41), S. 501.

123 Messerschmidt: Indoktrination 1969, S. 488.

124 Haase: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand 1993, S. 53.

Obwohl die „Kriegsnotwendigkeiten“ im Mittelpunkt des Interesses standen, darf die schleichende Durchdringung der Wehrmachtjustiz - beispielsweise mit dem Gedanken der „Auslese“ - nicht unterschätzt werden.¹²⁵ Zahlreiche Urteilsbegründungen belegen die Adaption und Umsetzung der sozialdarwinistischen Ideen durch die Militärjustiz und prägen das Bild einer „Klassenjustiz gegen sozial Deklassierte und Unterprivilegierte der NS-Gesellschaft.“¹²⁶ Auch das „Wegsehen“ der NS-Militärjustiz beim Rußlandfeldzug, die Inkaufnahme der verbrecherischen Befehle etc., ist nicht unerheblich auf die Wirkung der NS-Ideologie zurückzuführen. Nicht nur, um den Krieg zu gewinnen, wurde dort über die Verbrechen hinweggesehen, sondern auch, weil viele Juristen die Theorie vom „Untermenschen“ verinnerlicht hatten.¹²⁷ Begriffe wie „Ehre“ und „Manneszucht“ können nur blanker Hohn sein, wenn die Ausrottung ganzer Völker vom Staat befohlen wird, wenn ein Kriegsverwaltungsinspektor wegen eigenmächtigen Mordes an 75 Juden unter Zubilligung mildernder Umstände lediglich zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt wird, während sich die Strafe aber wegen Tierquälerei noch einmal um 3 Monate erhöht.¹²⁸ Wie leer klingen die For-

125 Das Konstrukt vom Krieg als „biologischer Regulator“, als „Kampf ums Dasein“, ist freilich auch nicht genuin nationalsozialistischer Natur. Dazu: Rohkrämer, Thomas: August 1914 - Kriegsmentalität und ihre Voraussetzungen. In: Michalka, Wolfgang (Hg.): Der Erste Weltkrieg. Wirkung, Wahrnehmung, Analyse. München 1994 (Serie Piper 1927), S. 762-767.

126 Haase: „Manneszucht“ 1996, S. 26.

127 Zur Nichtahndung, besonders der gegen die russischen Bevölkerung begangenen Verbrechen, siehe: Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtjustiz 1987, S. 205-226.

128 Der Fall ist dokumentiert bei Messerschmidt/Wüllner. Zu betonen ist, daß der Inspektor nur wegen seiner „Eigenmächtigkeit“, einer Gefährdung der Disziplin also, bestraft wurde. Die jüdische Bevölkerung hatte von den Militärgerichten keinerlei Schutz zu erwarten. In diesem perver-

meln von den „militärischen Tugenden Tapferkeit, Disziplin, Gehorsam, Treue, Pflichterfüllung usw.“¹²⁹, wenn sie nichts von dem verhindern halfen, was heute mit der Herrschaft der Deutschen über große Teile Europas verbunden wird. Gerade die Einmaligkeit dessen, was unter dem Schutz der deutschen Wehrmacht besonders im Osten geschah, verbietet Vergleiche mit den alliierten Streitkräften, wie sie auch in jüngerer Zeit wieder gezogen werden.¹³⁰

Das NS-Militärrecht ist bei weitem nicht so statisch, wie es - mit Blick auf die karge Literatur zum Thema Militärstrafrecht im 2. Weltkrieg - zunächst scheinen will. Über vieles, wie z.B. das Modell der Tätertypen oder die Anrechnung verminderter Zurechnungsfähigkeit, wurde ausgiebig diskutiert. Die kontroversen Diskussionen, z.B. in der „Zeitschrift für Wehrrecht“, legen ein beredtes Zeugnis über den „Mitgestaltungswillen“ der Militärjuristen ab.¹³¹ Allerdings kann dies nicht zur Entlastung der Wehrmachtjustiz beitragen, weil den Militärrichtern in der Regel nur an der effektivsten Art der Kriegsführung gelegen war¹³². Der Verlust an Rechtssicherheit für den einzelnen Soldaten, die Mißachtung fundamentaler Rechtsgrundsätze¹³³, war für

tiertem „Rechtssystem“ war sie rechtloser als ein Hund. Ebenda, S. 215-217.

129 Seidler: Fahnenflucht 1993, S. 18.

130 Z.B. ebenda, S. 19.

131 Eine umfassende Darstellung der einzelnen Strömungen innerhalb der militärjuristischen „Fachwelt“ des „Dritten Reiches“ steht noch aus. Interessant wäre besonders eine präzise Darstellung der Genese der Gesetzesnovellierungen im Wehrrecht (bzw. die Mitarbeit führender Wehrrechtler daran).

132 Vgl. Eberlein: Das Marburger Militärgericht 1994, S. 24.

133 Dazu Radbruch, Gustav: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. In: Süddeutsche Juristen-Zeitung 1 (1946), S. 105-108. Radbruchs Abrechnung mit dem NS-Recht ist, gerade weil sie aus der unmittel-

die Ideologen der Abschreckung kein Thema. Nach Wegfall aller Rechtsmittel, nach Auflösung der Gewaltenteilung¹³⁴, nach Aufhebung des Analogieverbotes¹³⁵, nachdem das Strafmaß sich nicht mehr an der Schwere der Tat, sondern vielmehr am „Abschreckungsbedürfnis“ orientierte¹³⁶, verdiente die Wehrmachtjustiz nicht mehr die Bezeichnung „Rechtsprechung“.

Trotz allem steht die Gesetzesgrundlage nicht eo ipso für die Spruchpraxis der Militärgerichte. Aufforderungen der militärischen Führung zu „rücksichtsloserer“ Härte lassen vermuten, daß einige Richter ihren Ermessensspielraum auch in positiver Hinsicht ausnutzten, daß mancher auch „in dubio pro reo“ entschieden hat. Klärung über die tatsächliche Spruchpraxis kann daher nur ein breit angelegtes Studium der erhaltenen Gerichtsurteile bringen.

Dem Ausdruck „Strafvollzug“ kann in der Wehrmacht genauso wie den angeblichen „Bewährungsmöglichkeiten“ nur beschönigender Charakter zugemessen werden. Sie dienten der Abschreckung bzw. der Mobilisierung auch der „Unwilligen“ für den Krieg. Vielfach wird übersehen, daß „Bewährung“ für denjenigen, der an diesem Krieg - aus welchen Gründen auch immer - nicht teilnehmen wollte, ein Widerspruch in sich ist. Wie hoch in den „Bewährungsbataillonen“ der Prozentsatz derer war, die tatsächlich wieder kämpfen wollten, ist hierbei gänzlich unwichtig.

baren Erfahrung des nationalsozialistischen „Un-Rechts“ entstanden ist, von Interesse.

134 Haase: „Manneszucht“ 1996, S. 51.

135 Schwinge: Militärstrafgesetzbuch 1944⁶, S. 8.

136 Radbruch: Gesetzliches Unrecht 1946, S. 107.

4 Einzelanalysen

4.1 Zur Methode

Die Einzelanalysen laufen nach dem folgenden Schema ab: Zunächst ein kurzer Lebenslauf des Befragten mit dem Schwerpunkt „Leben im Dritten Reich“ und dort besonders im Krieg. Anschließend der Versuch, die Motivation für Dissens und Verweigerung möglichst genau zu bestimmen, wobei auch das Verfahren vor dem Kriegsgericht, der Strafvollzug und das Leben nach 1945 als Folgen des Ungehorsams dargestellt werden. Während der erste Teil darstellend Charakter hat, mußte bei der Motivanalyse stärker interpretierend gearbeitet werden, weil es oft schwierig war, aus einem ganzen Motivbündel die entscheidenden Ursachen für die Desertion zu ermitteln. Die Interpretationen wurden knapp gehalten, um innerhalb des begrenzten Rahmens dieser Arbeit die größtmögliche Anzahl an Befragungen zu integrieren. Als Grundlage der Interpretationen diente in der Regel ein zweistündiges Interview, aus welchem die wichtigsten Äußerungen zitiert werden. In den wörtlichen Zitaten sind die besonders betonten Wörter kursiv gesetzt, um die Schwerpunktsetzung des Befragten zu verdeutlichen. Zusätzlich zu den persönlichen Gesprächen mit den ehemaligen Deserteuren und „Wehrkraftzersetzer“ (Mitschriften oder Tonbandaufnahmen) wurden bereits publizierte Materialien, Fernsehinterviews und Briefwechsel des Verfassers mit den Betroffenen ausgewertet. Alle wörtlichen Zitate, die nicht aus dem persönlichen Kontakt des Verfassers mit den Befragten stammen, werden im Anmerkungsapparat als Zitat gekennzeichnet. Die Interviews mit Zeitzzeugen, die zwar nicht desertiert, aber dennoch aufgrund eines anderen Deliktes vor ein Kriegsgericht gestellt worden waren, wurden in die Untersu-

chung aufgenommen, weil dadurch einerseits einiges zum Verständnis des Gesamtkomplexes Militär - Kriegsgerichte - Desertionen beigetragen werden kann und weil andererseits die Grenzen zwischen beispielsweise „unerlaubter Entfernung“ und Fahnenflucht oft fließend verliefen. Der Vorwurf der „Wehrkraftzersetzung“ begleitete zudem oft die Anklage wegen Fahnenflucht.

Zwar erfolgten die Befragungen nach einem festen Fragenkatalog, doch wurde im Verlauf der Arbeit deutlich, daß die Betroffenen in ihren Erinnerungen z.T. ganz andere Schwerpunkte setzten. So konnte mancher sich an die traumatische Situation vor dem Kriegsgericht nur noch schemenhaft erinnern, während andere das Gerichtsverfahren genau rekonstruieren konnten, die Gefangenschaft hingegen zu großen Teilen verdrängt haben. In der Interpretation wird daher - dieser Tatsache eingedenk - zunächst immer auf die Motivation eingegangen, während die Folgen (Kriegsgericht - Strafvollzug - Behandlung nach 1945) hinsichtlich der verschiedenen Schwerpunkte betrachtet werden.

Ungenauigkeiten in den Erinnerungen, die oft Details betreffen, werden im Anmerkungsapparat besprochen. Richtigstellungen, besonders kriegsgerichtlicher Fragen, können mangels Akten, sofern die Fachliteratur keine Antworten bietet, nur spekulativer Natur sein. Die vielfachen Probleme, die das Verfahren „Oral History“ betreffen, sollen hier nicht eingehend diskutiert werden.¹ Allerdings müssen einige zentrale Fragen angesprochen werden, die verdeutlichen, warum gerade die Motivsuche nach

1 Siehe dazu Niethammer, Lutz (Hg.): Lebenserfahrung als kollektives Gedächtnis. Die Praxis der „Oral History“. Frankfurt am Main 1980. Botz, Gerhard/Weidenholzer, Josef (Hg.): Mündliche Geschichte und Arbeiterbewegung. Eine Einführung in Arbeitsweisen und Themenbereiche der Geschichte geschichtsloser Sozialgruppen. Wien/Köln 1984.

über 50 Jahren ein schwieriges Unterfangen darstellt, und warum daher die Aussagen betroffener Personen - wie jede andere Quelle auch - sorgsam zu prüfen sind.²

Die Gedächtnisforschung hat in zahlreichen Untersuchungen nachgewiesen, daß die Erinnerungen des Menschen gewissermaßen „lebendig“ sind. Erinnertes wird ständig umgedeutet, aufgefüllt, verdrängt und angereichert. Wir sehen die Vergangenheit immer durch den Filter der Gegenwart: die ursprünglichen Wahrnehmungen eines Ereignisses verschmelzen mit nachträglichen Informationen zu einer einzigen Erinnerung.³ Oft werden Erinnerungen mit Details und Deutungen ergänzt, über deren authentischen Charakter der Befragte sich absolut sicher zu sein scheint, die nicht der historischen Realität entsprechen.⁴ Je häufiger Menschen ihre Geschichte erzählen, umso stärker verfestigen sich diese „Erinnerungen“ - ein besonders im Zeugenstand oftmals zu beobachtendes Phänomen. Weil wir also die Vergangenheit im Spiegel der Gegenwart sehen, sind unsere Erinnerungen immer bestimmt durch unsere jetzige Weltsicht, ist es sehr „schwierig, sich daran zu erinnern, wie wir einst die Welt sahen.“⁵ Konkret heißt das: Die Befragten geben nicht Auskunft über ihre Motivation zur Desertion, sie informieren uns über ihre heutige Vorstellung, warum sie

-
- 2 Die folgenden Ausführungen stützen sich vor allem auf Vorländer, Herwart (Hg.): Oral History: mündlich erfragte Geschichte. Göttingen 1990. Zur Arbeit des Gedächtnisses siehe die ungemein bündige Darstellung der jüngsten Forschungsergebnisse bei Kotre, John: Weiße Handschuhe. Wie das Gedächtnis Lebensgeschichten schreibt. München/Wien 1996.
 - 3 Kotre: Weiße Handschuhe 1996, S. 51.
 - 4 Ebenda, S. 51-52. Kotre betont, daß falsche Erinnerungen genauso „aussehen und sich genauso anfühlen“ wie echte.
 - 5 Ebenda, S. 201. Kotre weiter: „In der Regel gehen wir in die Irre, weil wir unsere gegenwärtige Denkweise zurückprojizieren.“ Auch Vorländer: Oral History 1990, S. 21.

damals geflohen sind. Ihre Erinnerung ist eine aktuelle Rekonstruktion, sie gibt ihre heutigen Deutungsmuster wieder, die sich von den damaligen völlig unterscheiden können. Die Ergebnisse der Befragungen sind somit niemals als historische, sondern als narrative Wahrheit zu verstehen;⁶ auch sind die biographischen Angaben niemals wirklich frei, sondern z.B. durch gesellschaftliche Normen bestimmt und durch „erlernte Gliederungsprinzipien“ strukturiert.⁷ Als letzter Unsicherheitsfaktor sei die spezielle Interviewsituation und die Art der Befragung genannt. So können z.B. suggestive Fragen oder eine druckvolle Gesprächsatmosphäre die Zuverlässigkeit „erfragter Geschichte“ nachhaltig unterhöhlen.⁸ Diesem Umstand Rechnung tragend, hat der Verfasser versucht, optimale Interviewbedingungen zu schaffen.⁹

Ist angesichts dieser Unsicherheiten das Verfahren „Oral History“ nicht grundsätzlich zu verwerfen? Geben die Interviews letztlich „nur“ die Verarbeitung schwerer Lebensschicksale wie-

6 Kotre: Weiße Handschuhe 1996, S. 75.

7 Vorländer: Oral History 1990, S. 15-16.

8 Kotre: Weiße Handschuhe 1996, S. 59 und S. 172-173.

9 Die Interviews wurden in möglichst lockerer Atmosphäre bei den Interviewten zuhause geführt. Der Fragenkatalog diente als Orientierung, die Befragungen sollten weitestgehend „offen“ verlaufen; mit Deutungen und Redebeiträgen hielt sich der Verfasser nach Möglichkeit zurück. Hingewiesen sei noch darauf, daß die totale Infragestellung (ob der Zweifel am Verfahren „Oral History“) der Erinnerungen der Befragten zu einem unerträglichen Mißtrauen zwischen Interviewer und dem Interviewten führen kann, welches der Gesprächsatmosphäre und dem Authentizitätsgehalt des Berichteten deutlich abträglich ist. Um den Befragten wenigstens etwas aus seiner Objektrolle zu befreien, bieten sich zudem „Rückkopplungsgespräche“ an, in denen der Interviewer seine Ergebnisse vorlegt und der Interviewte die Möglichkeit bekommt, noch einmal Stellung zu beziehen. Siehe dazu: Bredehöft, Sonja: Diskurse über Arbeitslosigkeit. Gesprächsanalyse als Handlungsforschung. Wiesbaden 1994, S. 198-227.

der, anstatt über die damaligen Motive der Betroffenen zu informieren? Der Verfasser will - im Bewußtsein der Problematik - nicht auf die Erinnerungen ehemaliger Deserteure als Quelle der historischen Forschung verzichten, gerade weil auch der Weg über die Urteile der NS-Militärjustiz zu keinen besseren Ergebnissen führt.¹⁰ Zudem sprechen einige Fakten für die Glaubwürdigkeit der Erinnerungen. So hat die Gedächtnisforschung herausgefunden, daß einzigartige, mit starken Gefühlen¹¹ belegte Ereignisse gut erinnert werden können („können“ wegen der oben ausgeführten Einschränkungen). Auch werden Erinnerungen zwar häufig durch Details angereichert, der Kern des Erzählten ist dennoch korrekt.¹² Schließlich sollte noch darauf hingewiesen werden, daß einige der Befragten erst vor kurzer Zeit erstmals über ihre Geschichte gesprochen haben. Sie haben ihre Erlebnisse über lange Zeit verdrängt und sie dadurch gewissermaßen in relativ ursprünglichem Zustand „konserviert“. Ihre Desertion war in den Jahrzehnten nach dem Krieg nicht konstitutiv für ihr Selbstbild, ihren „Lebensmythos“.¹³

-
- 10 Vgl. Punkt 1 dieser Arbeit. Nur am Rande sei erwähnt, daß auch Teile der antiken Geschichtsschreibung auf dem Verfahren der „Oral History“ beruhen; vgl. z.B. die Schilderung der Schlacht von Marathon (Herodot: Historien, Buch VI, 117) oder Orosius: Die antike Weltgeschichte in christlicher Sicht, Buch VII, Kap. 43,4.
- 11 Kotre: Weiße Handschuhe 1996, S. 119-126. Ungeklärt ist, inwiefern Angstzustände - z.B. vor dem Kriegsgericht - die Erinnerung blockieren; sie können auch zu einer besonders scharfen Wahrnehmung führen. Ebenda, S. 125. Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung zeigen ebenfalls beide Extreme: totale Verdrängung und exakte Erinnerung.
- 12 Ebenda, S. 55. Wichtig ist auch, daß Detailreichtum und Lebhaftigkeit der Erinnerung keineswegs immer für deren Authentizität bürgen. Ebenda, S. 47.
- 13 Kotre spricht von einem „Mythenmacher“ im Kopf, der unsere individuellen Lebensmythen festlegt. Diese Mythen, die unser bisheriges Leben interpretieren, sind für die psychische Gesundheit wichtig, doch können

Die Untersuchung läßt aus folgenden Gründen keinerlei quantitative oder allgemeingültige Aussagen zu:

- Die interviewten Personen entstammen alle dem kleinen Personenkreis der heute noch lebenden Deserteure.
- Der Kontakt zu den Befragten kam mit Hilfe der „Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz“ zustande. Die in dieser Organisation engagierten Menschen sind nicht repräsentativ für die Mehrzahl der Deserteure, die häufig bis zum heutigen Tag nicht über ihre Fahnenflucht gesprochen haben.
- Selbst bei Hinzunahme der bisher publizierten Lokaluntersuchungen ist die quantitative Basis für generalisierende Aussagen noch zu klein.
- In dieser Untersuchung sind - wie in allen anderen Arbeiten zum Thema - nur Deserteure berücksichtigt, deren Flucht nicht erfolgreich war.

Trotz dieser Einschränkungen können über Einzelanalysen Verhaltensmuster herausgearbeitet werden, die besonders die zur Desertion führenden Entscheidungswege deutlicher werden lassen.

sie durchaus aufgebrochen werden. In einer „Lebensrevision“ gelingt es manchen Menschen, sich eventuelle Fehler (bzw. vermeintliche Fehler) oder vergangene Verhaltensweisen einzugestehen, und ihre Erinnerung anders zu bewerten. So können z.B. Deserteure, die ihr Verhalten lange Zeit aus Scham verdrängten, zu einer Neubewertung ihrer Fahnenflucht gelangen. Auch in diesem Sinne sind Erinnerungen niemals rein „privat“, sondern immer auch gesellschaftlicher Natur. An dieser Stelle nicht zu klären, ist die Frage, inwiefern gerade die verdrängten, unbewußten Erinnerungen auf den bewußten, versprachlichten „Lebensmythos“ einwirken. Zu „Mythenmachern“ im Kopf und „Lebensrevisionen“ siehe ebenda, S. 217 und S. 237.

Die befragten Personen werden nur dann mit vollem Namen aufgeführt, wenn ihre Geschichte bereits publiziert worden ist. Im Interesse der Lesbarkeit wurden orthographische Fehler, z.B. aus den Briefwechseln, vom Verfasser berichtigt.

4.2 Einzelfälle

4.2.1 Fall 1. Herr R., geb. 1920¹⁴

Herr R. wurde 1920 in Erfurt geboren und dort streng katholisch erzogen. Er absolvierte eine Banklehre, durchlief den Arbeitsdienst und kam schließlich 1939 zur Wehrmacht. Bevor er 1941 nach Norwegen verlegt wurde, war er in Garmisch stationiert. In Norwegen faßte R. den Entschluß, die Wehrmacht zu verlassen. Zusammen mit einem Kameraden kaperte er ein Fischerboot, mit dem sie die Flucht nach England versuchen wollten. Nachdem die deutschen Marine ihr Schiff aufgebracht hatte, wurden sie vors Kriegsgericht gestellt, wo auf „unerlaubte Entfernung“ entschieden wurde. Ergebnis: sechs Monate Gefängnis, beim Heer zu verbüßen. R. gab seine Fluchtpläne jedoch nicht auf. Zum nächstmöglichen Termin, im Frühjahr 1942, beantragte er Heimaturlaub nach „Garmisch und Umgebung“, der auch gewährt wurde. R. fuhr allerdings nicht nach Garmisch, sondern gelangte auf abenteuerlichen Wegen bis nach Rom, wo er auf dem neutralen Boden des Vatikans Zuflucht finden wollte. Als dort stationierte Soldaten, die er vorsichtig befragte, ihm mitteilten, der Vatikan liefere Fahnenflüchtige an die Feldgendarmarie aus, ließ er von seinem Vorhaben ab. Sein Urlaub lief ab; er mußte zu seinem Truppenteil nach Norwegen zurückkehren. Auf dem Weg von Italien zurück nach

14 Die folgende Darstellung basiert auf einem Interview mit Herrn R. vom 5.3.1996.

Norwegen besorgte sich R. in seiner Heimatstadt Erfurt Zivilkleidung und sprang, als sein Zug durch das neutrale Schweden fuhr, aus der fahrenden Eisenbahn. Zunächst versuchte er sich als Engländer auszugeben, was die schwedischen Beamten allerdings bald durchschauten; sie lieferten ihn an die deutsche Wehrmacht aus.¹⁵ Erneut stellte man R. vor ein Kriegsgericht. Wieder entschieden die Richter auf „unerlaubte Entfernung“, weil sie R., der angab, er sei aus dem Zug gefallen, nicht die Absicht zur Fahnenflucht nachweisen konnten. Er wurde zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt, „zu verbüßen nach dem Endsieg“.¹⁶ Anschließend saß R. fast zwei Jahre in Wehrmachtgefängnissen in Norwegen und Erfurt, bis er für „bedingt wehrwürdig“ befunden und zur „Bewährung“ an die Ostfront geschickt wurde. Sofort plante R. seine Flucht zu den Russen. Auf dem Weg zu seiner Einheit blieb er einige Zeit in Schweinfurt, wo er heimlich Russisch lernte, um später in Rußland besser überlaufen zu können. An der Ostfront angekommen, wechselte R. im März 1944 die Fronten und gelangte zur Roten Armee. Die Russen nahmen ihn, nachdem er seine

-
- 15 Obwohl Schweden generell die meisten Deserteure aufnahm, gab es Ausnahmen, aufgrund derer die Deserteure ausgewiesen werden konnten. Auf mehrfache Anfrage teilte die schwedische Regierung R. mit, er sei damals ausgewiesen worden, weil man ihn als „agent provocateur“ angesehen habe. Sein anfänglicher Versuch, sich als Engländer auszugeben, mag dazu beigetragen haben.
- 16 Nach dem MStGB ist für „unerlaubte Entfernung“ keine Zuchthausstrafe vorgesehen. Entweder wurde auf sechs Jahre Gefängnis entschieden oder das Gericht ging über den zulässigen Strafraum hinaus. Wenn wirklich auf Zuchthaus entschieden wurde, müßte die Anklage doch auf Fahnenflucht gelautet haben. Vgl. Schwinge: Militärstrafgesetzbuch 1944⁶, S. 163. Schließlich besteht noch die Möglichkeit, daß R. nach § 5a der KSSVO mit einer Zuchthausstrafe bestraft wurde, weil er als Wiederholungstäter galt. Dazu Klausch: Bewährungstruppe 500 1995, S. 135.

Absichten glaubhaft machen konnte, gut auf. Obwohl er zur Mitarbeit im „Nationalkomitee Freies Deutschland“ bereit war, lehnten die russischen Militärs ab, weil sie genug deutsche Mitarbeiter hätten. Im August 1945 kehrte R. aus der Kriegsgefangenschaft nach Erfurt zurück.

Motivation und Folgen

R. führt seine Desertion hauptsächlich auf seine Bekanntschaft mit polnischen Kriegsgefangenen im besetzten Norwegen zurück. Diese berichteten ihm und seinem Kameraden, der später mit ihm die Flucht nach England versuchte, von den Verbrechen der deutschen Wehrmacht im unterworfenen Polen. Dies alles sei „im Namen des deutschen Volkes“ geschehen. Also auch in R.s Namen, was er nicht mit seinem Gewissen vereinbaren wollte. Überhaupt betont R. die Freiheit des eigenen Willens, die er dem Prinzip Befehl und Gehorsam entgegensetze. Häufig insistierte er im Interview darauf, wie wichtig ihm das Recht zum eigenen Willen sei und daß er Hochachtung vor Menschen habe, die für ihre Überzeugung eintreten. Das sture Denken in Befehl und Gehorsam lehne er ab: „Es gehört *mehr* Mut dazu, *nein* zu sagen, als die Hacken zusammenzuknallen und ‘Jawohl’ zu brüllen.“

Die Polen bestätigten den beiden Soldaten, „was wir schon eh wußten“, daß nämlich „mit viel Gewalt Unrecht betrieben wurde“. R. und sein Freund wollten damit nicht in Verbindung gebracht werden, sie wollten kein „Blut an ihren Händen“ haben. Von der staatlichen Gewalt gegen Andersdenkende im nationalsozialistischen Deutschland hatte R. bereits vom „Hören-Sagen“ einiges erfahren, auch von den Konzentrationslagern hatte er schon in Deutschland gehört. Der Kontakt zu den Polen brachte nun die endgültige Entscheidung. R. begründet dies wie folgt: „Jeder Deserteur muß sich fragen: was ist das Wesentliche

überhaupt? Steht das Gewissen über dem Befehl?“ R. entschied sich zur Flucht, weil er kein „willensloses Werkzeug eines Massenmörders“ sein wollte.

Die generelle Ablehnung des blinden Gehorsamsprinzips, die latente Kenntnis des Unrechtscharakters des Regimes und die dazugehörige gewalttätige Dimension, bildeten die Disposition zur Fahnenflucht. Die Gespräche mit den Polen lösten dann den Entschluß zur Desertion aus, den R. heute als „spontanen Entschluß“ kennzeichnet.

Von beiden Kriegsgerichten fühlte R. sich einigermaßen fair behandelt, er wunderte sich über die relativ niedrigen Strafen. Wichtig war, daß die Anklage auf „unerlaubte Entfernung“ und nicht auf Fahnenflucht lautete. Für das „milde“ Urteil hat R. zwei Erklärungen: Zum einen wollten die Richter nicht wahrhaben, daß es im eigenen Befehlsbereich¹⁷ Fälle von Fahnenflucht gab. R. bekam den Eindruck, jeder Truppenteil „wollte sein Haus sauber haben“. Zum anderen konnten oder wollten die Gerichte R.s Legende nicht widerlegen. Zudem hatte er den Eindruck, daß 1942 bereits Soldatenmangel herrschte; insofern wollte das Militär - auch wenn er vorläufig ins Gefängnis kam - nicht auf ihn verzichten. Als R. Ende 1943 zur Bewährung an die Ostfront kam, stand sein Beschluß überzulaufen fest, trotz der Gefahr, von einer der beiden Seiten erschossen zu werden. Interessant sind auch R.s Beobachtungen in der russischen Kriegsgefangenschaft. Er traf dort nur sehr wenige Überläufer und hält heute die Angst der Deutschen vor der russischen Kriegsgefangenschaft für den Haupthinderungsgrund, zum Gegner überzulaufen. Erst nach dem 20. Juli 1944 lernte R. einige Überläufer kennen.

17 In Norwegen waren Truppenteile von Heer und Marine stationiert.

4.2.2 Fall 2. Herr S., geb. 1912¹⁸

Herr S. wurde 1912 als Sohn eines Polizeibeamten in Bremen geboren, wo er auch aufwuchs. In den 20er Jahren erlernte er den Beruf des Büromaschinenmechanikers, wurde dann arbeitslos, absolvierte 1935 den freiwilligen Arbeitsdienst und kam schließlich in die Wehrmacht. Weil er keine beruflichen Alternativen sah, verpflichtete S. sich als Berufssoldat, „aber nicht, um in den Krieg zu ziehen, weiß Gott nicht“. Zum Unteroffizier aufgestiegen, arbeitete S. 1939 im Ratzeburger Offizierskasino, wo es ihm gar nicht gefiel. Durch ein disziplinarisches Vergehen¹⁹ erreichte er seine Versetzung und gelangte zu einem Verkehrsregelungsbataillon, innerhalb dessen er den Krieg gegen Frankreich erlebte. In Paris lernte er deutschsprachige Franzosen kennen. Als S. einem ihm bekannten Franzosen 15 Liter Benzin schenkte und dies entdeckt wurde, verhaftete ihn die Feldgendarmarie und er kam vor ein Kriegsgericht, das ihn zu „12 Monaten Wehrmachtgefängnis und Rangverlust wegen militärischen Diebstahls“ verurteilte. Das Urteil wurde bei den Truppenteilen als abschreckendes Beispiel bekannt gemacht. S. trat seine Haft im Wehrmachtgefängnis Bruchsal an. Unter härtesten Bedingungen mußten die Häftlinge dort bei geringer Kost gefährliche Arbeiten ohne jeden Körperschutz durchführen, so mußte S. beispielsweise bei BASF ohne Schutzkleidung mit Chemikalien arbeiten. Durch einen Brief seines Vaters an S.s Truppenteil gelang es, eine frühzeitige Haftentlassung zu erwirken. Er mußte allerdings seine Bereitschaft zur „Frontbewährung“ bekunden und sich schriftlich verpflichten, über die Zustände in der Haft zu schweigen. Zu diesem

18 Die folgende Darstellung basiert auf einem Interview mit Herrn S. vom 12.3.1996.

19 S. hat vorsätzlich einen Befehl mißachtet, um die ungeliebte Arbeit im Kasino zu verlieren.

Zeitpunkt war S. durch die Haftbedingungen bereits derart geschwächt, daß er „zu allem bereit war“, nur um die Haft zu beenden. „Ich war soweit, ich *will* an die Front, ich *will* Frontbewährung machen. Und ich *will* dabei draufgehen. Sich selbst umbringen ist schwer, glaub ich, *das* ist einfacher. Soweit bin ich gewesen.“

Er kehrte zu seinem Truppenteil zurück, wurde in Rußland und später auf dem Balkan zweimal schwer verwundet und gelangte endlich 1945 wieder nach Hamburg, wo er später bei der Post als Mechaniker eine Arbeitsstelle bekam, die er bis zur Pension behielt.

Motivation und Folgen

Auch wenn S. nicht desertiert ist, können seine Erfahrungen einiges aussagen: Zum einen dokumentieren die Erlebnisse in Bruchsal die Zustände in den Wehrmachtgefängnissen, die darauf angelegt waren, den Insassen physisch und psychisch zu brechen. Kein Soldat sollte in den Wehrmachtgefängnissen ein Refugium finden, in welchem sich der Krieg ruhig überstehen ließe. In diesem Sinne orientierten sich die Haftbedingungen, wie auch die Urteile, am Abschreckungsgedanken. Noch heute kann S. nur unter Mühen von seiner Haft erzählen. Hinzu kommt: Niemals hat S. sich eines Vergehens schuldig gefühlt. Deshalb hat er auch nicht versucht, seine Version der Benzinabgabe zu seinen Gunsten abzuändern (ihm war die Chance zur Änderung seiner Aussage eingeräumt worden). Daher fühlte sich S. nach seiner Haft immer noch als Verbrecher gebrandmarkt. Obwohl niemand in der Truppe ihn explizit auf sein „Vergehen“ ansprach, stand seines Erachtens der latente Vorwurf noch immer im Raum. Immer habe er sich durch seine Strafe „gekennzeichnet“ gefühlt. Auch nach 1945 mußte S. seine Erlebnisse verschweigen, sonst hätte er bei der Post

womöglich keine Anstellung erhalten: „Ich *mußte* mich nach dem Krieg immer verstecken, ich durfte niemand sagen, was gewesen ist.“ Um die Anrechnung seiner Jahre als Berufssoldat zu erreichen, erwirkte er 1966 einen Gnadenerlaß des Bundespräsidenten. Auch heute fühlt sich S. noch nicht rehabilitiert, sondern als Werkzeug einer Justiz, die ihn für ihre Abschreckungsziele mißbrauchte. S.s Strafmaß steht in keinem Verhältnis zu seinem „Vergehen“, sondern kann als typisches Beispiel für die Abschreckungspraxis der Wehrmachtjustiz gelten, innerhalb derer die Schwere der Tat hinter der „erzieherischen Wirkung“ des Urteils zurücktrat. Die öffentliche Bekanntmachung des Urteils belegt dies zusätzlich.

Noch in anderer Hinsicht läßt die Geschichte von S. manches erkennen. Er war aufgrund seiner Lebensauffassung eigentlich nicht zum militärischen Dienst geeignet. S. ist häufig angeeckt, weil er seine Meinung sagte, anstatt zu gehorchen. Heute wundert er sich, daß gerade er Unteroffizier werden konnte, obwohl er sagt: „Das ganze Militär, der Mist gefiel mir nicht. Ich hab es ja nur zwangsweise gemacht, wegen der Existenz damals.“ Bevorzugt ging S. in Zivil unter Menschen, auch in den besetzten Gebieten: „Uniform, das kotzt mich an.“ Er gesteht offen, sich „gedrückt zu haben“, wo er nur konnte. Ein „bißchen widerpenstig sei er immer gewesen“. Ihm übertragene Aufgaben, wie die Kontrolle von Zivilisten, führte er so lax als möglich aus; Werte wie Tapferkeit und Kriegsmut bedeuten ihm nicht viel: „Ich war ein Feigling, bin ich auch ganz gerne gewesen. Das ist mir alles egal.“ Frühzeitig erkannte S., daß der Krieg verloren war, er spielte mehrfach mit dem Gedanken, zu desertieren. In Frankreich, wo er Beziehungen zu Franzosen hatte, hätte er dies auch getan. Allerdings fehlten ihm in Rußland und auf dem Balkan die nötigen „Beziehungen“.

S. hat im Gespräch mit vielfachen Beispielen sein „Überlebens-talent“ dokumentiert. Und obwohl er sich schützte wo es ging, erhielt er Tapferkeitsmedaillen, auf die er allerdings keinen Wert legte. S. hat damals nicht politisch gedacht, er war nach eigenen Worten auch kein Widerständler: „Ich bin kein Widerstandskämpfer gewesen oder sowas ähnliches, soll ja keiner sowas sagen.“ Aber er wollte leben und er war schon immer ein „widerspenstiger Typ“. Auch in seinem Leben in den Bundesrepublik hat er sich vielfach, z.B. in Bürgerinitiativen, engagiert. Insofern kann S. als Mensch gelten, der sich einmischt, der den starren militärischen Kategorien nichts abgewinnen konnte. Dieser Mut zur Kritik kann als ein Hauptgrund für S.s Verhalten in der Wehrmacht gelten. Da er das Verschenken von einem Kanister Benzin nicht als Straftat empfand, kann dem auch keine Planung zugrunde gelegen haben. Dennoch war ein Zusammenstoß zwischen dem Soldaten S. und dem militärischen System mit seinen unbedingten Konformitätsansprüchen letztlich vorauszusehen.

4.2.3 Fall 3. Ludwig Baumann, geb. 1919²⁰

Ludwig Baumann wurde 1940 im Alter von 21 Jahren von der Wehrmacht eingezogen. Er landete schließlich 1942 in Bordeaux bei der Hafenkompagnie, wo der Entschluß zur Desertion in ihm reifte. Mit einem Freund wagte er die Flucht, wurde wenig später aufgegriffen und vom Kriegsgericht in Bordeaux zum Tode verurteilt. Strafverschärfend wirkte sich die „gemeinschaftliche Fahnenflucht“ und die Absicht der Flüchti-

20 Die Schilderung beruht auf einem Fernsehmitschnitt (Boulevard Bio vom 25.4.1995), mehreren Zeitungsberichten sowie einer Korrespondenz mit dem Verfasser.

gen, ins Ausland zu gelangen, aus.²¹ Sieben Wochen später wurde das Urteil in 12 Jahre Zuchthaus umgewandelt, doch teilte man ihm dies erst erheblich später mit. Insgesamt saß Baumann zehn Monate in der Todeszelle. Die Begnadigung hatte er dem Einfluß seines Vaters zu verdanken, der den Oberkommandierenden der Kriegsmarine kannte. Nachdem Baumann mehrere Lager durchlaufen hatte, kam er in eines der „Bewährungsbataillone“ 500. Er wurde verwundet und überstand den Rest des Krieges im Lazarett. Heute lebt Herr Baumann in Bremen und kämpft als Vorsitzender der „Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz“ um die Rehabilitierung der überlebenden Opfer der Militärgerichte. Baumann teilt die Erfahrung vieler Verweigerer, die nach 1945 eine „zweite“ Bestrafung durch die Gesellschaft erfuhren, indem er als „Feigling, Dreckschwein oder Vaterlandsverräter“ diffamiert wurde und wird.

Motivation und Folgen

Ludwig Baumann entspricht nicht dem klassischen Bild von „dem“ Deserteur, das immer noch weit verbreitet ist.²² Er hat seine Kameraden nicht in einer Krisensituation „im Stich gelas-

21 Feldurteil des Gerichts des Marinebefehlshabers Westfrankreich, Zweigstelle Royan, J. X 271-272-309/42 vom 30.6.42 gegen Ludwig Baumann u.a., S. 5. In diesem Fall wirkten sich die „Richtlinien des Führers“ vom 14.4.1940 strafverschärfend aus. Hitlers Richtlinien konnten - wieder ein Beleg für den großen Ermessensspielraum der Wehrmachtrichter - in beide Richtungen, für oder gegen den Angeklagten, ausgelegt werden. Z.B. hätte das Kriegsgericht im Verfahren gegen Ludwig Baumann durchaus, unter Hinweis auf eben diese „Richtlinien des Führers“, die „jugendliche Unüberlegtheit“ des Angeklagten berücksichtigen können, was eine Strafmilderung bedeutet hätte.

22 Vgl. Einleitung, Anm. 5.

sen“²³. Vielmehr hat er im ruhigen Bordeaux den Beschluß gefaßt, den Krieg nicht mehr mitzutragen. Ludwig Baumann wollte leben, wollte nicht selber morden und träumte von der Freiheit; seine Flucht sollte in Amerika enden: „Das war damals der Traum meiner Freiheit“. Heute befindet sich Baumann, wie unter Punkt 2.3 bereits angesprochen, in der grotesken Situation, sich für seinen Wunsch nach Leben ständig rechtfertigen zu müssen. Für seinen Mut, offen zu seiner Desertion zu stehen, erntete Baumann besonders von Mitgliedern der Kriegsgeneration massive Kritik.²⁴ Für viele Kriegsteilnehmer ist er immer noch ein „Kameradenschwein“, weil er sich der „soldatischen Gemeinschaft“ entzog.

Aber Ludwig Baumanns Wunsch nach Freiheit birgt noch eine andere Motivation zur Desertion. Er wollte auch der Unfreiheit des militärischen Lebens entweichen. Er sagt von sich: „Ich war überhaupt kein guter Soldat. Befehle verweigern steckt bei mir wohl tiefer drin.“ Schon in der Ausbildung wollte er sich dem militärischen Drill nicht unterwerfen, wollte er den „Vorgesetzten nicht die Stiefel putzen“. Dafür wurde er gemäßregelt und schikaniert. Es ist dies wieder der große Unterordnungsdruck innerhalb der Wehrmacht, der den Wunsch zu fliehen bestärkte.

23 So der lateinische Ursprung des Wortes; deserere = verlassen, im Stich lassen.

24 Vgl. Punkt 2.4 dieser Arbeit.

4.2.4 Fall 4. Rudolf Lorenz, geb. 1920²⁵

Rudolf Lorenz wuchs in Lauenstein auf, absolvierte die Volksschule und lernte anschließend den Beruf des Gärtners. 1939 meldete er sich freiwillig zur Wehrmacht und wurde zum Fallschirmspringer ausgebildet. Nach der Grundausbildung kam er gegen seinen Willen in ein Sonderkommando „Zur besonderen Verwendung“. Er mußte in Holland, Belgien und Frankreich zwangsverpflichtete Arbeiter abführen; erster Widerstand regte sich in ihm. Als er dann nach Polen versetzt wurde, „kriegte er dann richtig mit“, wie Juden als Menschen zweiter Klasse behandelt, zu Arbeitseinsätzen herangezogen und mißhandelt wurden. Lorenz protestierte: „Ich bin nicht der richtige Mann dafür“ und mußte doch weiterhin jüdische Frauen aus dem Warschauer Ghetto bei der Arbeit beaufsichtigen. Ein Mädchen, dem er helfen wollte, wurde erschossen und sein Vorgesetzter ermahnte ihn ob seiner Hilfsbereitschaft, er könne niemandem helfen.

Nach dem Überfall auf die Sowjetunion wurde Lorenz zur „Partisanenbekämpfung“²⁶ eingesetzt. Als er absichtlich ungenau schoß, schickte man ihn zurück nach Deutschland, wo er, angesprochen auf sein Verhalten, zu Protokoll gab: „Das hab

25 Die Schilderung basiert auf einem Gespräch mit dem Verfasser vom 18.3.1996 und auf Saathoff, Günther/Eberlein, Michael/Müller, Roland: Dem Tode entronnen. Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärjustiz. Das Schicksal der Kriegsdienstverweigerer und Deserteure unter dem Nationalsozialismus und ihre unwürdige Behandlung im Nachkriegsdeutschland. Hg. von der Heinrich-Böll-Stiftung. Köln 1993. Siehe zudem: Lorenz, Rudolf: „Das mach' ich nicht - das kann ich nicht!“ In: Deserteure. Ein Symposiumsbericht 1992, S. 123-132.

26 Welche ungeheuren Verbrechen unter dem Deckmantel des „Partisanenkampfes“ begangen wurden, ist heute vielfach nachgewiesen. Siehe z.B. Heer, Hannes: Die Logik des Vernichtungskrieges. Wehrmacht und Partisanenkampf. In: Heer/Naumann: Vernichtungskrieg 1995, S. 104-157.

ich mit Mutwillen gemacht“. Immer begründete er sein Verhalten mit seinem soldatischen Selbstverständnis, das Erschießungen von Zivilisten nicht beinhalte. Er habe sich verweigert, weil er als Soldat nicht auf Unbewaffnete schießen wollte. Mehrfach bat er um Versetzung in seine alte Einheit, zu den Fallschirmspringern: immer vergeblich. Da sein Vater nervenkrank war, vermuteten die Wehrmachtärzte eine „erbliche Anlage“ als Ursache für Lorenz Befehlsverweigerung. Zudem glaubte seine Mutter ihm helfen zu können, indem sie seine Verweigerung ebenfalls auf eine eventuelle Nervenschwäche zurückführte. Sie konnte nicht ahnen, mit welchen Methoden die Wehrmachtärzte angebliche psychische Defekte „behandelten“.²⁷ Rudolf Lorenz wurde mehrfach mit Elektroschocks gequält; Hirn- und Rückenmarkpunktionen wurden vorgenommen. Der Stabsarzt kam zu dem Ergebnis: „Ihnen fehlt bloß'ne Tracht Prügel.“ Nach einem Fluchtversuch wurde Lorenz zu einem Jahr Gefängnis wegen Ungehorsams und Befehlsverweigerung verurteilt. Über Torgau kam er in eine Feldstrafgefangenenabteilung, aus der er mit drei Kameraden desertierte. Nach monatelanger Flucht, die ihn bis in die Heimat führte, verhaftete ihn schließlich sein eigener Onkel. Man brachte ihn nach Heidelberg, zur erneuten psychiatrischen „Untersuchung“. Wieder wurde er gefoltert, wieder stellte der Arzt nichts fest.

Zurück im Wehrmachtgefängnis Torgau schikanierten die Wachsoldaten Lorenz, z.B. mußte er bei Erschießungen zuschauen und sollte die blutigen Fußschellen seines ermordeten

27 Die Aufgabe der Wehrmachtpsychiatrie haben Messerschmidt/Wüllner bündig wie folgt zusammengefaßt: „Das Hauptziel der Kriegspsychiatrie war die rasche Herstellung der Frontverwendungsfähigkeit, insbesondere der Kriegsneurotiker, und die Eliminierung therapieresistenter 'Störfaktoren' aus der Armee.“ Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtjustiz 1987, S. 228.

Freundes reinigen. Nervlich am Ende versuchte er sich umzubringen, indem er eine Gabel verschluckte. Der Versuch schlug fehl und Lorenz wurde anschließend wieder durch Elektroschocks etc. gequält. Im Sanatorium sah er, wie Menschen durch Elektroschocks starben, er mußte beobachten, wie ein nervenkranker Hauptmann zu Tode gespritzt wurde. Schließlich verurteilte ihn ein Militärgericht im Herbst 1944 wegen Fahnenflucht zum Tode. Warum das Urteil nicht vollstreckt wurde, weiß er nicht.²⁸ Nach dem Krieg kam Lorenz zurück nach Lauenstein und konnte dort zunächst wegen seiner antifaschistischen Haltung als Polizist arbeiten. Bald schon eckte er allerdings wieder an, diesmal bei den kommunistischen Machthabern, weil er „dauernd gegen die Kommunisten geplappert“ hat. Auch in der DDR sperrte man ihn ein; am Ende floh er 1961 in den Westen. Bis heute ist er für seine Haftzeit nicht entschädigt worden.

Motivation und Folgen

Rudolf Lorenz war zunächst ein begeisterter Soldat. Er mußte dann - im Sonderkommando - Aufgaben ausführen, die mit seiner Vorstellung vom Soldatsein nichts gemein hatten. Daraufhin tat er seinen Unmut kund und wies seine Vorgesetzten darauf hin, daß „er so´ne Schweinerei als Soldat nicht machen muß“. Bestraft wurde er für sein ungehorsames Verhalten mit mehrfacher psychiatrischer Folter.²⁹ Die Ärzte suchten nach

28 Nach Saathoff/Eberlein/Müller könnte ein Gnadengesuch der Mutter und seines Bruders die Aussetzung der Vollstreckung erwirkt haben. Saathoff/Eberlein/Müller: Dem Tode entronnen 1993, S. 92.

29 Zur Rechtfertigung der brutalen „Behandlungsmethoden“ heißt es in einem Gutachten eines Marinearztes: „Harte Zeiten rechtfertigen harte Behandlungsmethoden!“ Ärztliches Gutachten des Marinelazarets Wil-

Verbindungen zwischen der Krankheit des Vaters³⁰ und der Befehlsverweigerung des Sohnes. Erst als Lorenz bemerkte, daß keiner bei der Wehrmacht etwas von seinen Erfahrungen im Osten, vom Hintergrund seiner Befehlsverweigerung wissen wollte, hat er sich zur Fahnenflucht entschlossen. Hinzu kam, daß er sich in der Feldstrafgefangenenabteilung als „Soldat zweiter Klasse“³¹ behandelt fühlte. Die Desertion war die letzte Möglichkeit, sich nicht als Werkzeug für Aufgaben, die seinem Gerechtigkeitsgefühl, seiner Vorstellung vom Krieg zuwider liefen, mißbrauchen zu lassen. Dabei betont er, kein „schlechter Soldat“ gewesen zu sein. Er hatte sich freiwillig gemeldet und seine Ausbildung erfolgreich absolviert. Doch was er dann im Krieg erlebte, widersprach seinem soldatischen Selbstverständnis: „Ich war nicht feige als Soldat, ich bin abgehauen, weil ich die Verbrechen nicht mitmachen wollte.“ Die mehrfache psychiatrische Folter änderte nichts an seinem Entschluß, nicht wieder auf Wehrlose zu schießen. Schließlich ließ er sich auch nach dem Krieg nicht unterdrücken. Seine Schwierigkeiten mit den Regierenden in der DDR legen darüber beredtes Zeugnis

helmshaven vom 28.9.1942. Abgedruckt bei Haase: „Manneszucht“ 1996, S. 284-290.

- 30 Genauer ist mir nicht bekannt. Jede Mutmaßung verbietet sich angesichts der mörderischen NS-Psychiatrie, die - wie es der Befragte treffend äußerte - nicht Menschen heilte, sondern sie systematisch „kaputt machte“. Eine knappe Zusammenfassung der bisher bekannten Forschungsergebnisse zum Thema „Wehrmachtpsychologie u. -Psychiatrie“ findet sich bei Haase: „Manneszucht“ 1996, S. 270-279. Sein Fazit: „Wehrmachtpsychologie u. -Psychiatrie sind neben der Wehrmachtjustiz als Zwangsorgane und Verfolgungsinstrumente des NS-Staates zu bewerten.“ Ebenda, S. 279. Siehe auch Riedesser, Peter: Heilung oder Folter? Paradigmen der Militärpsychiatrie. In: „Ich habe die Metzerei satt...“ Deserteure - Verfolgte der Militärstrafjustiz und der Militärpsychiatrie im Zweiten Weltkrieg. Ein Symposiumsbericht. Hg. von der Geschichtswerkstatt Marburg. Marburg 1992, S. 70-103.
- 31 Saathoff/Eberlein/Müller: Dem Tode entronnen 1993, S.43.

ab. Lorenz ist ein widerständiger Mensch, der bereit war, für seinen Standpunkt einzustehen. In der Wehrmacht galt das als Befehlsverweigerung, und auch nach 1945 konnte Lorenz nicht auf Anerkennung hoffen, die Nichtanrechnung seiner Haftzeit macht dies deutlich.

4.2.5 Fall 5. Herr B., geb. 1920³²

Herr B. stammt aus Düsseldorf und verbrachte dort auch seine Jugend. Schon früh begeisterte er sich für die Fliegerei. Er wollte Flieger werden, und die Luftwaffe bot ihm hierzu die entsprechenden Möglichkeiten. 1937 begann er seine Ausbildung zum Piloten, so daß er bei Kriegsbeginn bereits Einsätze fliegen konnte. Er beteiligte sich an den Feldzügen in Skandinavien und gegen die Niederlande, wo er kurzzeitig in niederländische Kriegsgefangenschaft geriet. Aus dem anschließenden Sonderurlaub kehrte er nicht zur Truppe zurück. Nachdem er festgenommen worden war, verurteilte ihn ein Feldkriegsgericht der Luftwaffe zu einem Jahr Gefängnis wegen „unerlaubter Entfernung“. Aufgrund der bisherigen Kriegsverdienste wurde die Strafe sofort zur „Bewährung“ ausgesetzt. Während eines erneuten Urlaubs entzog sich B. wieder der Truppe, wurde erneut gefaßt, und das Kriegsgericht verurteilte ihn noch einmal wegen „unerlaubter Entfernung“ zu vier Jahren Gefängnis mit Rangverlust. Von seiner Strafe saß er 22 Monate in Wehrmachtgefängnis und Wehrmachtstrafabteilung ab, ehe er zur „Bewährung“ zurück zu seinem Geschwader kam (Juli 1942). Bis zum Kriegsende blieb er dort und konnte durch verschiedene Strategien wie z.B. wiederholte Krankmeldungen einen

32 Das Folgende auf Grundlage eines Interviews mit dem Verfasser vom 20.3.1996.

weiteren Einsatz mit Feindberührung verhindern. Nach dem Krieg arbeitete er zunächst als Elektriker und anschließend bei der Landesversorgungsanstalt, wo er bis zu seiner Pensionierung blieb. Bei seiner Einstellung mußte er ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, auf dem auch seine Vorstrafe wegen seiner „unerlaubten Entfernung“ verzeichnet war; nur durch „Beziehungen“ erhielt er die Stelle dennoch.

Motivation und Folgen

Herr B. war kein politisch handelnder Deserteur, er hat sich auch niemals „politisch betätigt“. Entscheidend wirkte auf ihn ein Schlüsselerlebnis gleich zu Beginn des Krieges. Bei dem Versuch, in Dänemark eine Brücke zu zerstören, beobachtete er eine fliehende Frau, die versuchte, sich und ihre kleine Tochter zu retten. Hier wurde ihm „der Wahnsinn des Krieges drastisch vor Augen geführt“. Als Flieger sieht man oft nicht, welche Verheerungen die abgeworfenen Bomben hervorrufen; erst bei der Zerstörung der Brücke wurde ihm nun die mörderische Realität unmittelbar deutlich. „Da ging ein Teil meiner fliegerischen Begeisterung zu Bruch. Das hat mich so schockiert, daß ich kurz danach beschloß, mich irgendwie vor weiteren Heldentaten zu drücken.“ Die traumatischen Erlebnisse in der niederländischen Kriegsgefangenschaft verstärkten seinen Entschluß. Dort hatte man den gefangenen Fliegern bereits die letzte Beichte abgenommen und wollte sie anscheinend am nächsten Morgen füsillieren.³³ Nur die Kapitulation der niederländischen Streitkräfte vereitelte dies. Der Entschluß, nicht mehr am Morden teilzunehmen, stand für B. fest. Um dies Vorhaben umzusetzen, versuchte er allerdings nicht, sich zu ver-

33 Inwiefern die niederländischen Militärs tatsächlich beabsichtigten, die Gefangenen zu erschießen, kann an dieser Stelle nicht geklärt werden.

stecken oder ins Ausland zu fliehen, sondern er kehrte einfach nicht aus dem Urlaub zurück. Die Konsequenzen waren ihm klar, er wußte, daß er verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt werden würde. Doch wollte er eher in einem Wehrmachtgefängnis sitzen, als aktiv am Krieg teilzunehmen. Nach der ersten „unerlaubten Entfernung“, die sofort zur „Bewährung“ ausgesetzt wurde, blieb B. erneut zu lange auf Urlaub, in „dem festen Glauben, daß eine erneute Bestrafung natürlich entschieden schwerer ausfallen würde.“

Die Zustände im Wehrmachtstrafvollzug entsprachen dem bei den oben besprochenen Fällen bereits Beschriebenen: Viel Arbeit, wenig Essen, Schikane seitens des Wachpersonals. Auch als B. später zur „Bewährung“ in seine Einheit zurückkehrte, blieb er seinem Vorhaben treu. Durch verschiedene Krankmeldungen konnte er es verhindern, wieder töten zu müssen. Er wollte sich „so weit wie möglich von den Fronten, von den kriegerischen Ereignissen drücken.“ Seine Entscheidung war eine einsame und wurde von der Familie nicht akzeptiert. Seine Angehörigen schämten sich für B.s Desertion und urteilten: „Es wäre besser gewesen, der E. wäre gefallen, als uns diese Schande anzutun.“

B. war eigentlich gerne Soldat gewesen, ehe er durch das oben geschilderte Erlebnis mit den Konsequenzen seines Handelns konfrontiert wurde: Bomben abwerfen bedeutet vielfaches Töten. Seine weiteren Entscheidungen basierten auf dieser Erkenntnis und er handelte von da an danach, auch gegen die Widerstände des eigenen Umfeldes und gegen die Konformitätsansprüche der Truppe.

Von den Kriegsgerichten fühlte sich B. relativ „fair“ behandelt, wobei die Anklage auf „unerlaubte Entfernung“ lautete, was Schlimmeres verhinderte. Sicher wird seine Haltung, sich nicht

zu verstecken bzw. zu fliehen, positiv auf die Urteilsfindung gewirkt haben. Der Ton in der Verhandlung war eher militärisch als politisch-ideologisch gefärbt. Zumindest in der ersten Verhandlung milderten die von B. erworbenen Kriegsauszeichnungen das Urteil. Als er später, nach Verbüßung eines Teils der Strafe, zu seinem Truppenteil zurückkehrte, konnte er keine nennenswerte Häme oder Feindschaft seitens der Offiziere oder Mannschaftssoldaten ausmachen.

4.2.6 Fall 6. Herr Ribitzki, geb. 1922³⁴

Herr Ribitzki hat sowohl in seiner Jugend vor dem Krieg als auch nach 1945 in Dortmund gelebt. Dort ist er fest integriert, dort wird und wurde sein Verhalten - im Gegensatz zu fast allen anderen Berichten - akzeptiert oder zumindest toleriert.³⁵

Ribitzki kam 1942 in die Wehrmacht. Nach der Grundausbildung wurde sein Truppenteil nach Rußland verlegt, wo er im Sommer 1942 desertierte. Nach sechswöchiger Abwesenheit von der Truppe, in der er sich im russischen Hinterland durchschlug, verhafteten ihn rumänische Soldaten, er wurde vors Kriegsgericht gestellt und zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt, wobei er bis heute nicht weiß, ob er wegen „unerlaubter Entfernung“ oder Fahnenflucht verurteilt worden ist.³⁶ Nachdem Ribitzki in mehreren Wehrmachtgefängnissen eingesperrt

34 Darstellung basiert auf einem Interview mit dem Verfasser am 20.3.1996 und auf den Ergebnissen von Saathoff/Eberlein/Müller: Dem Tode entronnen 1993.

35 Saathoff/Eberlein/Müller: Dem Tode entronnen 1993, S. 116.

36 Die Vermutung liegt nahe, daß er wegen Fahnenflucht verurteilt wurde, weil bei einer Anklage wegen „unerlaubter Entfernung“ nicht auf Zuchthaus entschieden werden konnte. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, daß der Richter sich nicht an das MStGB gehalten hat.

hatte, landete er in einem der Emslandlager, von wo er schließlich nach Frankreich zum Bunkerbau (Calais) abkommandiert wurde. Gegen Ende des Krieges sollte er nochmals, im Rahmen eines „Bewährungsbataillons“, Soldat werden. Zusammen mit anderen zur „Bewährung“ zusammengestellten Soldaten gelang es ihm, sich dem Fronteinsatz bis zum Kriegsende zu entziehen: „Wir sind auch nie angekommen, weil wir nicht wollten.“

Motivation und Folgen

Es ist nicht einfach, die genauen Ursachen für Ribitzkis Flucht zu ermitteln, weil es sich bei ihm eher um ein Motivbündel handelt. Eigentlich war er gerne Soldat, hatte keine Disziplinprobleme und ist auch „nie aufgefallen“. An der Front liegen und töten wollte er hingegen nicht. „Ist'n Unterschied ob ich jetzt in der Etappe diene oder ob ich an die Front gehe.“ Kurz vor seiner Desertion hatte er sich bei einem Gewaltmarsch die Füße wundgelaufen. Er beschloß: „Bei der nächsten Gelegenheit tust du dich durch.“ Die „nächste Gelegenheit“ bot sich während einer Rast in einem Kornfeld, in welchem er einschlief. Als er erwachte, waren die anderen bereits fort. Er folgte ihnen nicht, versuchte nicht, seinen Truppenteil wiederzufinden, sondern versteckte sich im russischen Hinterland. Er hatte in der Grundausbildung erfahren, daß schon eintägiges Fernbleiben von der Truppe die Erschießung zur Folge habe: „Es hieß, wer 24 Stunden von der Truppe weg ist, der wird erschossen.“ Angst vor Bestrafung verstärkte daher seinen Entschluß, der Truppe fernzubleiben. Ribitzki ist seiner Aussage nach in die Fahnenflucht „aus jugendlichem Leichtsinn hineingeschlittert“. Er wußte zwar, „das Spielchen war gefährlich“, seine unbeschwerte Art erleichterte ihm allerdings den Umgang mit den Russen und ließ ihn die Strafen, die er bei Verhaftung zu erwarten hatte, vergessen. Im russischen Hinterland half ihm ein

sowjetisches Flugblatt, das zuvor über den deutschen Linien abgeworfen worden war. Es war zweisprachig und wies die Zivilbevölkerung an, diesem flüchtigen deutschen Soldaten zu helfen. Auf diese Weise erhielt Ribitzki sechs Wochen lang Nahrung und Unterkunft bei den russischen Zivilisten. Er hatte das Flugblatt aufgehoben und eingesteckt, obwohl er schwer hätte bestraft werden können, wenn es bei ihm gefunden worden wäre. Der unbewußte Gedanke zur Fahnenflucht mag ihn also schon vorher bewegt haben. Gerade wenn man in Rechnung stellt, daß Desertionen in den seltensten Fällen wirklich spontan erfolgten, sondern vielmehr oft Ergebnis eines längeren Prozesses der inneren Ablösung waren, könnte man auch bei Ribitzki davon ausgehen, daß er schon vor der tatsächlichen Fahnenflucht mit dem Gedanken spielte, sich dem Krieg zu entziehen.

Ribitzki hatte einen Pflichtverteidiger, der ihm allerdings nicht glaubte, daß er lediglich seine Truppe nicht habe finden können,³⁷ und der, als Ribitzki seine Geschichte weiterhin bekräftigte, die Verteidigung ablehnte. Der Richter schlug dem Angeklagten gegenüber einen gemäßigten Ton an, ließ aber auch erkennen, daß er ihn für politisch unzuverlässig halte. Als Ribitzki sagte, er sei nicht in der HJ gewesen, antwortete der Richter: „Dann waren Sie damals schon politisch unfähig“. Das relativ harte Urteil, das noch zwei Jahre über dem Antrag der Anklage lag, kann durch diesen Eindruck des Richters beeinflusst worden sein.

In den Wehrmachtgefängnissen erlebte Ribitzki die verschiedensten Haftbedingungen und die unterschiedlichsten Mithäft-

37 Es scheint des öfteren vorgekommen zu sein, daß die Pflichtverteidiger sogar zuungunsten des Angeklagten agierten. Vgl. Eberlein: Marburger Militärgericht 1994, S. 99.

linge. Da er sich schon lange für das Justizwesen interessierte, hat er sich die verschiedenen Urteile seiner Mitgefangenen sehr genau gemerkt. Ihm fiel auf, daß die Urteile - bei ähnlichen Vergehen - „kraß ungleich“ ausfielen und zu völlig „unterschiedlichen Bestrafungen“ führten. Das war für ihn „der springende Punkt überhaupt bei der Wehrmacht. Da waren ja Fälle bei, die haben eine Tafel Schokolade geklaut und kamen aber auch nach Papenburg.“ Er hat damit recht genau den Charakter der Militärjustiz des „Dritten Reiches“ erkannt, in der durch die elastische Gesetzesgrundlage von relativer „Milde“ bis zu extremer Härte alles möglich war.³⁸

4.2.7 Fall 7. Herr W., geb. 1926³⁹

Herr W. besuchte die Volksschule und erlernte in den Jahren 1940-1943 den Beruf des Schreiners. Er absolvierte seinen RAD und meldete sich anschließend freiwillig zur Wehrmacht. Da er auf einem Auge blind ist, schrieb man ihn für den Einsatz in der Heimat „Garnisonsverwendungsfähig“. Als Angehöriger einer Sondertruppe wurde er einem Erschießungskommando zugeteilt und im Dez. 1943 wegen Befehlsverweigerung zu zehn Tagen verschärftem Arrest verurteilt, weil er sich weigerte, an der Erschießung eines Wehrmachtangehörigen teilzunehmen. Anschließend setzte man ihn beim Bahnhofskommando Ansbach ein, wo er Zeuge von Judendeportationen wurde. „Was ich hier in Ansbach am Bahnhof alles sah, nahm mir den Glauben an Gott und auch den Glauben an unsern so geliebten Führer.“ Als er eine Gruppe „hoher Parteioffiziere“, die von einer Sonnenwendfeier kamen, daran hindern wollte, weiter auf

38 So auch das Fazit bei Norbert Haase: „Manneszucht“ 1996, S. 281.

39 Die Darstellung fußt auf einem Briefwechsel des Verfassers mit W. vom 17.3. und 23.3.1996.

Gefangene einzuschlagen (als letztes Mittel brachte er sein Gewehr in Anschlag), schlug man ihn nieder und entwaffnete ihn. Weil er sich anschließend sträubte, auf Befehl eines hinzugekommenen Wehrmachtsoffiziers die Erschlagenen auf einen Kohlenzug zu werfen, mit dem Hinweis, „er sei ja Soldat und kein Totengräber“, handelte W. sich erneut Schläge und weitere zehn Tage verschärften Arrest wegen Befehlsverweigerung ein.⁴⁰ Anschließend wagte er die Flucht und versuchte, sich in Österreich zu verstecken. Er wurde aufgegriffen und von einem Kriegsgericht wegen „unerlaubter Entfernung“ zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Nach einer erneuten Flucht aus einer Munitionsfabrik bei Torgau, in der er arbeiten mußte, verurteilte ihn ein Kriegsgericht wegen Fahnenflucht zum Tode. Aufgrund seiner Jugend wandelte man das Urteil anschließend in zehn Jahre Zuchthaus um und teilte W. einer Feldstrafabteilung an der Ostfront zu, in der er Minen räumen mußte. Gegen Ende des Krieges geriet er in russische Kriegsgefangenschaft und kam erst 1955 zurück nach Deutschland. W. ist bis heute nicht rehabilitiert. Heimkehrergeld bekam er nur unter Vorbehalt, mit der Begründung, „er sei ja Zuchthäusler“. Wörtlich sagte der bearbeitende Beamte zu ihm: „Für uns bist Du ein Zuchthäusler. Versauf das Geld nicht, das muß erst geklärt werden.“ Er gewann damals den Eindruck, daß „alte, 500%ige Nazis wieder auf ihren Ämtern saßen.“

40 Solche kleinen Disziplinarstrafen wurden ohne Gerichtsverfahren verhängt. W. betont, wegen seines Verhaltens auf dem Ansbacher Bahnhof ein „Streitobjekt Wehrmacht - Partei“ gewesen zu sein. „Die Partei wollte mich vor den Volksgerichtshof bringen, die Wehrmacht vor ein Kriegsgericht.“ Tatsächlich hatte die Gestapo keinen uneingeschränkten Zugriff auf Wehrmachtangehörige, die der Militärjustiz unterstanden. In W.s Fall setzte die Wehrmacht ihren Anspruch durch und verurteilte ihn.

Motivation und Folgen

W. ist fahnenflüchtig geworden, weil das, was er sich unter Soldatsein vorstellte, nicht mit der Realität übereinstimmte. Auf Wehrlose schießen oder mit ansehen müssen, wie Gefangene von betrunkenen Parteimitgliedern totgeschlagen werden, hatte für ihn nichts mit dem Soldatenberuf gemein. Deshalb weigerte er sich, auf Wehrmachtangehörige zu schießen und protestierte, als er die Mißhandlung von Gefangenen beobachten mußte. Er „wollte kein Mörder werden“, aber seine Proteste blieben erfolglos und wurden zudem bestraft. Nach dem Erlebnis am Ansbacher Bahnhof wollte er von seiner „Einheit nichts mehr wissen“. Für den gerade 18jährigen wirkte es wie ein Schock zu erleben, wie Gewalt gegen Wehrlose von staatlicher Seite gebilligt und von dem verantwortlichen Wehrmachtoffizier geduldet wurde. Auch der Fahneneid verlor angesichts dessen die Bedeutung für ihn. Die Verbrechen gegen Hilflose entsprachen nicht dem idealen Bild des Soldaten, das ihm in der Schule vermittelt worden war. Ähnlich wie Rudolf Lorenz desertierte W. erst, als seine Protestversuche gescheitert bzw. bestraft worden waren. Die Fahnenflucht war für ihn die einzige Möglichkeit, sich Aufgaben zu entziehen, die er mit seinem Gewissen nicht vereinbaren konnte.

In der Verhandlung brüllte ihn der Richter derart an, daß W. kaum ein Wort verstehen konnte. Er sei ein „Schweinehund, Feigling und Lump“, eine „Kugel sei zu schade“. Als „Volkschädling“ sollte er zum Minenräumen an die Ostfront. Welche Vernichtungsphantasien hinter diesen Äußerungen zu erkennen sind, läßt sich unschwer ausmachen. Besonders bitter ist in diesem Fall zu bemerken, daß die russischen Militärs ihm seine Verfolgungsgeschichte nicht glaubten und er daher weitere zehn Jahre Zwangsarbeit zu erdulden hatte. Endlich zurückgekehrt mußte W. feststellen, daß viele ehemalige NSDAP-

Funktionäre wieder verantwortliche Posten innehatten. Er erhielt keine Entschädigung, konnte seinem Umfeld bis heute nichts von seiner Geschichte erzählen und erzielte lediglich durch ein Gesuch seine Begnadigung. Mit einer wirklichen Rehabilitierung hatte dies allerdings nichts gemein. Erst im Frühjahr 1996 erwirkte W. per Gerichtsbeschuß für seine Haftzeit eine einmalige Entschädigungszahlung in Höhe von 2700 DM. Herrn W. geht es allerdings nicht in erster Linie um die finanzielle Entschädigung, sondern vielmehr „um die Menschlichkeit.“ Er fragt sich: „Wann sagt mal die Bundesrepublik, wir waren keine Verbrecher, wir haben uns nur geweigert, das zu tun, was man heute dem Deutschen Volke nachsagt?“

4.2.8 Fall 8. Herr D., geb. 1924⁴¹

Herr D. mußte gleich nach der Volksschule als Metallformer in einem Rüstungsbetrieb arbeiten. 1942 wurde er zur Wehrmacht eingezogen und kämpfte nach seiner Grundausbildung bei Leningrad. Ständiger Hunger quälte ihn, und er versuchte, von der monatlichen Zuteilung ein Feldpostpäckchen zusätzlich zu bekommen. Nachdem man sein Vorhaben entdeckte, wurde er festgenommen und nach Riga in ein Wehrmachtgefängnis gebracht. D. floh aus dem Gefängnis und gelangte auf dem Dach eines Urlauberszuges bis nach Mönchengladbach, wo er halb erfroren vom Zug fiel. Als er sich noch beim Roten Kreuz in Behandlung befand, wurde er erneut verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt. Das Urteil lautete: Todesurteil wegen militärischen Diebstahls und Fahnenflucht. Anschließend entschieden die Richter in einem zweiten Prozeß auf viereinhalb

41 Die Schilderung fußt auf einem Briefwechsel mit dem Verfasser vom 18.3.1996.

Jahre Zuchthaus und Verlust der „Wehrwürdigkeit“, weil der Angeklagte erst 18 Jahre alt war. Man überführte D. zunächst in eines der Emslandlager und von dort schließlich nach Frankreich zum Bunkerbau. Zusätzlich mußte er in einem „Himmelfahrtskommando“ Blindgänger freilegen. Durch Tieffliegerangriffe der Alliierten wurde er schwer verwundet; an den Spätfolgen dieser Verwundung und der häufigen Mißhandlungen während der Haft leidet er bis heute.

Motivation und Folgen

D. hat seine Desertion nicht von langer Hand geplant. Erst als eine Verurteilung wegen militärischen Diebstahls drohte versuchte er, sich der Wehrmachtjustiz zu entziehen. Die Angst vor der zu erwartenden Bestrafung verbunden mit den schlechten Haftbedingungen, weckten in ihm den Gedanken zur Flucht. Diese Reaktion kann noch durch sein jugendliches Alter und die Erfahrungen in seiner Jugend, während der er häufig körperlichen Strafen ausgesetzt war, unterstützt worden sein. Nicht Verständnis für seine Lage, sein Alter, sondern rigide Bestrafung erwartete er. Die Flucht schien ihm der einzige Ausweg. Als er flüchtig geworden war, war alles andere dann eine Art Automatismus, aus dem er sich nicht mehr befreien konnte.

In den Emslandlagern haben die Wächter ihn „so lange geschlagen, bis er zusammengebrochen ist“. Etliche Male wurde er körperlich mißhandelt, besonders erinnert er sich daran, daß die Lagerpolizei einen Freund erschlug. In Frankreich erlebte er, welche Vorstellungen die Wehrmachtführung von Arbeiten „unter schwierigen und gefährlichen Umständen“ hatte.⁴² Er

42 Die Lebensbedingungen in Frankreich dürften, weil es sich um „Ableger“ der Emslandlager handelte, von den gleichen Richtlinien bestimmt worden sein. In den Anweisungen vom 21.11.1939 hieß es: „Jeder Sol-

mußte zusätzlich zum Bunkerbau Blindgänger freilegen, unter ständiger Bedrohung durch alliierte Tiefflieger. Herr D. leidet nicht nur an den körperlichen Folgen seiner Haftzeit, ihn kränkt auch das Desinteresse und die Ablehnung im Nachkriegsdeutschland, das sich nicht nur in finanziellen Nachteilen, sondern auch durch Ignoranz seiner Geschichte gegenüber zeigte.

4.2.9 Fall 9. Herr J., geb. 1922⁴³

Herr J. besuchte bis 1933 eine weltliche Schule⁴⁴ und absolvierte anschließend eine Lehre als Modelltischler. Im Februar 1941 wurde er zum RAD eingezogen und kam auf die Insel Sylt, wo der Arbeitsdienst den Straßenbau vorantrieb. Als J. sich weigerte, eine „Führerrede“ mit anzuhören und zudem den Stubenkameraden seine antinationalsozialistische Haltung zu verstehen gab, wurde er verhaftet. Von März bis Juni verhörte ihn die Gestapo zweimal wöchentlich, ehe man ihn vor ein Kriegsgericht der Luftwaffe stellte. Weil seine Abteilung des RAD der Wehrmacht unterstellt war, unterlag J. der Wehrmachtgerichtsbarkeit. Das Gericht verurteilte ihn zu zwei Jahren und sechs Monaten wegen „Zersetzung der Wehrkraft“. Zunächst schaffte man J. nach Torgau, wo er gleich am ersten Tag aus „Abschreckungsgründen“ bei der Erschießung eines Deser-

dat, der zu Zuchthaus verurteilt wird, ist wehrunwürdig und wird einem Straflager der Reichsjustizverwaltung überwiesen; in diesem Straflager hat er bei schmaler Kost schwere und gefährliche Arbeit zu leisten und unterliegt einer besonders strengen Behandlung mit harten Strafen.“
Abgedruckt bei Haase: „Manneszucht“ 1996, S. 244-245.

- 43 Die Basis des Geschilderten ist ein Interview mit dem Verfasser am 25.3.1996.
- 44 Die sogenannten „weltlichen Schulen“, in denen kein Religionsunterricht stattfand und deren Lehrer nach Einschätzung J.s mehrheitlich der SPD nahestanden, wurden von den Nationalsozialisten 1933 verboten.

teurs zugegen sein mußte.⁴⁵ Von dort kam er wochentags zur Häftlingsarbeit ins Braunkohlrevier und am Wochenende zurück in die Festung Torgau, wo die Gefangenen bis zur völligen Erschöpfung exerzieren mußten: „Die haben uns mehr körperlich als psychisch fertig gemacht.“ Am 1.7.1941 wurde er aus den RAD entlassen und am 12.9.1941 auch aus der Wehrmacht. Weil J. noch keine 21 Jahre alt war, brachte man ihn von Torgau nach Hessen in eine Jugendstrafanstalt. Dort fiel er erneut durch „staatsfeindliche Äußerungen“ auf, woraufhin er von einem Sondergericht wegen „Heimtückevergehens“ nochmals zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Diesmal hatte er einen Verteidiger, der Schlimmeres verhindern konnte. Das Sondergericht faßte den bisherigen Werdegang des Angeklagten zusammen:

„Schon bald nach seiner Einberufung gab der Angeklagte im Kreise seiner Arbeitsdienstkameraden unverhohlen seiner kommunistischen Einstellung Ausdruck und liess sich zu Äußerungen hinreißen, die in hohem Maße geeignet waren, den Willen des Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu zersetzen.“⁴⁶

Bis zum Frühjahr 1945 blieb J. in der Jugendstrafanstalt, ehe er in seine Heimatstadt zurückkehrte. Er entging der Gestapo, indem er bereits vor dem Hauptbahnhof ausstieg, wo er bereits erwartet wurde.⁴⁷ Daß er in den letzten Kriegsmonaten nicht mehr eingezogen wurde, kann J. sich nur mit Überschneidungen zwischen Gestapo und Wehrmacht erklären. Beide glaubten offensichtlich, der jeweils andere habe sich um J. „geküm-

45 Dies war gängige Praxis bei der Wehrmacht. Vgl. Haase: „Manneszucht“ 1996, S. 240.

46 Aus der Urteilsbegründung des Sondergerichtes in Darmstadt. Abschrift liegt dem Verfasser vor.

47 Ein ehemaliger Gestapobeamter bestätigte ihm dies nach dem Krieg.

mert“.⁴⁸ Angesichts dessen, daß die Wehrmacht seit 1942 verstärkt Soldaten brauchte und zu diesem Zweck sogar erklärte Feinde des Regimes aus den Konzentrationslagern holte, um sie in „Bewährungsbataillonen“ zu sammeln, hatte J. Glück, daß man ihn offensichtlich „vergessen“ hat.⁴⁹ „Ich bin verurteilt worden und vergessen.“ Über seine Verurteilung war er insofern froh, weil er dadurch dem Kriegsdienst entgangen ist. „Ich wollte ja kein Schießprügel in die Hand nehmen.“

Nach dem Krieg arbeitete J. zunächst als Schwimmmeister, dann als Verbandssportlehrer und schließlich als Jugendsekretär beim deutschen Sportbund. Neben seinen regen haupt- u. nebenberuflichen Tätigkeiten im Sportbetrieb, ist J. auch politisch in der SPD aktiv.

Motivation und Folgen

J.s Verhalten im Nationalsozialismus ist geprägt worden durch seinen sozialdemokratischen Hintergrund (Mitglied bei den „Falken“, Vater aktiv in der SPD), seine an freigeistigen Werten orientierte Schulausbildung („dieser Geschichtsunterricht, der hat mich also irgendwo beeinflusst“) und durch sein impulsives Wesen, das ihn trotz aller Gefahren immer wieder dazu veranlaßte, seine Meinung kundzutun: „Ich bin ein Mensch gewesen,

48 J. war zur „Bewährung“ vorgeschlagen. Warum er nicht mehr eingezogen wurde, kann nur vermutet werden. Denkbar wäre, daß die Gestapo ihn bei der Wehrmacht glaubte, während diese ihn in den Händen der geheimen Staatspolizei wähnte. Von beiden hatte J. Vorladungen erhalten, denen er nicht Folge leistete.

49 Fritz Wüllner weist auf die verwirrende Zahl von sich zum Teil widersprechenden Verordnungen hin, die dazu führte, daß die zuständigen Stellen bisweilen Verurteilte „aus den Augen verloren“. Wüllner: Forschungsbericht 1991, S. 648.

der's Maul aufgemacht hat.“ Letzteres wurde ihm vom Sondergericht in Darmstadt negativ ausgelegt:

„Was allgemein an ihm gerügt wird - Anmassung [sic], übermäßig gesteigertes Selbstbewusstsein, Freude an der Kritik -, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß ihm in den entscheidenden Jahren die väterliche Erziehung gefehlt hat und die Mutter dem kräftigen, sportgewandten Jungen nicht gewachsen war.“⁵⁰

Der erste Teil des Satzes belegt die negative Besetzung von Staatskritik in der gleichgeschalteten Gesellschaft des Nationalsozialismus. Ganz im Gegensatz zum mündigen Bürger nach heutigem Verständnis war das Gericht der Auffassung, eine Erziehung zu Gehorsam und Anpassung sei geboten. Im zweiten Teil der Urteilsbegründung versucht der Richter, Erklärungen für das nonkonforme Verhalten des Angeklagten zu finden.⁵¹ Dies kann eine der Strategien des Verteidigers gewesen sein, möglichst ein glimpfliches Urteil zu erwirken, indem er strafmindernde Umstände aus der Jugend des Angeklagten bemühte. Andererseits deutet diese Formulierung auch ein grundsätzliches Unverständnis des Richters für J.s oppositionelle Haltung an. Auch in den Diskussion mit den Mitgefangenen, die - ruchbar geworden - letztlich zur Anklage führten, stieß J. auf dieses Unverständnis. Dies kann unter anderem auf die Wirkung der nationalsozialistischen Erziehung und Propaganda zurückgeführt werden, der es offenbar gelang, einen breiten Konsens zwischen Führung und Bevölkerung zu schaffen. Die Verfolgung aller Andersdenkenden schaltete die erlaubten Auffassungen zudem gleich. Beide Urteilsbegründungen J.s zeugen von

50 Aus der Urteilsbegründung des Sondergerichtes in Darmstadt.

51 An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß J. ein sehr gutes Verhältnis zu seinem zweiten Vater hatte, diesen aber - um ihn nicht zu gefährden - bei allen Verhören möglichst nicht erwähnte.

einem kritiklosen Hinnehmen der angebotenen nationalsozialistischen Weltsicht.⁵² Inwieweit purer Opportunismus, Glaube an den Nationalsozialismus oder Angst vor Repressionen seitens des Staates diese Geisteshaltung des Richters hervorrief, kann hier nicht beantwortet werden.

J. konnte sich offenbar durch seine Erziehung eine differenziertere Wahrnehmung für die politischen Zusammenhänge bewahren, als dies bei vielen anderen in seiner Umgebung der Fall war. Er hat nicht an den angeblichen Verteidigungskrieg geglaubt, er mißtraute der Propaganda, er hat vor allem aber seine Ansichten aktiv vertreten. Dabei war er sich der Gefahr, die mit solchen regimefeindlichen Äußerungen verbunden war, nicht immer bewußt, sondern er ließ sich durch seine Spontaneität leicht zu Widerspruch hinreißen; er sagt von sich, er sei „im ganzen Leben sehr spontan“ gewesen. Die Gefahren „zersetzender“ Äußerungen waren ihm in der jeweiligen Situation gar nicht so präsent: „Ich war so contra eingestellt, daß ich wohl an die Folgen überhaupt nicht gedacht hab!“ Daß er durch seine Verurteilungen dem Kriegsdienst entging, war nicht von vornherein geplant, J. war dennoch dankbar dafür.

52 Vielleicht bieten die Beobachtungen Victor Klemperers ein weiteres Mosaik zur Erklärung des blinden Erfüllungswillens vieler Richter. Klemperer mußte bei vielen ehemaligen Mitarbeitern und Freunden erkennen, daß sich - auch und gerade wenn sie aus gebildeten Kreisen stammten - bei „weltanschaulichen“ Fragen das analytische Denken in Richtung „Glauben“ verschob. Wirklich „glaubende“ Nationalsozialisten hatten für die Gegner der Regimes oder auch nur für Zweifler kein Verständnis. Ein auf Basis dieses „Glaubens“ fungierender Nationalsozialismus zeitigte dann diejenigen Folgen, die in ihrer Intoleranz, ihrem Verschließen gegen die Rationalität, denen des religiösen Fanatismus ähneln. Klemperer: LTI 1995¹³, S. 111-127. Zum Phänomen dieser „willentlich Blinden“ siehe auch Hippel, Fritz von: Nationalsozialistische Herrschaftsordnung als Warnung und Lehre. Eine juristische Betrachtung. Tübingen 1946, S. 41.

J. wurde 1952 als „Verfolgter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ anerkannt; 1949 erhielt er vom Direktor der Strafanstalt, in der er gesessen hatte, auf Anfrage seine Unterlagen und eine treffende Feststellung zu seiner Person:

„Ich habe Ihre Akten mit größtem Interesse studiert. Ich möchte die Gelegenheit benutzen, Ihnen zu bestätigen, daß auch aus den hier vorliegenden Strafakten Ihre außerordentlich konsequente und tapfere politische Haltung während Ihrer ganzen Strafzeit deutlich hervorgeht.“⁵³

4.2.10 Fall 10. Herr Kober, geb. 1922⁵⁴

Helmut Kober stand dem nationalsozialistischen Regime von Beginn an kritisch gegenüber: „Mich konnte da nichts begeistern.“ Geprägt durch sein Umfeld, seine Eltern und die Erziehung in einer weltlichen Schule, war die Ideologie des Nationalsozialismus für ihn wenig verhänglich. Der Vater war in der SPD, er selber Mitglied bei den Falken; von allen NS-Jugendorganisationen distanzierte Kober sich. 1940 wurde er, ohne das eigentlich übliche Jahr im RAD, direkt zur Luftwaffe beordert. Fast während des gesamten Krieges war Kober in einer Fernmeldeeinheit hinter der Front eingesetzt. Dadurch sah er vieles von dem, was die Bevölkerung anderer Länder unter den deutschen Besatzern zu erdulden hatte. Er sah das Warschauer Ghetto, die Judenmorde in Minsk, er hat das „ganze Elend der Bevölkerung miterlebt.“ Er versuchte, zu helfen „wo es ging“ und war dennoch weitgehend machtlos. Auch die Ver-

53 Schreiben des Direktors der Jugendstrafanstalt Rockenberg an Herrn J. vom 28.11.1949.

54 Dem Bericht liegt ein Interview mit dem Verfasser vom 25.3.1996 und die eigenen Aufzeichnungen Helmut Kobers zugrunde. Kober, Helmut: Jugend im Dritten Reich. Erinnerungen an Rußland 1942/43. Köln 1993.

strickungen der Wehrmacht in die Verbrechen - beispielsweise bei Erschießungen in Rußland - blieben ihm nicht verborgen.⁵⁵ Kober wurde mit seiner für das Nachrichtenwesen zuständigen Einheit oft versetzt: Er kam nach Polen, Litauen, Frankreich und schließlich Ende 1944, als seine Einheit aufgelöst wurde, zu den Panzerpionieren. An die Ostfront verlegt, desertierte er im Februar 1945 mit sieben Kameraden zu den Russen. Ein russisch sprechender „Volksdeutscher“ in ihrer Gruppe erleichterte das Überlaufen. In Abwesenheit wurde Helmut Kober wegen Desertion, Anstiftung zur Desertion und Feindbegünstigung zum Tode verurteilt. Er kam über mehrere Lager in russische Kriegsgefangenschaft, die er größtenteils in Georgien verbrachte. Neben der normalen Arbeit engagierte Kober sich in sogenannten Antifa-Aktiven, die für die politische Erziehung der Gefangenen verantwortlich waren, die aber auch für die kulturelle Auflockerung des Lagerlebens sorgten. 1948 kehrte Kober nach Deutschland zurück. Unter anderem war er lange Jahre Geschäftsführer der freireligiösen Gemeinde Nordrhein-Westfalens, er hat sich zudem wiederholt publizistisch geäußert und auf diese Weise auch seine Kriegserfahrungen verarbeitet.

Motivation und Folgen

Ähnlich wie Fall 9 bewahrte sich Helmut Kober durch seine Sozialisation eine gewisse Distanz zur nationalsozialistischen Ideologie und Regierung. Auch er konnte sich einen „offeneren Blick“ für die Welt erhalten und zog aus seinen Beobachtungen die entsprechenden Schlüsse. So war er sich über den Unrechtscharakter des Krieges im klaren und hat von Anfang

55 Ausführlich sind Kobers Beobachtungen in Rußland in seinen „Erinnerungen an Rußland“ (Anm. 331) dokumentiert. Dieser Text belegt vielfach, was viele deutsche Soldaten über den Charakter des Krieges im Osten zumindest hätten erfahren können, wenn sie gefragt hätten.

an mit dem Gedanken der Desertion gespielt: „Das war nicht mein Krieg, mein Feind ist Hitler.“ Warum lief er aber erst im Frühjahr 1945 über? „Sie kommen spät, der Krieg ist bald vorbei“, sagte denn auch ein russischer Offizier zu den Überläufern. Helmut Kober war allerdings bis Ende 1944 niemals an der Front eingesetzt, ihm fehlte daher die Chance überzulaufen, und eine andere Möglichkeit zur Desertion sah er nicht. Zu den Alliierten im Westen wollte er nicht überlaufen, weil er - zusammen mit seinen Freunden - der Meinung war, der Krieg sei nun ohnehin bald vorbei und in Gefangenschaft wollten sie nicht mehr kommen. Trotzdem hat Kober sich selber „immer vorgeworfen, ich hätte es früher tun sollen.“ Schließlich entschloß er sich doch für die russische Kriegsgefangenschaft. Auf russischer Seite hielt er nach seiner Desertion seine erste Rundfunkansprache, in der er die deutschen Soldaten aufrief, zur Roten Armee überzulaufen.

Die Geschichte Kobers zeigt auch, wie schwer es trotz aller politischen Gegnerschaft sein konnte, sich aus dem Konformitätsdruck eines militärischen Verbandes zu lösen. Besonders wenn sich keine Gelegenheit zur Flucht bot, war die Fahnenflucht ein schwieriger Loslösungsprozeß, nicht nur vom Prinzip des militärischen Apparates, sondern auch von den Freunden innerhalb der Einheit.⁵⁶

Helmut Kober war durch die geschilderten Erlebnisse, die Verbrechen in der Sowjetunion sehr aufgewühlt, sie hatten sein Gewissen belastet. Noch in der Wehrmacht versuchte er, durch kleine Aktionen, „so manchem Bedrängten und Unterdrückten zu helfen.“ Die Desertion stellte für ihn einen weiteren

56 Die Einsamkeit des Deserteurs hat vielleicht am eindrucklichsten Alfred Andersch dokumentiert. Andersch, Alfred: Die Kirschen der Freiheit. Ein Bericht. Zürich 1993.

Schritt dar, sein Gewissen etwas zu entlasten. Sie war für ihn eine Möglichkeit etwas besser mit der „tiefen Scham“ und der „ohnmächtigen Wut“ umzugehen, die ihn damals erfüllte und in Gedenken an die begangenen Verbrechen in der Sowjetunion noch heute befällt. Diese Meinung hat er auch nach dem Krieg offensiv vertreten: „Dieser Schritt [Desertion] hat mich innerlich ein wenig beruhigt und ich bin stolz darauf, daß ich den Mut hatte, auch wenn meine Freunde und ich noch heute von „Ewig-Gestrigen“, „Pseudo-Patrioten“ und „Unbe-lehrbaren“ als „Verräter“ beschimpft werden.“⁵⁷

In diesem Kontext können auch Kobers Erfahrungen in der sowjetischen Kriegsgefangenschaft eingeordnet werden. Er verstand die Gefangenschaft als Chance zur Wiedergutmachung für die von den deutschen Soldaten angerichteten Schäden.

4.2.11 Fall 11. Herr Igel, geb. 1922⁵⁸

Herr Igel wuchs in Köln unter sechs Geschwistern auf. Sein Stiefvater, der sich zur „alten Hitlergarde“ zählte, schlug und benachteiligte ihn, auch weil er aus der ersten Beziehung der Mutter stammte und zudem nicht in die Hitlerjugend eintreten wollte. Igel lief mehrfach fort und wurde schließlich in ein geschlossenes Kinderheim eingewiesen, in dem ebenfalls eine strenge Erziehung vorherrschte. Nach der Schule arbeitete er auf dem Land: „Auch wegen der Verhältnisse zu Hause konnte ich keine umfassende Ausbildung absolvieren.“ Mit 18 Jahren wurde Igel 1940 zur Wehrmacht einberufen; schon in der

57 Kober, Helmut: Der Zeitzeuge. In: Neues Leben Nr. 20, 9.5.1990.

58 Grundlage für das Folgende ist ein Briefwechsel mit Herrn Igel, ein von ihm zu Beginn der 80er Jahre verfaßter Erlebnisbericht und Saathoff/Eberlein/Müller: Dem Tode entronnen 1993.

Grundausbildung verließ er mehrfach illegal die Truppe. In den folgenden Jahren war er in mehreren Wehrmachtgefängnissen, Gestapogefängnissen und schließlich Konzentrationslagern inhaftiert. Aus Angst vor Bestrafung stellte er sich dumm, „als sei ich geistig gestört.“ Er dachte sich: „Entweder ich werde von den Nazis erschossen oder ich überlebe dadurch, daß ich mich geisteskrank stelle.“⁵⁹ Mehrfach wurde er daraufhin mißhandelt, unter anderem auch mit Elektroschocks. Zwischenzeitlich versuchte die Wehrmacht, ihn zur „Bewährung“ an die Ostfront zu bringen, wo er wieder desertierte. Abermals mimte er den Schwachsinnigen, woraufhin man ihn einer „Scheinerschießung“ unterzog, um seinen Geisteszustand zu testen. In der Verhandlung vor dem Militärgericht fragte der Richter ihn, was er davon halte, wenn man ihm eine Kugel ins Herz schießen würde. Worauf er antwortete: „Ich habe in meinem Leben nie Gutes gehabt. Wenn man mir schon eine Kugel ins Herz schießen würde, wäre ich von allem erlöst und ein Mensch wäre weniger auf der Welt. Der Krieg wäre dann aus für mich.“ Igel wurde daraufhin aus der Wehrmacht unehrenhaft ausgestoßen und in eine „Heil- und Pflegeanstalt“ überwiesen. Nach erneuter Flucht brachte man ihn schließlich zum Arbeitseinsatz in ein KZ. 1945 wurde er in Bergen-Belsen von den Alliierten befreit.

Motivation und Folgen

An diesem Fall wird deutlich, wie wenig die Klassifizierung in „Psychopathen“, „Asoziale“ etc. seitens z.B. der Wehrmachtärzte den Betroffenen gerecht wurde. Die Jugendjahre sind eingehender beschrieben worden, um aufzuzeigen, wie die wirtschaftlichen Probleme der ausgehenden Weimarer Repu-

59 Saathoff/Eberlein/Müller: Dem Tod entronnen 1993, S. 94.

blik, die schwierigen häuslichen Verhältnisse einzelne benachteiligten, die dann später als „unwertes Leben“ letztlich in die Konzentrationslager eingewiesen werden konnten.⁶⁰ Igel wollte den Krieg nicht mitmachen, weil er sich nicht „mitschuldig an der Ermordung so vieler Menschen [machen] wollte.“ Er stand außerdem - seit seiner Jugend - durch die ständigen Auseinandersetzungen mit seinem streng nationalsozialistischen Vater und durch die Beobachtung seines Umfeldes („Die wahnsinnigen Taten, die Mißhandlungen der Menschen, die Rassenverfolgungen“) in kritischem Abstand zum nationalsozialistischen System. In der Wehrmacht sollte er sich erneut unterwerfen und disziplinieren lassen. Er hatte bis dato nur Strenge kennengelernt und keine wirkliche Chance z.B. auf eine Berufsausbildung bekommen. Von daher hatte Igel zusätzlich zu seinem Unwillen, für diese Regierung zu kämpfen, Probleme, sich unterzuordnen und sich einer Disziplin zu unterwerfen, unter der er schon in seiner Kindheit gelitten hatte.

Die Folge seiner Verweigerung war zunächst noch die Bestrafungen innerhalb der Wehrmacht. Anschließend, als die Wehrmachtrichter keine Möglichkeit mehr sahen, Igel in den militärischen Apparat zu integrieren, überwiesen sie ihn in die Psychiatrie. Dort wiederum erwarteten ihn die Methoden einer pervertierten Psychiatrie⁶¹, der am Schutz „unwerten Lebens“ nicht gelegen war und die stattdessen den letzten „Nutzwert“

60 Ohne die Ausleuchtung des sozialen Umfelds ist es daher von geringem Wert, wenn man die berufliche Vorbildung, Vorstrafen etc. heranzieht, um sich ein Bild von den Fahnenflüchtigen des Zweiten Weltkrieges zu machen. So z.B. Seidler: Fahnenflucht 1993, S. 295-310.

61 Igel berichtet von körperlichen Mißhandlungen, Essensentzug und Elektroschocks. Eine Psychiatrie, der nicht daran gelegen ist, Menschen zu helfen, die vielmehr versucht, die Patienten mit solchen Methoden zu „disziplinieren“, verdient meines Erachtens die Bezeichnung „pervertierte“ Psychiatrie.

des Patienten zu mobilisieren suchte. Folgerichtig überführte man Igel zur Ausnutzung seiner Arbeitskraft in verschiedene Konzentrationslager, wo er unter anderem am Bau der V1-Waffe beteiligt war. Sein Leidensweg kann exemplarisch stehen für ein System, dem ausschließlich an der Ausnutzung von „Menschenmaterial“ gelegen war und das unter gänzlicher Mißachtung der menschlichen Würde denjenigen „ausmerzte“, der nicht mehr „von Nutzen“ war. Auch in dieser Frage war die deutsche Wehrmacht nicht autonom, sondern fügte sich in die nationalsozialistischen Strukturen und hatte das sozialdarwinistische Weltbild zumindest in bezug auf die Behandlung „schwacher Elemente“ adaptiert.⁶²

4.2.12 Fall 12. Herr Schilling, geb. 1923⁶³

Herr Schilling wuchs in einem christlich-humanistischen Elternhaus auf, der Vater arbeitete als Pfarrer und Studienrat. 1933

62 Hempel schrieb bezüglich des „Simulanten“ in der Zeitschrift für Wehrrecht: „In Interesse unserer Kranken, denen in erster Linie unsere Fürsorge gehört, müssen wir Ärzte aber zu erreichen suchen, daß aus den eben geschilderten „Pseudo-Patienten“ ein „Tätertyp“ wird - haben wir doch im Rahmen der Militärjustiz endlich einmal die auch vom sozial interessierten Juristen begrüßte Möglichkeit, diesen Typ des sozialen Schädling zu erfassen. Ihn auszumerzen kann dabei vom Standpunkt des ärztlichen Gewissens und aus Verantwortungsgefühl dem Volksganzen gegenüber nur empfohlen werden, denn er ist nicht nur ein Tatverbrecher gegen Paragraphen des militärischen und Kriegsstrafrechts, sondern er wird immer einen Schädlingstyp verkörpern, der wenig oder nichts leistet, ungeheuer viel kostet und in seiner Einstellung als schlechtes Beispiel wirkt.“ ZfW 9 (1944), S. 71.

63 Die Darstellung fußt auf einem Interview mit dem Verfasser vom 20.4.1996, auf einem Vortrag, den Schilling am 8.5.1995 in Düsseldorf gehalten hat (Abschrift liegt dem Verfasser vor) und auf: Schilling, Peter: „Ich mußte selber etwas tun“. In: Deserteure. Ein Symposiumsbericht 1992, S. 132-147.

verzog die Familie in die Mark Brandenburg, wo Schilling seine Jugend verlebte. Sein Vater war deutsch-national eingestellt, stand dem Nationalsozialismus aber kritisch gegenüber. Nach seiner Schulausbildung meldete Schilling sich 1942 - gegen den Widerstand des Vaters - freiwillig zur Wehrmacht: „Wir waren damals sehr in Sorge, daß der Krieg ohne uns zu Ende gehen könnte.“ Nach Einsätzen in Griechenland und Rußland erkrankte er, kam zunächst in ein Lazarett und anschließend nach Berlin zurück. Dort knüpfte er Kontakte zu ausländischen Zwangsarbeitern, die er auf verschiedene Weise zu unterstützen suchte. Als seine Kontakte denunziert wurden und ihm ein Verfahren drohte, desertierte er und floh in die Schweiz. In einem der dortigen Internierungslager freundete er sich mit einem Kreis Kommunisten an, der Aktionen gegen das nationalsozialistische Deutschland plante. Im Juni 1944 versuchte Schilling mit einem Freund nach Frankreich zu fliehen, um sich dem französischen Widerstand anzuschließen: „Wir wollten was tun, wir wollten nicht in der Schweiz abwarten, bis andere für uns den Krieg gewannen, sondern wir wollten uns selber dafür einsetzen.“ Das Vorhaben mißlang, und er wurde vom deutschen Sicherheitsdienst gefangengenommen. Unzählige Verhöre und eine Scheinverurteilung zum Tode folgten, ehe man ihn nach Berlin zu seinem ehemaligen Truppenteil brachte. Dort verurteilte ihn ein Kriegsgericht wegen „unerlaubter Entfernung“ zu drei Jahren Gefängnis. Der Gerichtsherr lehnte die Bestätigung des Urteils ab und ordnete eine erneute Verhandlung an, weil ihm das Strafmaß zu gering erschien.⁶⁴ Im zwei-

64 Das Urteil ist in der Tat - gemessen an den damaligen Richtlinien - extrem „mild“ gewesen. Allein der Fluchtversuch in die Schweiz hätte, gemäß den „Richtlinien des Führers“, mit dem Tode bestraft werden müssen. Daß zudem nur auf „unerlaubte Entfernung“ plädiert wurde, ist kaum zu erklären.

ten Prozeß wurde Schilling zu einigen Jahren Zuchthaus verurteilt, die genaue Zahl kann er nicht mehr erinnern. Über Torgau kam er anschließend in eine Feldstrafgefangenenabteilung an die Westfront, in der vor seinen Augen ein Mitgefangener hinterrücks, ohne jeden erkennbaren Grund, erschossen wurde. „Solche und ähnliche Dinge ereigneten sich täglich.“⁶⁵ Nachdem er sich eine leichte Verletzung zugezogen hatte, gelang ihm gegen Ende des Krieges die Flucht, und er schloß sich den tschechischen Partisanen an. Nach dem Krieg bemühte Schilling sich vergeblich um Rehabilitation oder auch nur Anerkennung für sein Verhalten. Er arbeitete als Lehrer und Übersetzer und lebt heute in den Niederlanden.

Motivation und Folgen

Schilling hatte eigentlich nie an Desertion gedacht, auch nicht, nachdem er innerlich auf Distanz zum Regime gegangen war. Für diese Wandlung vom Kriegsfreiwilligen zum Regimegegner macht er besonders den Lazarettaufenthalt während seiner Erkrankung, als „Schlüsselmoment“, verantwortlich: „Man hat Dinge⁶⁶ erlebt, ohne daß es tiefer durchwirkte.“ Im militärischen Alltag hatte er „keine Zeit, um Dinge gedanklich zu verarbeiten.“ „Viele Dinge, die man erlebt und hört, gehen an einem vorbei, man nimmt sie nicht wahr oder man will sie nicht wahrnehmen, man glaubt sie auch einfach nicht, und erst spä-

65 Schilling: Vortrag 1995, S. 13.

66 Was im folgenden als „Dinge“ bezeichnet wird, waren Kriegserlebnisse, die Schilling ausführlich in seinen oben angeführten Vorträgen (Anm. 63) geschildert hat, die aber im Interview als bekannt vorausgesetzt wurden und die von daher nicht nochmals explizit aufgenommen wurden. Zu diesen Erlebnissen zählen die Erschießung von Kriegsgefangenen, die Situation der Zivilbevölkerung in Griechenland, die Behandlung der Juden in Rußland und die Versklavung von Zwangsarbeitern.

ter wird einem deutlich: das stimmt alles.“ Erstmals bekam er nun Zeit zum Nachdenken. Schilling hatte als Soldat in Rußland und Griechenland manches erlebt, besonders bezüglich der Behandlung von Kriegsgefangenen und Zivilisten, was ihn an dem nationalsozialistischen System zweifeln ließ. Er fragte sich: „Ist das [Kriegsgreuel etc.] symptomatisch oder sind das Ausnahmerecheinungen, was ich da erlebt habe?“ „Im Lazarett wurde mir erst deutlich, daß verschiedene Dinge eigentlich zusammenpaßten im Nationalsozialismus.“ Nach reiflicher Überlegung kam er zu dem Ergebnis, daß der Nationalsozialismus und mit ihm der Krieg auf Unrecht basierte. Plötzlich fiel ihm auf: „Menschen mit dem „P“⁶⁷ liefen in jedem Dorf.“ Heute führt Schilling die Wurzeln dieses Denkprozesses zu großen Teilen auf seine christlich-humanistische Erziehung zurück, die ihm einen etwas „offeneren Blick“ bewahrt habe: „Durch meine Erziehung - so sehe ich es heute - war mein persönliches Gewissen irgendwie anders untermauert.“⁶⁸ Keineswegs macht er sich aber von aller Mitschuld frei, auch will er nicht als Widerständler gelten. Er beschloß, gegen das Regime zu arbeiten. Am einfachsten schien dies in der Zusammenarbeit mit den ausländischen Zwangsarbeitern möglich, die allein aufgrund ihrer Stellung auf Distanz zum System standen. Unter den Soldaten fand Schilling mit seinen gefährlichen Ideen kaum Sympathisanten. Seine Handlungen bewertet er wie folgt: „Wenn man es als Widerstand bezeichnet, klingt es in meinen Ohren zu hochtrabend.“ Erst als ihm - wegen seiner Kontakte

67 Gemeint sind die polnischen Zwangsarbeiter. Schilling betont: Die den Juden zugefügten Grausamkeiten, z.B. in Form des „Judensterns“, seien nicht in jeder Ortschaft sichtbar gewesen. Die durch ein „P“ gekennzeichneten und als „Untermenschen“ stigmatisierten Polen habe es hingegen überall gegeben.

68 Schilling: Vortrag 1995, S. 5.

zu den „Fremdarbeitern“ - das Kriegsgericht drohte, dachte er an Desertion. Zunächst hatte er an Selbstmord gedacht, „wie es sich für einen guten Preußen gehört.“ In einem Gespräch mit einem Freund brachte ihn dieser auf die Idee zur Fahnenflucht.

Vieles war bei ihm seinem jugendlichem Enthusiasmus geschuldet. So begeistert er zunächst in den Krieg gezogen war, so begeistert wollte er nun gegen das System kämpfen und genauso begeistert schloß er sich, nach seiner Flucht in ein Schweizer Internierungslager, den Kommunisten an, die den aktiven Kampf gegen den Nationalsozialismus suchten.

In beiden Kriegsgerichtsverfahren fühlte Schilling sich fair behandelt. Er hatte einen Verteidiger, den ihm sein Vater besorgt hatte und der versuchte, das Beste für seinen Mandanten zu erreichen. Als in der Verhandlung eine Frau als Zeugin vernommen wurde, die wahrscheinlich durch ihre Denunziation das erste Ermittlungsverfahren und somit als Konsequenz dessen seine Fahnenflucht verursacht hatte, keifte diese: „So einem Schwein gehört der Kopf ab!“ Darauf erwiderte der Richter, deutlich angewidert: „Das Urteil müssen sie schon uns überlassen!“⁶⁹ Die Legende, die Schilling den Gerichten präsentierte und die letztlich nicht einmal sein Verteidiger ernsthaft glaubte, lautete: Er sei reumütig aus der Schweiz zurückgekehrt, weil er sich unter falschem Namen am heldischen Endkampf des deutschen Volkes gegen den Bolschewismus beteiligen wollte. Niemand glaubte ihm diese Phrase, doch konnte ihm auch niemand das Gegenteil beweisen.⁷⁰

69 Schilling: „Ich mußte selber etwas tun“. In: Deserteure. Ein Symposiumsbericht 1992, S. 140.

70 In der Zeit seiner Kriegsgerichtsverhandlungen machte Schilling Phasen durch, in denen ihm „alles wurscht“ war. In einer solchen jugendlichen

Sehr interessant sind die Erlebnisse Schillings in den Schweizer Internierungslagern. Zwar seien die deutschen Deserteure korrekt behandelt worden, doch hätten die allermeisten Beamten in ihnen „feige Ausländer“ gesehen, „die zu feige waren, Europa gegen den Bolschewismus zu verteidigen.“ Für die „Scheißdeserteure“, die „den Eid gebrochen“ haben, hatten die Schweizer kein Verständnis, zumal sie die flüchtigen Deutschen hauptsächlich als Belastung empfanden. Bei den Verhören durch die Schweizer Beamten war Schilling „äußerst mißtrauisch“, weil er „in Sorge war, daß die Schweizer Vernehmungsbeamten mit den Deutschen irgendwie zusammen arbeiteten.“ Er gab daher ganz bewußt kleine Unwahrheiten zu Protokoll und offenbarte sich den Beamten nur zum Teil.

Schillings Beobachtungen und Erlebnisse machen deutlich, in welchem Kontext man die Vernehmungsprotokolle der Schweizer Behörden lesen muß. Zwar stellen sie eine herausragende Quelle dar, doch bedürfen diese Akten gründlicher Quellenkritik, wobei vor allem das Bild der Schweizer vom Nationalsozialismus und Krieg im allgemeinen und von „den“ Deserteuren im speziellen zu untersuchen ist. Außerdem ist zu bedenken, daß viele Deserteure, als sie in der Schweiz ankamen, eine lange Flucht hinter sich hatten, die sich mit Sicherheit auch auf ihr Erscheinungsbild auswirkte.⁷¹ Die Eindrücke Schillings hin-

„Scheißegalstimmung“ brachte er sich in der zweiten Verhandlung beinahe um Kopf und Kragen, als er auf die Frage des Gerichts, was er eigentlich beruflich habe werden wollen, antwortete: „Ich wollte Jurist werden, aber dafür habe ich ein zu großes Rechtsempfinden.“ Nur durch eine Rettungsaktion des Verteidigers gelang es, die Situation wieder zu beruhigen. Allein die Gerichtsakten könnten klären, warum das Gericht Schilling dennoch mit relativer „Milde“ behandelte.

71 Seidler verliert kein Wort über diese Fragen und zitiert lediglich die häufig sehr negativen Einschätzungen der Schweizer Vernehmungsbeamten, in denen Ausdrücke wie „anständiger, aber unsteter Psychopath“

sichtlich der Motivation zur Desertion bei seinen Mitgefangenen stützen die groben Tendenzen der bisherigen Motivationsforschung. Er lernte nur einen kleinen Kreis eindeutig politisch motivierter Deserteure kennen, davon waren die meisten Kommunisten. Außerdem gab es dort viele „Kriegsmüde“, die zwar „alles andere als Nazis aber auch keine Anti-Nazis „ waren. Die meisten erklärten, „das ist nicht unser Krieg“, allerdings aus den verschiedensten Gründen. Außerdem gab es eine Gruppe krimineller Deserteure, die innerhalb der Wehrmacht an Verschiebungen beteiligt waren und sich der Bestrafung durch Flucht in die Schweiz entzogen.

4.2.13 Fall 13. Gerhard Fritsche, geb. 1923⁷²

Gerhard Fritsche wuchs in Berlin auf und absolvierte dort nach der Schule eine Lehre zum Maschinenschlosser. Anschließend meldete er sich 1941 zur Marine, wurde aber aufgrund seiner Farbenblindheit nicht angenommen und statt dessen zur Waffen-SS gemustert. Sein Vater, der in der SPD engagiert war, sah seinen Sohn nicht gerne in der „Leibstandarte Adolf Hitler“, der Fritsche zugeteilt wurde. Nach einem Einsatz in Griechenland kam er im Winter 1941/42 nach Rußland, wo er verwundet wurde. Nach der Lazarettbehandlung bekam Fritsche einige Tage Urlaub, aus dem er - nach Absprache mit seinem Vater - nicht zurückkehrte. Die „Kettenhunde“ griffen ihn ziemlich bald auf und brachten ihn ins SS- und Polizeige-

oder „geistig etwas verwildert“ auftauchen (S. 314). Wenn Seidler neben solchen Nachlässigkeiten gleichzeitig Zeitzeugenbefragungen jeden Wert abspricht (S. 311), und offensichtlich nur Quellen zitiert, die seine Thesen untermauern, so verlieren seine Arbeit und damit seine Ergebnisse zunehmend an Glaubwürdigkeit.

72 Grundlage der Darstellung: Gespräch mit dem Verfasser am 9.4.1996 und Saathoff/Eberlein/Müller: Dem Tode entronnen 1993.

fängnis Schöneberg. Nach einem Bombenangriff, durch den Teile der Haftanstalt zerstört wurden, gelang Fritsche die Flucht noch vor dem Kriegsgerichtsverfahren, doch wurde er wenige Wochen später wieder verhaftet, weil sein gefälschter Urlaubsschein bei einer Kontrolle durch die Feldpolizei auffiel. Vom SS-Gericht⁷³ wurde Fritsche dann wegen Fahnenflucht und „Zersetzung der Wehrkraft“ zum Tode verurteilt. Letzterer Tatbestand war für das Gericht deshalb erfüllt, weil der Angeklagte „Verkehr mit Nichtariern“ gehabt habe und weil seine Fahnenflucht als politisches Delikt aufgefaßt wurde. Fritsches Vater unterstützte jüdische Familien, unter anderem auch mit Lebensmittelmarken, die er auf den gefälschten Urlaubsschein bezogen hatte. Fritsche nahm den Vorwurf des „Verkehrs mit Nichtariern“ auf sich, um seinen Vater nicht zu gefährden. Nach der Gerichtsverhandlung wurde er nach Dachau⁷⁴ transportiert, in eine Todeszelle gesperrt und erst am Erschießungspfad von seiner Begnadigung zu neun Jahren Zuchthaus unterrichtet.⁷⁵ Bis kurz vor Kriegsende mußte er in Moosbach

73 Zu den Besonderheiten der SS-Sondergerichtsbarkeit siehe Seidler: Militärgerichtsbarkeit 1991, S. 201-263. Resümierend kann festgestellt werden, daß die SS-Gerichtsbarkeit schärfer urteilte als die Wehrmachtgerichtsbarkeit.

74 Ab März 1941 wurden zu Zuchthausstrafen verurteilte SS-Angehörige in die Abteilung Z des Straflagers der SS und Polizei in Dachau eingeliefert. Dazu Seidler: Militärgerichtsbarkeit 1991, S. 222. Viele Straflagerhäftlinge glaubten, aufgrund der unmittelbaren Nähe des KZ Dachau und wegen der auch im Straflager sehr brutalen Behandlung, sie wären im KZ Dachau gewesen. Dazu: Reichelt: Kriegsverweigerer 1995, S. 166-171.

75 Worauf die Begnadigung letztlich zurückzuführen ist, kann nicht mehr mit Gewißheit gesagt werden. Denkbar ist eine Anrechnung des jugendlichen Alters oder der Einfluß des Verteidigers, eines hochdekorierten Wehrmachtsoffiziers, der mit Fritsches Vater bekannt war. Auch Fritsches gute Führung in der Haft könnte vom Verteidiger als positives Argument

Zwangsarbeit für Daimler-Benz verrichten, ehe er mit ca. 1500 Gefangenen vor den anrückenden Amerikanern nach Dachau zurückgetrieben wurde. Nach der Befreiung kehrte Fritsche nach Berlin zurück, wo er sich wegen seiner Mitgliedschaft in der SS „zehn bis zwölfmal“ vom sowjetischen Geheimdienst verhören lassen mußte. Schließlich ging er in den Westen der Stadt und arbeitete als Hausmeister bis zu seiner Pensionierung. Alle Versuche, auf gerichtlichem Wege Entschädigungszahlungen für seine Haftzeit zu erwirken, schlugen bislang fehl. Vor allem, so vermutet Fritsche, weil ihm „die SS-Angehörigkeit immer auf die Stulle geschmiert wurde.“

Motivation und Folgen

Obwohl Fritsche nicht zur Marine kommen konnte, ging er zunächst mit jugendlicher Begeisterung in den Krieg. Bald holte die kriegerische Wirklichkeit ihn ein: „Denn sieht man doch, was los ist und wo man vorher überhaupt nicht dran denkt. Und denn sagt man sich: Nun ist Schluß.“ Die Begeisterung, „die war ganz schnell weg“, „wenn man gesehen hat, was los ist.“ „Irgendwann fängt man auch als Jugendlicher an, zu überlegen.“ Der „prozessuale Charakter“ (Haase) der Fahnenflucht wird bei Fritsche besonders deutlich. Nach anfänglicher Begeisterung einer „Eliteeinheit“ anzugehören, weckte das Grauen des Krieges den Wunsch, sich zu entziehen: „Ich war nicht mehr einverstanden mit dem, was gewesen ist und was ich erlebt habe. Und das war eben zuviel gewesen, das wollte ich nicht mehr.“⁷⁶ Dennoch wäre eine Flucht von der Front für ihn undenkbar gewesen, weil er zu fest in den militärischen

für seine Begnadigung angeführt worden sein. Vgl. dazu Seidler: Militärgerichtsbarkeit 1991, S. 218.

76 Saathoff/Eberlein/Müller: Dem Tode entronnen 1993, S. 63.

Alltag eingebunden war, um weitergehende Überlegungen zu unternehmen. Erst die Verwundung und der anschließende Urlaub ließen Zeit, über das Erlebte nachzudenken, gaben überhaupt die Möglichkeit, nach Auswegen zu suchen. Stefanie Reichelt fragt mit Hinweis auf die „Freiwilligkeit“ bei Meldung zur Waffen-SS, warum denn Angehörige der Waffen-SS überhaupt desertierten.⁷⁷ Motive und Erklärungsmuster dürften auch hier vielfältig sein. Wichtig ist aber zunächst eine Feststellung: Auch Angehörige der Waffen-SS, auch Kriegsfreiwillige, können im Vorfeld ihres Kampfeinsatzes nicht wissen, wie sie auf die mörderische Realität des Krieges reagieren werden. Der Fall Fritsches macht dies sehr deutlich. Ob man sich freiwillig zur Truppe gemeldet hat, ob man gezogen oder ob man sogar gepreßt wurde, ist letztlich, wenn man den Belastungen des tausendfachen Mordens ausgesetzt ist, belanglos. Reichelts Frage verfehlt die Realität auch deshalb, weil sie die Bedeutung von Bewußtwerdungsprozessen bei Desertoren unterschätzt. Viele Desertionen sind das Ergebnis eines solchen Prozesses, viele Deserteure waren sehr jung

77 Reichelt: *Kriegsverweigerer* 1995, S. 159. Fritsche betont, sich nicht freiwillig gemeldet zu haben. Schon seit Anfang 1940 wurde Rekruten z.T. unter erheblichem Druck in die Waffen-SS gedrängt. Seit Beginn 1942 nahmen die Rekrutierungsmethoden immer zwanghafteren Charakter an, und gegen Ende 1942 wurde die zwangsweise Aushebung „durchaus zum Normalfall“. Wegner: *Politische Soldaten* 1982, S. 275-277. Stefanie Reichelt unterschätzt meines Erachtens in ihrer ansonsten sehr umsichtigen Arbeit den erheblichen Anteil der Nicht-Freiwilligen in der Waffen-SS. Völlig zu Recht weist sie allerdings darauf hin, daß die Fahnenflüchtigen der Waffen-SS in der Deserteursdebatte häufig unterschlagen werden und wurden, weil „die Diskussion [...] in ihren Anfängen stark von der Suche nach Identifikationsangeboten geprägt war.“ Zum Identifizieren eignet sich die Waffen-SS freilich überhaupt nicht. Ebenda, S. 159.

und in ihren Ansichten noch unfertig; ihre Entscheidung reifte erst in der Auseinandersetzung mit faßbaren Situationen.

Bei Fritsche wuchs der Entschluß zur Desertion gestärkt durch Gespräche mit seinem Vater, der dem Nationalsozialismus oppositionell gegenüberstand. Zu den Kriegserlebnissen kam die Erkenntnis, daß der Krieg sinnlos und verloren war. Es war abzusehen, „daß es keinen Sieg für uns geben würde.“ „Diesem Hingemetzel [...] wollte man aus dem Wege gehen.“ Fritsches Vater war für den jungen Mann von zentraler Bedeutung. Beide glaubten an ein rasches Kriegsende, beide hofften, „daß es bald zu Ende geht.“ Zudem hörte Fritsche von seinem Vater, „was gespielt wurde mit den Juden.“ „Daß man natürlich gehört hat, was alles passiert ist“, bekräftigte seinen Entschluß, die Truppe zu verlassen. Die Unterstützung seitens des Vaters und seiner damaligen Freundin machten die Desertion, das Verbergen überhaupt erst möglich.

Ähnlich wie die meisten Befragten fühlte Fritsche sich in der Verhandlung „als Ding“ behandelt. Alles schien „lediglich eine Formsache“ zu sein; die Verhandlung dauerte nur eine gute halbe Stunde. Auch diese Erfahrung teilt er mit fast allen Betroffenen. Insgesamt erlebte er den Prozeß völlig passiv, allein sein Verteidiger kam zu Wort. Fritsche vermutet, daß dieser auch nach der Verhandlung seine spätere Begnadigung erwirkt hat.

Nach dem Krieg litt er vor allem unter der Stigmatisierung als SS-Angehöriger. Immer wieder betont er, nicht bei der politischen SS, sondern in einem reinen Kampfverband gewesen zu sein. Außerdem habe er sich nicht freiwillig gemeldet. Vor Gericht hat sein Verteidiger diesen Umstand auch zu seiner Verteidigung herangezogen.

Zuerst wurde er im sowjetischen Sektor wiederholt von sowjetischen Offizieren verhört, kam aber - nicht zuletzt wegen seines von den Amerikanern ausgestellten Entlassungsscheins aus Dachau - stets nach kurzer Zeit frei. Als er sich später in der Bundesrepublik um Entschädigungszahlungen bemühte, fühlte er sich „das zweite und drittemal bestraft durch die Gerichte“. „Die brauchen nur das Wort SS hören und da geht'ne Jalousie runter.“

4.2.14 Fall 14. Herr Z., geb. 1924⁷⁸

Herr Z. wuchs in einem gutsituierten Elternhaus auf und besuchte bis 1942 die verschiedenen Stufen des Gymnasiums. Anschließend gelangte er zum RAD-Einsatz nach Rußland, den er aufgrund eines Gelbsuchtanfalls frühzeitig beenden mußte. 1943 wurde er zur Wehrmacht eingezogen und kam wegen eines Gelbsuchtrückfalls erneut in ein Lazarett nach Cottbus. Dort hörte er, vor allem aus Interesse an der Swingmusik, englische Sender, woraufhin er sich - nach einer Denunziation - mit einer Anklage wegen „Wehrkraftzersetzung“ bedroht sah. Dem Gerichtsverfahren entzog er sich durch Fahnenflucht. Mehrere Monate konnte er sich, auch mit Hilfe seiner Eltern, in Deutschland verstecken. Schließlich verhaftete die Feldgendarmerie ihn, und man stellte ihn vor ein Kriegsgericht. Das Urteil: fünf Jahre Zuchthaus und Ehrverlust wegen Fahnenflucht und „Wehrkraftzersetzung“, zu verbüßen nach dem „Endsieg“. Nach einem längeren Transport durch die verschiedensten Wehrmachthaftanstalten gelangte Z. Anfang 1944 in die Emslandlager, wo er in einem Krankenrevier eine relativ privilegierte Stellung innehatte. Nachdem er sich heimlich ein Radio geba-

78 Dem Bericht liegt ein Gespräch mit Herrn Z. vom 12.4.1996 zugrunde.

stellt hatte und durch einen französischen Mithäftling verraten worden war, verlor er diesen Posten und mußte im Ernteeinsatz arbeiten. Gegen Ende des Krieges rekrutierte die Wehrmacht ihn erneut, diesmal in ein „Bewährungsbataillon“. Im Baltikum wurde er verwundet, konnte nur mit Mühe den Verdacht der Selbstverstümmelung abwenden und kam 1945 nach Deutschland zurück. Später arbeitete Z. lange Jahre als Ingenieur in der Schweiz.

Motivation und Folgen

Die Motivation zur Fahnenflucht ist bei Z. sehr deutlich zu bestimmen. Nachdem ihm von einem Vorgesetzten angedroht worden war, er werde wegen „Wehrkraftzersetzung“ angeklagt werden, „was mit Todesstrafe bestraft werden“ kann, versuchte er sich durch Fahnenflucht der Wehrmachtjustiz zu entziehen. Z. war sich der Gefahr beim Hören des „Feindsenders“ nicht bewußt, weil er dachte „als Wehrmachtangehöriger ist man in gewisser Weise privilegiert.“ Auch hatte er in Rußland erlebt, daß manche Einheiten häufig englische Sender hörten: „In Rußland haben’s se von morgens bis abends England gehört.“ Erst die drohende Bestrafung machte ihm die drastischen Konsequenzen seiner Unbefangenheit deutlich und zwang ihn zur Fahnenflucht. Der Gedanke zur Desertion war ihm vorher nie gekommen: „Das wär’ ja blöd, das kann man an der Front machen, wenn man weiß, daß da drüben, da komm ich gut unter, wenn die Voraussetzungen überhaupt da sind, auch vom Geist, daß man das [Desertion] will.“ Erst die drohende Verurteilung, die angedrohte Todesstrafe, gab ihm den Grund zur Fahnenflucht: „Es gibt ja keinen Grund da irgendwie abzuhaun, mit 18 Jahren ist man nicht so blöd und wird dieses Risiko eingehen, da einfach von der Wehrmacht abzuhaun und auf-

gegriffen zu werden und Todesstrafe [...], wenn [man] keinen Grund hat.“

Vor dem Kriegsgericht zog er sich auf folgende Verteidigungsstrategie zurück: Immer wieder betonte er, einzig die Angst vor einer Anklage wegen Abhörens feindlicher Sender habe ihn zur Desertion getrieben. Z. hatte den Eindruck, der Richter schenkte ihm Glauben und folgte nicht dem wesentlich aggressiveren Ankläger: „Der hat das überhaupt nicht aufgegriffen“, „mit der Front in den Rücken fallen und so.“ Das relativ „milde“ Urteil bestätigt die Annahme, der Richter habe versucht, für den sehr jungen Angeklagten eine „relativ“ geringe Strafe zu erreichen.

In den Emslandlagern fand Z. die bereits mehrfach beschriebenen Zustände vor. „Durch den *Wahnsinnshunger*, den die Leute hatten, die Häftlinge hatten, gab es keine Kameradschaft. Hier war einer des anderen Teufel, weil es nur ums Essen ging.“⁷⁹ Im Lazarett hatte er eine begünstigte Stellung inne, er beobachtete aber auch den stetigen Verfall der Mithäftlinge. Beispielsweise fiel ihm auf, daß viele Häftlinge ständig an Gewicht verloren. Er mußte in gewissen Abständen Wiegungen der Gefangenen durchführen und erlangte auf diese Weise sicheren Aufschluß über die gesundheitliche Entwicklung der Gefangenen über einen längeren Zeitraum. Jede Solidarität, jeder Gedanke orientierte sich an der Nahrung und damit ausschließlich an der eigenen Existenz: „Es ging einfach ums Überleben.“

79 In den Zeitzeugenberichten über die Emslandlager kommt immer wieder zum Ausdruck, daß das „Wolfsgesetz“ geherrscht habe. Vgl. zum Beispiel Schluckner: „Das Schweigen wird lauter!“ In: *Deserteure. Ein Symposiumsbericht 1992*, S. 117.

4.2.15 Fall: 15 Herr S., geb. 1922⁸⁰

Herr S. wuchs im oberschlesischen Ratibor, dem heutigen Raciborz, auf. Zu Beginn der 30er Jahre schloß er sich begeistert der Hitlerjugend an und erhielt über die nationalsozialistische Partei auch die Möglichkeit, am Musikkonservatorium zu studieren. Die nächsten Jahre waren von der Musik bestimmt; zunächst auf einer SA-Musikschule in Schleswig-Holstein und später, bei der Wehrmacht, in einem Armeeorchester. Nachdem er an den verschiedenen Feldzügen der Wehrmacht teilgenommen hatte, gelangte er schließlich in der Sowjetunion zum zweiten Mal an die Front. Dort desertierte er nach einem Streit mit einem Vorgesetzten an Silvester 1942. Die zahlreichen Stationen seiner Flucht können hier nur kurz erwähnt werden:

- Mehrere Fluchten bis zu seiner Kriegsgerichtsverhandlung am 13. April 1943. Dort wurde er wegen Fahnenflucht zum Tode, zur „Wehrunwürdigkeit“ und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt. Auf dem Gnadenwege wurde die Strafe in zehn Jahre Zuchthaus umgewandelt (Gnadengesuch der Mutter).
- Transport in die Emslandlager und von dort nach Calais zum Bunkerbau.
- Flucht aus den Arbeitslagern und Arbeit bei französischen Bauern. In der Folge gibt S. sich stets als Bulgare aus; seine rudimentären Sprachkenntnisse genügten meist, um seine Verfolger zu verwirren.

80 Dem Bericht liegen umfangreiche, bislang unveröffentlichte Aufzeichnungen S.s zugrunde. Außerdem ein Interview mit S. vom 15.2.1996.

- Nach weiteren Festnahmen, Fluchten und Arbeitseinsätzen - jetzt als „Bulgare“ getarnt - verschleppt die Gestapo ihn schließlich nach Buchenwald.
- Anfang April 1945 Transport nach Theresienstadt, schließlich Befreiung am 6. Mai 1945 durch die sowjetische Armee.

Nach der Befreiung holte S. zunächst seine Familie aus Polen und siedelte sich anschließend in Westdeutschland an. In Stuttgart war er bis zu seiner Pensionierung als Musiker bei der Stadt angestellt.

Motivation und Folgen

Als ausschlaggebenden Grund für seine Desertion bezeichnet S. den Streit mit seinem Vorgesetzten, nach welchem ihm ein Kriegsgerichtsverfahren wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ angekündigt wurde. Diesem wollte er sich auf jeden Fall entziehen, weil er als Urteil die Todesstrafe befürchtete. Seine Erfahrungen als Angehöriger des militärischen Stabs mit den „Feldgerichten“, die er vor dieser Auseinandersetzung gemacht hatte, ließen ihn das Schlimmste vermuten. Der Feldwebel warnte ihn: „Du hast dich um Kopf und Kragen geredet.“ Gerade durch seine bisherigen Erlebnisse wußte S., „Feldgericht heißt unter Umständen den Kopf weg.“ Dem drohenden Urteil wollte er unbedingt entgehen: „Doch das durch eine hitzige Diskussion ich mein Leben verwirkt haben soll, war für mich so unfassbar, so daß ich an Silvester 1942/43 beschloß, von nun an gegen die Hierarchie der Nazis anzugehen, indem ich meinen Gehorsam verweigere und selbst über meine Zukunft bestimme.“ S. war weder ein erklärter Gegner der Nationalsozialisten, noch lehnte er das Militär oder den Krieg allgemein ab. Allerdings war er schon vor seiner Fahnenflucht mehrfach aufgefallen, weil er sich den Mund nicht verbieten

ließ. Die Folge waren eine Verurteilung wegen „unerlaubter Entfernung“ von der Truppe (zehn Tage Arrest) und wegen Befehlsverweigerung (drei Tage Arrest). Die „unerlaubte Entfernung“ resultierte aus S.s Flucht aus einem Lazarett, nachdem ihm ein Arzt angekündigt hatte, sein erkrankter Finger solle amputiert werden. Als Musiker wollte er dies unbedingt vermeiden. Er floh in ein anderes Lazarett, ließ sich vom dortigen Arzt behandeln, wurde aufgegriffen und erhielt sich auf diese Weise seinen Finger; dafür nahm er die zehn Tage Arrest gerne in Kauf. Die andere Arreststrafe erhielt S. für Widerworte gegen einen Vorgesetzten. Immer wieder eckte er durch seine „sogenannte Aufsässigkeit“ an. Immer wieder bewahrte ihn aber auch seine witzige Art vor Schlimmerem: „Ich bin ein Typ, ich kann machen, was ich will, mir ist niemand böse.“ Jetzt, an der Ostfront, war er in seiner Kritik zu weit gegangen und sah einer Anklage wegen „Wehrkraftzersetzung“ entgegen. Zwar ist die Angst vor Bestrafung auch bei S. das deutliche Hauptmotiv, doch bestätigt er auch, daß seine „eigenwillige“ Art letztlich immer wieder zu Konflikten führen mußte. Bereits mehrfach waren ihm in den ersten Kriegsjahren Verfahren wegen „Wehrkraftzersetzung“ angedroht worden, weil er offensiv seine Meinung vertreten hatte. Dabei mußte es sich nicht um explizit politische Äußerungen⁸¹ handeln; auch Auflehnung gegen die Befehlsstruktur konnte eine solche Anklage zur Folge haben.

Auf seinen abenteuerlichen Fluchten kam S. häufig nur durch „Frechheit“ durch: „Nicht mein Mut, sondern meine Frechheit hat mich seinerzeit so in die Lage versetzt, fast unmögliche Hindernisse zu überwinden.“ „Ich bin feig von Natur aus, feig, aber ich bin so frech wie kein anderer. Und meine Frechheit,

81 S. berichtet, daß die Lektüre Schopenhauers ihn zu Fragen angeregt habe, die ihn erstmals zur Analyse politischer Zusammenhänge führten.

die siegt immer.“ In der Tat muten seine Erlebnisse fast unglaublich an. Sie zeugen aber auch davon, wieviel Courage und Erfindungsreichtum man brauchte, wollte man als Flüchtiger im nationalsozialistischen Machtbereich überleben. Deutlich wird zudem, daß kleine Diebstähle und Hochstapeleien für viele Deserteure - wenn sie keine Helfer hatten - praktisch unumgänglich waren. Auf der Flucht seien ihm „alle Mittel recht gewesen“, „wenn du niemanden tötest, gegen niemanden aus sagst.“⁸² Neben seiner „Frechheit“ bediente sich S. seiner Phantasie, um seine Verfolger zu täuschen. „Ich war von Jugend auf ein Witzbold und Geschichtenerzähler.“ Tatsächlich gelang es ihm auf diese Weise, sich beispielsweise lange Zeit als Bulgare zu tarnen. „Ich habe die Fähigkeit, so wie der Münchhausen, mich am eigenen Schopf aus dem Sumpf zu ziehen“, kommentiert S. die Geschichten, die er seinen Verfolgern präsentierte. Seine unangepaßte Persönlichkeit, sein unbedingter Lebenswille sowie sein offensiver Charakter, der im Wehrmachtapparat immer wieder zu Konflikten geführt hatte, halfen S. auf der Flucht bei vielen Gelegenheiten, hätten ihn im Kriegsgerichtsverfahren allerdings fast das Leben gekostet. Auch in der Verhandlung, die er als eine „reine Farce“ empfunden hat, „weil ich keinerlei berechnete Argumente vorbringen konnte“, hielt er seinen Mund nicht. Nur ein Gesuch

82 Es gehört meines Erachtens schon einiger Zynismus dazu, die Fahnenflüchtigen aufgrund dieser Folgedelikte heute noch zu kriminalisieren. So Seidler: *Fahnenflucht* 1993, S. 299. In unerträglicher Art und Weise versucht Seidler, mit Hilfe von Extrembeispielen (wobei er unterschlägt, daß solche Straftaten auch bei den anderen Soldaten vorkamen), das Gros der Deserteure als „Kriminelle“ zu stigmatisieren, und versteigt sich schließlich zu der Frage: „Denkmäler für kriegsgerichtlich bestrafte Notzüchter?“ Ebenda, S. 22.

der Mutter konnte die Todesstrafe daraufhin noch verhindern.⁸³ Interessant auch das Verhalten seines Verteidigers, der sich „fast nicht sehen ließ“ und überhaupt völlig desinteressiert war. Einmal mehr zeigt sich hier, wie wenig die bestellten Pflichtverteidiger oft bereit waren, ihren Mandanten zu helfen; wie selten auch die Angeklagten in ihrem Verteidiger eine schützende, helfende Person erkannten. Die Aussagen vieler Befragter lassen sogar ein deutliches Mißtrauen zwischen Verteidiger und Angeklagtem erkennen.

4.3 Ergebnisse der Einzeluntersuchungen⁸⁴

„Wissen sie, das ist so schwer, [...] jungen Leuten heute klarzumachen, daß man, überhaupt, wenn man so will, als Mensch gar nicht da war.“ Ich fühlte mich „vollständig hilflos.“⁸⁵ Mit diesen Worten schildert J., der wegen „Wehrkraftzersetzung“ angeklagt war, seine Gefühle während der Kriegsgerichtsverhandlung. Fast alle Befragten teilen diese Erfahrung gänzlicher Hilflosigkeit, „ein Gefühl völliger Ohnmacht, das Bewußtsein, ohne jede Chance zu sein und nur noch wie Abschaum behandelt zu werden.“⁸⁶ Selten kamen die Angeklagten ausführ-

83 Inwiefern sein „freches“ Auftreten vor Gericht sich auf sein Urteil auswirkte, kann ohne Kenntnis der Urteilsbegründung natürlich nur vermutet werden. Doch läßt sich die negative Wirkung seines Auftretens auf die Richter angesichts der in Kriegsgerichtsverfahren vorherrschenden Rollenverteilungen erahnen.

84 Die Einzelanalysen bestätigten vielfach die im ersten Teil der Arbeit skizzierten Ergebnisse der bisherigen Forschung. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, werden an dieser Stelle bevorzugt Ergebnisse referiert, die explizit aus dieser Untersuchung hervorgehen, wobei - wenn es um allgemeine Trends geht - die übrigen Lokaluntersuchungen den Hintergrund bilden.

85 Aus dem Interview mit Herrn J., siehe Punkt 4.2.9 dieser Arbeit.

86 Kammler: „Ich habe die Metzerei satt...“ 1985², S. 15.

lich zu Wort, oft herrschte ein scharfer Ton, besonders von Seiten der Anklage. Die meisten Betroffenen fühlten sich wie „Dinge“, wie „Sachen“ behandelt, selbst wenn ihr Prozeß „relativ“ fair verlief, glaubten viele, das Ganze sei „reine Formsache“. Vielfach wird diese Annahme auch den Bildern geschuldet sein, welche die Angeklagten bereits vor der Verhandlung von den Kriegsgerichten hatten. Diese tiefsitzende Angst vor dem Kriegsgericht war scheinbar fest bei den meisten Soldaten verankert und wurde nicht zuletzt durch die allseits bekannte Spruchpraxis der Militärjustiz ständig untermauert. Viele Desertionen lassen sich nur auf diesem Hintergrund erklären. Selbst bei kleineren Überschreitungen wählten die Soldaten eher die Flucht, als sich zu stellen. Die wenigsten erwarteten von den Kriegsrichtern ein faires Verfahren, und wenn man die „elastische“ Gesetzesgrundlage der Militärjustiz betrachtet, hatten sie damit nicht Unrecht. Sicher hätte mancher auch mit einer geringeren Strafe davonkommen können. Wer aber konnte den Soldaten garantieren, daß ein fanatisches Gericht gegebenenfalls nicht doch z.B. auf „Wehrkraftzersetzung“ plädieren würde, mit all den bekannten, unter Umständen mörderischen Folgen? Schließlich konnte oben gezeigt werden, zu welchen drakonischen Abschreckungsurteilen viele Militärrichter imstande waren. Angesichts dessen, wird die im Einzelfall bisweilen etwas überzogene Angst der Soldaten vor Bestrafung verständlich.⁸⁷

Deutlich erkennbar ist, daß die Angehörigen der Angeklagten durchaus einiges bewegen konnten. So vermochte ein guter Anwalt - den die Familie engagiert hatte - durch eine geschickte Verteidigung vor dem Kriegsgericht das Strafmaß zu

87 Eindeutig aus Angst vor Bestrafung desertierte S. (4.2.15), Z. (4.2.14), D. (4.2.8). Bei anderen Fällen spielte die Furcht vor den Militärgerichten zumindest eine untergeordnete Rolle (Z.B. bei Ribitzki, 4.2.6).

drücken. Wer hingegen auf den Pflichtverteidiger angewiesen war, konnte oft nur wenig Hilfe erwarten. Einhellig schildern die Betroffenen das Desinteresse bzw. den Argwohn vieler Pflichtverteidiger gegenüber ihren Mandanten.⁸⁸

Nicht nur im Prozeß, sondern auch hinterher waren die Urteile noch zu verändern. Mehrfach erwirkten die Verwandten des Verurteilten durch Gnadengesuche oder über „Beziehungen“ zumindest eine Abänderung des Urteils; oft wurde auf diesem Wege die Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe umgewandelt.

Die häufigsten Verteidigungsstrategien der Angeklagten bzw. deren Verteidiger war der Hinweis auf das jugendliche Alter des Angeklagten, die Angst vor Bestrafung, aus der heraus der Soldat geflohen sei und insbesondere das Plädoyer auf „unerlaubte Entfernung“ statt auf „Fahnenflucht“. Diese Strategien haben eine Gemeinsamkeit: sie suggerieren, der Angeklagte habe nicht mit dem festen Vorsatz gehandelt, die Wehrmacht endgültig zu verlassen. Vielmehr hätte er unbedacht oder aus Angst gehandelt. Grundsätzliche Ablehnung des Krieges oder der Wehrmacht, politische Gegnerschaft gar, hätten mit großer Wahrscheinlichkeit das Todesurteil zur Folge gehabt. Die Untersuchung bestätigt den allgemeinen, oben bereits angesprochenen Trend seitens der angeklagten Soldaten, Fahnenfluchten als „unerlaubte Entfernung“ auszugeben. Einige der in der Wehrmaktkriminalstatistik aufgeführten „unerlaubten Entfernungen“ dürften mithin eindeutige Fahnenfluchten als Hintergrund haben. Gerade wenn es um die Unterscheidung zwischen „unerlaubter Entfernung“ und Fahnenflucht geht, zeigt sich einmal mehr der enorme Spielraum der Militärgerichte, der schon damals Karl-Heinz Ribitzki auffiel: „Wie kann ich für zwei gleiche Delikte so unterschiedlich bestrafen?“ Wobei er hinzu-

88 Vgl. auch Saathoff/Eberlein/Müller: Dem Tode entronnen 1993, S. 88.

fügt: „Die armen Schweine werden immer härter verurteilt.“⁸⁹ Diesem Urteil kann insofern zugestimmt werden, als die „armen Schweine“ sich erstens keinen Verteidiger leisten konnten, zweitens keine „Beziehungen“ hatten, drittens oft nicht eloquent genug waren, ihren Standpunkt adäquat auszudrücken und viertens durch ihre Biographie manchmal schon vorverurteilt waren. Von einer Gleichheit vor dem Kriegsgericht kann somit nicht die Rede sein.

Die Ergebnisse der Motivationsanalyse passen sich durchweg in die oben aus der Fachliteratur entworfene Typologie ein. Da findet sich die politische Gegnerschaft neben der Ablehnung des militärischen Apparats. Da führen häufig Schlüsselerlebnisse oder die Angst vor Bestrafung zur Desertion. Es wird aber auch deutlich, daß viele sich erst in der Konfrontation mit der realen Kriegssituation zur Fahnenflucht entschieden. Was sie sich unter dem Krieg, dem „heldischen Kampf des deutschen Volkes“ vorstellten, hatte mit den Erlebnissen an der Front nichts gemein. Einige der Befragten meldeten sich freiwillig zur Wehrmacht⁹⁰, ihr Sinneswandel läßt eine Feststellung ganz deutlich heraustreten: Krieg in all seinen mörderischen Konsequenzen *kann* sich niemand vorstellen. Daher werden auch in Berufsheeren immer wieder Soldaten desertieren, weil schlicht kein Mensch im Vorfeld wissen und entscheiden kann, wie er mit der konkreten Kriegssituation, mit Töten, Angst und Verzweiflung umgehen wird. Der Abgleich

89 Aus dem Interview mit Herrn Ribitzki, siehe Punkt 4.2.6 dieser Arbeit.

90 Die von mehreren Betroffenen geschilderte anfängliche Kriegsbegeisterung, besonders der jungen Soldaten, wird auch auf die nationalsozialistische Propaganda, die „Ästhetisierung des Krieges“ in Filmen, vor allem aber in den Wochenschauen, zurückzuführen sein. Siehe dazu Reichel, Peter: Der schöne Schein vom Dritten Reich. Faszination und Gewalt des Faschismus. Frankfurt am Main 1993, S. 180-207.

zwischen realem Kriegserleben und Kriegsphantasien schockierte, setzte einen Prozeß der Reflektion in Gang und führte schließlich zur Desertion. Besonders markant hat dies B. zum Ausdruck gebracht: „Von nun an wollte ich keine weiteren Heldentaten vollbringen.“⁹¹ Dieser Umdenkungsprozeß und die damit verbundenen Fragen sind bisher in der Forschungsliteratur nicht ausreichend thematisiert worden. Vielleicht auch deshalb, weil das alleinige Aktenstudium diesen Prozeß in der Regel nicht dokumentiert.

Warum entschieden sich Soldaten zur Fahnenflucht, selbst wenn sie sich freiwillig zur Wehrmacht gemeldet hatten? Welche Voraussetzungen lagen ihrer Entscheidung zugrunde, wodurch wurde ihr Umdenken ausgelöst, was unterschied sie von der Mehrheit der Soldaten?

Einige der Befragten hatten sich offenbar einen „offeneren Blick“⁹² bewahrt. Entweder war bereits eine gewisse Skepsis gegenüber dem System vorhanden, oder bestimmte Kriegserlebnisse führten dazu, grundsätzliche Fragen zu stellen. Interessant sind in diesem Zusammenhang die Beobachtungen Inger Lulbrandsen, die im norwegischen Widerstand arbeitete. Sie berichtet, daß sie die deutschen Soldaten ersteinmal dazu bewegen mußte, „daß sie selbst gedacht haben.“⁹³ Anschließend, durch manche Gespräche sensibilisiert, waren dann einige Soldaten zur Desertion nach Schweden bereit. Herr S. beschreibt, wie er erst durch die Lektüre Schopenhauers begann, seine Denkfähigkeit in politischen Fragen zu schulen.⁹⁴

91 Vgl. Punkt 4.2.5 dieser Arbeit.

92 Der Begriff ist eigentlich zu unbestimmt, läßt sich aber auch nur schwer definieren. Gemeint ist die Fähigkeit, seine Umwelt zu beobachten, politische und private Erlebnisse zu reflektieren, und zu einem eigenen, von der Propaganda unabhängigen Urteil zu gelangen.

93 Lulbrandsen, Inger M. In: Koplín: Deutsche Deserteure 1989.

94 Vgl. Punkt 4.2.15 dieser Arbeit.

Für den beschriebenen „offeneren Blick“ war die elterliche und schulische Erziehung von großer Bedeutung. Wer beispielsweise aus sozialdemokratischem Elternhaus stammte, wer von seinen Lehrern zur Kritik ermuntert worden war, wer oppositionelle Freunde hatte, konnte offenbar leichter staatlich angeordnetes Unrecht⁹⁵ erkennen, hatte sich jene Distanz zum Regime bewahrt, die nötig ist, um politische Zusammenhänge zu erkennen und Befehle zu hinterfragen. Doch das soziale Umfeld allein erklärt nicht, warum sich einige ihre moralische und gedankliche Beweglichkeit bewahrt haben, warum einige sich dem staatlichen Unrecht versagten, während andere weiter ihren Dienst, ihre „Pflicht“ taten. Manche kamen weder aus einem antinationalsozialistischen Elternhaus, noch sind sie z.B. in der Schule explizit zu kritischem Denken erzogen worden, sondern waren bis zu ihrer Desertion zumindest mit dem Krieg, z.T. auch mit dem System einverstanden. Eine plausible Erklärung kann hier nicht angeboten werden, doch bleibt festzuhalten: Einige Soldaten verfügten anscheinend über ein Gerechtigkeitsgefühl, welches sie eher Unrecht erkennen ließ und das so stark war, daß sie bereit waren, dafür beispielsweise den Befehl zu verweigern oder zu desertieren. Sie sahen nicht das System als Ganzes, sondern nur ihr unmittelbares Umfeld und die Konsequenz ihres Handelns. Der befohlenen Teilnahme am Völkermord, gerechtfertigt durch eine abstrakte, menschenverachtende Rassenlehre, stellten sie ihre Gewissensentscheidung entgegen. Rudolf Lorenz weigerte sich, Juden zu erschießen. Die vom Hauptmann vorgeschobene Begrün-

95 An diesem Punkt stellt sich die Frage nach der Definition von Unrecht. Wenn in der Folge von Unrecht gesprochen wird, sind all jene Gewalttaten gemeint, die für das stehen, was heute mit der nationalsozialistischen Herrschaft verbunden wird. Z.B. die Ermordung von Juden, Kriegsgefangenen, Zivilisten etc., die Verschleppung von Millionen von Zwangsarbeitern, aber auch der Krieg als solcher, als Überfall auf andere Länder, als Raub- und Vernichtungszug.

dung, es handele sich um Verbrecher, lehnte er ab und zum Stabsarzt, der ihn ob seiner Verweigerung untersuchte, sagte er: „Herr Oberstabsarzt, Sie sagen, daß ich Juden umschießen soll oder ermorden soll. Wie können Sie denn so eine Frage an mich stellen? Ich kann das nicht.“⁹⁶ In mehreren Fällen folgten die Betroffenen in solchen Situationen ihrem Gewissen und verweigerten den Befehl.⁹⁷ Als ihr Protest von den Befehlshabenden entweder ignoriert oder bestraft wurde, entschieden sie sich schließlich zur Desertion, den einzigen Weg mit dem man sich der Wehrmacht neben der Selbstverstümmelung entziehen konnte.

Wodurch konnten neben solchen Schlüsselerlebnissen Denkprozesse angeregt werden? Bei manchen Soldaten eröffnete erst ein Lazarettaufenthalt oder einen Heimaturlaub die Möglichkeit, das Erlebte zu reflektieren.

Zu unterscheiden sind zwei Gruppen. Zur ersten zählen jene Deserteure, die durch die Kriegserlebnisse zu Gegnern des Systems wurden. Zu der zweiten Gruppe gehören alle Fahnenflüchtigen, die beschlossen, sich diesem Krieg zu verweigern, weil sie entweder nicht mehr selber töten wollten, oder weil sie ihr Leben nicht für eine ihres Erachtens nach falsche bzw. ver-

96 Lorenz: „Das mach' ich nich“ 1992, S. 125

97 In der Forschung wird vielfach darauf hingewiesen, Befehlsverweigerung habe keine gravierenden Folgen gehabt. Für Offiziere mag diese Feststellung richtig sein (vgl. den Aufsatz Kittermanns zitiert unter Punkt 1 dieser Arbeit, Anm. 8). Für Mannschaftssoldaten hingegen kann in Hinblick auf die Ergebnisse dieser Arbeit nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß „keine Verweigerung von NS-Exekutionen je bestraft wurde“ (Meyer, Fritjof: Ein Volk von Dämonen? In: Spiegel Nr. 21, 20.5.1996, S. 49). Ohne die Teilnehmer an Erschießungskommandos rechtfertigen zu wollen, darf man meines Erachtens nicht unterschätzen, daß ein erheblicher Anteil der Soldaten wahrscheinlich tatsächlich glaubte, eine Befehlsverweigerung habe für sie unmittelbare Folgen.

lorene Sache opfern wollten. Manche fanden in ihrem Umfeld Rückhalt und Zuspruch, viele handelten aber auch - allein ihrem Gewissen verantwortlich - gegen den erklärten Widerspruch ihrer bisherigen sozialen Bindungen, sei es in der Wehrmacht oder in der Familie. Gerade in der vielbeschworenen (und von den Befehlshabern auch instrumentalisierten) „soldatischen Kameradschaft“ darf nicht unterschätzt werden, welche Kraft vonnöten war, um aus der Konformität des militärischen Verbandes auszuscheren. Deshalb wird denjenigen Soldaten, die ohnehin Außenseiter waren, der Schritt zur Desertion leichter gefallen sein als denen, die sich in der Truppe, innerhalb der Kameradschaft „wohl“ fühlten. Oft waren Deserteure ausgeprägte Individualisten⁹⁸ oder Soldaten, die aufgrund ihrer Herkunft und Vorgeschichte Probleme hatten, sich in die militärische Hierarchie einzufügen. Norbert Haases These, „daß ein Außenseiter-Dasein Formen nonkonformen Verhaltens und Aufbegehrens produzieren kann“⁹⁹, muß dahingehend ergänzt werden, daß bei diesen oft schon vor dem Krieg ausgegrenzten Soldaten die bindende Kraft der „soldatischen Gemeinschaft“ nicht so stark zum Tragen kam. Desertion ist immer auch ein radikaler Verstoß gegen die ungeschriebenen Regeln der „Kameradschaft“, ein „rebellischer Akt der Verweigerung“¹⁰⁰; nicht zuletzt deshalb werden die Fahnenflüchtigen des 2. Weltkrieges bis heute derart aggressiv angegriffen, weil sie mit der

98 Vgl. dazu auch die aufmerksame Analyse Reichelts: *Kriegsverweigerer* 1995, S. 73-75.

99 Haase, Norbert: „Fahnenflucht in der Deutschen Wehrmacht 1939-1945. Eine historische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der vom Gericht der Wehrmachtcommandantur Berlin ausgesprochenen Todesurteil.“ Magisterarbeit im Fach Geschichte. Berlin 1986, S. 109.

100 Zwerenz: „Soldaten sind Mörder“ 1988, S. 424.

„Kameradschaft“ gebrochen haben, weil sie angeblich ihre „Kameraden“ verraten haben.¹⁰¹

Das stereotype Bild vom feigen Deserteur, der an vorderster Front seine Kameraden verrät, fand sich weder in dieser Untersuchung noch in den anderen Arbeiten zum Thema bestätigt. Ohnehin hätte eine Flucht von der Front in der Regel eine Anklage wegen „Feigheit vor dem Feind“, bzw. die sofortige Erschießung zur Folge gehabt.¹⁰² An der Front fehlte vielen Soldaten aber auch schlicht die Zeit, um den bereits beschriebenen Bewußtwerdungsprozeß zu durchlaufen; der Kampf um das tägliche Überleben überlagerte jedes weitergehende Nachdenken. Neben diesen beiden Punkten wird ein dritter dafür verantwortlich gewesen sein, daß die allermeisten Soldaten nicht an der Front, sondern aus dem Ersatzheer flohen: Hinter der Front oder in der Heimat, der ständigen Lebensbedrohung entronnen, entdeckten die Soldaten den „normalen“ Lebensablauf wieder, der im krassen Gegensatz zur Kriegsrealität stand. Dies mußte für viele zwangsläufig den Wunsch implizieren, dem Krieg zu entrinnen. Daß die Bekanntschaft mit einer Frau in diesem Zusammenhang ein häufiger Grund für die Entfernung von der Wehrmacht war, erscheint unmittelbar einsichtig. Diesen Wunsch nach Nähe als „anormal“ zu bezeichnen bzw. demjenigen, der seinem Liebesbedürfnis nachgibt und dem

101 Alfred Andersch hat ein gänzlich anderes Bild von der „Kameradschaft“ gezeichnet, indem er auch die belastenden Momente der erzwungenen Soldatengemeinschaft skizzierte: „Sie hingen mir meterlang zum Hals heraus, die sogenannten Kameraden. Sie kotzten mich regelrecht an. Das Schlimmste an ihnen war, daß sie immer da waren. Kameradschaft - das bedeutete, daß man niemals allein war. Kameradschaft hieß, daß man niemals eine Tür hinter sich zumachen und allein sein konnte.“ Ders.: Die Kirschen der Freiheit 1971, S. 63.

102 Vgl. ein Interview mit Manfred Messerschmidt. In: Cramer: Kein Denkmal für Deserteure 1993.

Krieg entflieht, indem er z.B. eine Krankheit simuliert oder Fahnenflucht begeht, das Stigma des „Kranken“ anzuheften, kommt einer Verdrehung der Realität gleich. Einer Verdrehung, in der nicht das Leben, sondern der Krieg die Norm ist.¹⁰³

Neben den expliziten Gründen zur Desertion finden sich bei einigen Befragten Persönlichkeitsstrukturen¹⁰⁴, die über kurz oder lang zum Konflikt mit dem Militärapparat führen mußten. Die einen nennen es „Frechheit“, andere „spontane Natur“ oder „Aufsässigkeit“.¹⁰⁵ Vielleicht lassen sie sich als „widerspenstige, unangepaßte Naturen“ beschreiben, die - meist ohne tiefere Überzeugung - entweder die militärischen Strukturen verneinten oder einfach nur ihre Meinung offensiv vertraten. Sie konnten „das Maul nicht halten“, hatten Widerworte oder neigten zur Kritik an den „Oberen“. Bezeichnenderweise sind einige auch nach dem Krieg z.B. in der DDR erneut angeeckt, weil sie Ungerechtigkeiten nicht stillschweigend hinnahmen.¹⁰⁶ Andere engagierten sich in der Bundesrepublik im öffentlichen

103 Riedesser bemerkt zu dieser Thematik in Bezug auf Kriegsneurosen: „Ich halte Leute, die mit solchen Symptomen [Neurosen] auf die Schrecken des Krieges reagieren, für gesünder als diejenigen, welche sie scheinbar schadlos überstehen.“ Ders.: Heilung oder Folter? 1992, S. 73.

104 Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß zu strenge Kategorisierungen und Typologien, von der historischen Forschung entworfen, der Gefahr unterliegen, ein ähnlich vereinfachtes Menschen- und Weltbild zu entwerfen, welches auch den Wehrmachtrichtern vorschwebte. In der Forschung dient diese „Vereinfachung des Lebens“ natürlich der Erklärung und nicht der Ausgrenzung und Verurteilung von menschlichen Verhaltensweisen. Dennoch wurden vermeintlich gesicherte historische „Wahrheiten“ in der Vergangenheit, z.B. durch Analogiebildung, mißbraucht, um auf dem Boden solcher „Tatsachen“ Politik zu machen. Greifbarstes Beispiel ist die Dolchstoßlegende, deren Auswirkung auf die Spruchpraxis der Gerichte in dieser Arbeit dargelegt wurde.

105 Dazu zählen: S. (4.2.2), J. (4.2.9), R. (4.2.1), S. (4.2.15).

106 Z.B. Rudolf Lorenz (4.2.4).

Leben.¹⁰⁷ Auch hier lässt sich trennen zwischen solchen, denen eine politische Überzeugung als Plattform ihrer Kritik diene und jenen, die spontan, ohne politischen Hintergrund ihre Meinung vertraten.

Vieles was damals von den Kriegsgerichten gerügt wurde, gilt in der Demokratie als wichtig und nötig. Beispielsweise warf das Kriegsgericht J. „Freude an der Kritik“ vor.¹⁰⁸ Liebe zur Kritik, selbstbewusstes Vertreten des eigenen Standpunktes, ist heute konstituierendes Element der Gesellschaft, konnte im „Dritten Reich“ aber von den Kriegsgerichten schwer bestraft werden. Schlimmstenfalls konnte derjenige, der eine oppositionelle oder gar kommunistische Haltung vertrat, als Psychopath abgestempelt und entsprechend behandelt werden.¹⁰⁹ Im mörderische Vorgehen der Militärgerichte gegen diese Nonkonformisten, diese zur „Disziplinlosigkeit“ neigenden „Elemente“, zeigt sich auch die Durchdringung der Militärjustiz mit der nationalsozialistischen Ideologie, die Adaption des sozialdarwinistischen Weltbildes am deutlichsten.¹¹⁰ Zahlreiche Urteilsbe-

107 So S. (4.2.2) und J. (4.2.9).

108 Siehe dazu Punkt 4.2.9 dieser Arbeit.

109 Erich Schwinge bezeichnet z.B. Ernst Toller und Erich Mühsam, wegen ihrer Teilnahme an der Münchner Räterepublik, als „gefährliche Psychopathentypen“ und „haltlose Anormale“. Die führenden Männer der Münchner Unruhen seien „ethisch defekte“ und „fanatische Psychopathen“ gewesen. Die Truppe müsse von solchen Menschen „**rücksichtslos gesäubert werden**“ [Herv.im Ori.]. Schwinge: Psychopathen im Militärstrafrecht 1939/40, S. 120.

110 Hingewiesen sei auch auf den in der Wehrmacht offenbar stark verbreiteten Antisemitismus, der mittlerweile in einigen Untersuchungen nachgewiesen wurde, und der nicht unerheblich dazu beigetragen hat, den Völkermord an den europäischen Juden zu ermöglichen. Vgl. zuletzt Hilberg, Raul: Feige Zuschauer, eifrige Komplizen. Die Wehrmacht und der Holocaust. In: Die ZEIT Nr. 19, 3.5.1996, S. 44. Bei zwei Befragten wurde in der Urteilsbegründung explizit auf Kontakte „zu jüdischen Krei-

gründungen, die Erfahrungen der Überlebenden und die juristische Fachliteratur aus dem Nationalsozialismus sprechen in dieser Frage eine deutliche Sprache.

Zuletzt läßt sich ein weiteres Ergebnis nur als vorsichtige Tendenz formulieren, weil es sich durch die anderen Lokaluntersuchungen, die darauf nicht eingehen, nicht stützen läßt. Es scheint, daß diejenigen Betroffenen, die aus einer klar fundierten Überzeugung heraus handelten, nach 1945 in ihrem Umfeld souveräner ihr Verhalten während des Krieges zu vertreten wußten.¹¹¹ Erklären ließe sich dies mit dem oben skizzierten gesellschaftlichen Druck, der auf demjenigen lastete, der aus vermeintlich egoistischen Gründen desertierte. Vielleicht hielten einige sich selbst für „Feiglinge“ und haderte mit der eigenen Entscheidung. Oder sie standen zwar innerlich zu ihrer Desertion, wußten aber, daß sie den massiven Anfeindungen ihrer sozialen Umgebung nicht standhalten würden, wenn sie ihr Verhalten offensiv vertreten hätten. Heute, wo in der Öffentlichkeit kaum noch am verbrecherische Charakter des nationalsozialistischen Krieges gezweifelt wird, wo die Verstrickungen der Wehrmacht in das Unrechtsregime offengelegt sind, können Deserteure ihre Position viel offensiver vortragen, weil sie durch den Meinungswandel¹¹² der letzten Jahre gleichsam über die „besseren Argumente“ verfügen. Selbst wenn sie nicht politisch motiviert waren, kann ihnen niemand Verrat vorwer-

sen“ verwiesen, die sich strafverschärfend auswirkten (vgl. Punkt 4.2.12 dieser Arbeit; der andere Fall ist nicht in die Untersuchung aufgenommen, liegt dem Verfasser aber vor).

111 Z.B. Schilling (4.2.12) und Kober (4.2.10).

112 Dazu auch Wette, Wolfram: Wehrmacht-Deserteure im Wandel der öffentlichen Meinung (1980-1995). In: Wette (Hg.): Deserteure der Wehrmacht 1995, S. 14-28.

fen, weil der Treuebruch an einem Unrechtsregime unmöglich verwerflich sein kann.

Somit bahnt sich in dieser Frage offensichtlich ein Umdenken an, welches es auch dem großen Teil derjenigen Fahnenflüchtigen, die vor allem ihr Leben retten wollten, ermöglichen könnte, über ihre Geschichte offen zu sprechen.

5 Schlußbetrachtung

Bei der oben angesprochenen öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 29.11.1995 meldete sich Franz W. Seidler mit folgender These zu Wort: „Aber die Völkerrechtswidrigkeit des Krieges konnte der einfache, von der Propaganda umnebelte kleine Mann nicht erkennen.“¹ Er folgt damit der in den 60er Jahren formulierten Auffassung des BGH, wonach der einzelne Soldat nicht erkennen könne, ob ein Krieg gerecht oder ungerecht sei.² Die Untersuchung hat hingegen erwiesen, daß es durchaus Soldaten gab, die den verbrecherischen Charakter des Krieges wahrgenommen und - ihrem Gewissen folgend - entsprechend gehandelt haben. Wieviele Deserteure namentlich aus ethisch-moralischen oder politischen Beweggründen desertierten, bzw. in der Fahnenflucht die einzige Möglichkeit sahen, sich dem Kriegsdienst zu entziehen, kann letztlich nicht mehr exakt bestimmt werden. Es ist auch nicht entscheidend, ob nun 5 oder 15 Prozent der Fahnenflüchtigen aufgrund solcher Motive desertierten.³

-
- 1 Protokoll der 31. Sitzung des Rechtsausschusses vom 29.11.1995, S. 76.
 - 2 Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtjustiz 1987, S. 108. Mittlerweile deutet sich ein Meinungswandel in der deutschen Justiz an. So hat beispielsweise der BGH unlängst eigene Versäumnisse bei der Bewertung der pervertierten NS-Justiz eingeräumt. Der Gerichtshof bezog sich dabei ausdrücklich auch auf die Kriegsgerichte. Vgl.: Der Spiegel, 4/1996, S. 21.
 - 3 Vgl. dazu Punkt 2.3 dieser Arbeit. Interessant ist, daß Seidler offensichtlich die Ergebnisse seiner eigenen Untersuchung ignoriert, wenn er behauptet, der „einfache Mann“ habe den verbrecherischen Charakter des Krieges nicht erkennen können. Seidler hatte zuvor - in seiner Untersuchung über die in die Schweiz geflohenen Soldaten - ermittelt, daß

Wenn Seidler den Bildungsgrad zum Maßstab der Resistenzfähigkeit hinsichtlich der nationalsozialistischen Propaganda machen will, so widerspricht er den Ergebnissen nicht nur dieser Arbeit.⁴ Betrachtet man die Urteile besonders der letzten Kriegswochen, so drängt sich im Grunde genau die gegenteilige Aussage auf: Nicht der „kleine“ Soldat, sondern die militärischen Eliten hatten jeglichen Kontakt zur Realität verloren und predigten noch den Endsieg, als die Alliierten bereits kurz vor Berlin standen. Messerschmidt/Wüllner stellen in bezug auf die „Wehrkraftzersetzer“ und Deserteure der Wehrmacht fest: „Ihr Blick für den Unrechtsstaat und seinen Vernichtungskrieg war schärfer und politisch wacher als jener vieler Kriegsrichter und Gerichtsherren.“⁵ Eine große Zahl der Fahnenflüchtigen hat aber nicht aus weitergehenden Erwägungen, sondern aus sehr persönlichen Motiven heraus gehandelt, räumen unisono die bisher publizierten Untersuchungen ein. Die Deserteure wollten einer Bestrafung entgehen, waren kriegsmüde oder entzogen sich dem massenhaften Töten. Ihre Entscheidung berührt dennoch die gleichen Grundfragen⁶: Inwiefern hat der Staat das Recht, seine Bürger zum Kriegsdienst zu zwingen, bzw. hat der einzelne einen Anspruch darauf, seine individuellen Beweggründe über die Ziele des Staates zu stellen? Im Nationalsozialismus war diese Frage von noch größerer Tragweite, weil die

14,4% der Deserteure ihre Opposition gegen den Nationalsozialismus als Grund für die Desertion angegeben haben (Seidler: Fahnenflucht 1993, S. 316).

- 4 Norbert Haase kommt z.B. zu dem Ergebnis: „Es waren offenbar vor allem die 'kleinen Leute', die die Unmenschlichkeit des Krieges begriffen hatten und desertierten.“ Ders.: Fahnenflucht in der deutschen Wehrmacht 1986, S. 109.
- 5 Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtjustiz 1987, S. 310.
- 6 In der hier nicht weiter erörterten Frage, ob Desertionen zum Widerstand zu zählen sind, kommt der Motivation natürlich ein anderer Stellenwert zu.

Soldaten sich mit einem System konfrontiert sahen, welches das „grundsätzlich[e] Recht beanspruchte[n], sich in alle Lebensgebiete autoritär hineinzumischen“, das „keinerlei Art von zuverlässiger oder gar ursprünglicher privater Freiheit und Selbstbestimmung“⁷ mehr zuließ, das die „Wehrkraft“ ohne jede Ausnahme beanspruchte. Diesem Machtanspruch des Staates, der die Gewissensentscheidung des einzelnen ignorierte, haben sich einige Soldaten durch Desertion entzogen, wobei oft keine explizit politischen Motive eine Rolle spielten, sondern einfach diesem totalen Machtmonopol der eigene Lebenswunsch entgegen gesetzt wurde.

Natürlich lassen sich die Verhältnisse in der Wehrmacht, in einem totalitären Regime, nicht mit denen vergleichen, die in den Streitkräften eines demokratischen Landes herrschen. Und dennoch steht im Kern der Debatte um die Rehabilitierung der Wehrmachtdeserteure letztlich genau die gleiche Frage nach dem Machtanspruch des Staates. Die Anerkennung der Fahnenflüchtigen des 2. Weltkrieges könnte - so die Befürchtung der Rehabilitationsgegner - als eine Legalisierung der Fahnenflucht verstanden werden. Diese wiederum stelle das ganze militärische System in Frage und gefährde die Verteidigung des Landes. Dem kann entgegnet werden, daß ein demokratischer Staat überhaupt erst verteidigungswert ist, wenn er dem einzelnen Bürger Raum für seine Gewissensentscheidung läßt. „Das, was der Staat durch die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen an äußerer Stärke verliert - und dies wird

7 Hippel, Fritz von: Die nationalsozialistische Herrschaftsordnung 1946, S. 7.

praktisch kaum ins Gewicht fallen - gewinnt er durch die Existenz des Art. 4 III⁸ an innerer Kraft.“⁹

Aktuell sind diese Fragen auch deshalb, weil sich als weiteres Ergebnis der Untersuchung herausgestellt hat, daß selbst Freiwillige - in der Konfrontation mit der Realität des Krieges - desertierten. Auch in einer Berufsarmee wird also damit zu rechnen sein, daß Soldaten Fahnenflucht begehen, und zwar deshalb, weil Krieg ein im wahrsten Sinne des Wortes unvorstellbares Szenario darstellt. Zudem kann man eingedenk dessen, daß fast alle Kriege als „Verteidigungskriege“ deklariert wurden, nicht definieren, ein Verteidigungskrieg sei grundsätzlich gerecht und daher hätten die Soldaten in einem solchen „aufgezwungenen“ Krieg kein Recht auf Kriegsdienstverweigerung bzw. auf Desertion.

Die Bevölkerung, insbesondere die junge Generation, erkennt unterdessen - das zeigt eindrücklich die hohe Zahl der Kriegsdienstverweigerer - in Kriegen zunehmend eine widersinnige Form der Auseinandersetzung. Viele lehnen Krieg als Mittel der Politik ab, gerade weil die deutsche Geschichte bewiesen hat, welche Folgen der Militarismus zeitigen kann. Desertion als eine Form der Kriegsdienstverweigerung im „Dritten Reich“ findet infolge dieses Umdenkens in immer breiteren Schichten Akzeptanz; die Erfahrungen der befragten Personen bestätigen die-

8 „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“

9 Geißler, Heiner: Was der Staat durch die Kriegsdienstverweigerung an äußerer Stärke verliert, gewinnt er durch die Existenz des Artikel 4 III an innerer Kraft. In: Wem das Gewissen schlägt. Zur Rechtsprechung über das Gewissen der Kriegsdienstverweigerer. Hg. von Evangelischer Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer. Bremen 1984, S. 111

sen Eindruck nachdrücklich.¹⁰ Überhaupt wurde das überkommene Bild vom heldischen Krieger von einigen Interviewpartnern auf erfrischende Art konterkariert. „Helden“ wollten sie nicht mehr sein, und „feige“ seien sie gewesen. „Feige“ allerdings in dem Sinne, daß ihnen die „soldatischen Werte“ nichts bedeuteten, daß sie ihr Leben nicht für Ziele opfern wollten, die nicht die ihren waren¹¹, oder die sie für falsch hielten bzw. sogar als verbrecherisch empfanden. Dafür, für ihr Leben und die Freiheit zu entscheiden, ob und wofür sie es einzusetzen gedachten, wagten sie einiges.

Bei einigen Interviewpartnern wurde allerdings auch deutlich, daß sie sich - trotz ihrer Verstöße gegen die militärischen Verhaltensanforderungen - nicht von den militärischen Denkkli-schees gelöst haben. Sie legten weiterhin Wert darauf, „gute Soldaten“ gewesen zu sein, zum weiteren Kampf (unter anderen Voraussetzungen) bereit gewesen zu sein. Einerseits könnten dies Schutzformulierungen sein; es spiegelt sich auch hier der starke gesellschaftliche Druck, welcher auf demjenigen lastete, der sich nicht „zum Schutze des Vaterlandes“ als Soldat „bewährt“ hatte. Andererseits ist sicher auch die Sozialisation der Betroffenen in den 20er und 30er Jahren von einiger Bedeu-

-
- 10 Deutliches Zeichen für den anderen Umgang mit den Deserteuren des Zweiten Weltkrieges ist auch die didaktische Aufarbeitung des Themas für die Schule. Siehe z.B. Venhaus, Ruth und Jürgen: Ein Denkmal für Deserteure? In: Geschichte lernen 2 (1989), S. 34-38. Problematisch ist meines Erachtens allerdings der Versuch, die Deserteure gewissermaßen als „Gegenhelden“ zu instrumentalisieren. Heldenkult wird - hier wie dort - weder der Realität noch den einzelnen Menschen gerecht.
- 11 Zuckmayer berichtet mit treffenden Worten von einem Kameraden, dessen Lebensauffassung in einigen Punkten mit den beschriebenen Deserteuren übereinstimmt. Er bündelt seine Charakterisierung mit folgendem Satz: „Er hatte einen Widerwillen gegen die Gefahr und eine unüberwindliche Abneigung gegen den Heldentod.“ Zuckmayer, Carl: Als wär's ein Stück von mir. Salzburg 1966, S. 264.

tung. In ihrer Jugend wurde den „militärischen Tugenden“ ein großer gesellschaftlicher Rang beigemessen, und der Beruf des Soldaten hatte einen weitaus höheren Stellenwert als heute. Auch für die 50er und 60er Jahre wird man dies konstatieren können. Unter diesen gesellschaftlichen Voraussetzungen konnte nicht auf Anerkennung hoffen, wer gegen militärische Verhaltensmuster verstoßen hatte, wer das Soldatsein persönlich ablehnte oder sogar generell verurteilte.¹² Die beschriebenen Denkmuster und Bewertungskriterien bilden auch für die befragten Personen die Grundlage, auf welcher sie ihr eigenes Verhalten bewerten.¹³ Für manchen Deserteur wird die vermeintliche Differenz zwischen dem eigenen Handeln und den verinnerlichten Wertvorstellungen einen schwer lösbaren Konflikt bedeutet haben.

Auch in dieser Untersuchung haben sich immer wieder, unabhängig von den ganz individuellen Auslösern für die Fahnenflucht, zwei Grundkonstellationen herauskristallisiert. Zum einen sind es die jeweiligen lebensgeschichtlichen Erfahrungen, beispielsweise die elterliche Erziehung, die den Grundstein für das spätere widersetzliche Verhalten legten.¹⁴ Zum andern war die

12 Einen bisweilen etwas wehmütigen „Nachruf“ auf den Soldatenberuf alter Prägung schrieb unlängst Gerd Schmückle. In seiner romantisierenden Darstellung der Feldherren Blücher und Rommel unterschlägt Schmückle, daß die „Erfolge“ dieser „charismatischen Krieger“ mit dem Tod vieler einfacher Soldaten erkaufte wurden. Zudem ist Schmückle weit davon entfernt, der Wehrmacht den gebührenden Schuldanteil an den Verbrechen des Zweiten Weltkrieges zuzuweisen. Schmückle, Gerd: Krieger, Wehrmann, Söldner, Partisan. In: Die ZEIT Nr. 8, 17.2.1995, S. 56.

13 Bei einigen Befragten ist aber auch eine deutliche Distanzierung zu den herkömmlichen Denkstrukturen zu erkennen. Besonders deutlich beispielsweise bei Peter Schilling (Fall 12).

14 Vgl. zum Folgenden auch Saathoff/Eberlein/Müller: Dem Tode entronnen 1993, S. 69-70.

Desertion eine Reaktion auf konkrete Kriegserlebnisse, sei es die Abkehr vom Krieg als solchem oder die letztmögliche Protestform gegen aufgezungene Verhaltensformen wie die Erschießung von Unbewaffneten.

Hinsichtlich der Angst vor Bestrafung als Motiv zur Desertion kann konstatiert werden, daß die von der Wehrmachtjustiz angestrebte Abschreckungswirkung durch harte Urteile als Nebeneffekt viele Soldaten in die Fahnenflucht trieb, die sonst - hätten sie eine faire Chance vor Gericht erwartet - wahrscheinlich nicht desertiert wären.

Die Untersuchung sowie die verarbeiteten Lokalanalysen haben vielfach die brutale Gewalt der verantwortlichen Richter gegen das „Andere“, gegen „schwache Elemente“ oder einfach non-konforme Soldaten aufgezeigt. Zur Rechtfertigung dieser Vorgehensweise wurde in der juristischen Fachliteratur immer wieder auch auf dem Boden geschichtlicher Analogien und einer Pseudowissenschaft, dem Sozialdarwinismus, argumentiert.¹⁵ Es sei „wissenschaftlich“ erwiesen, daß Deserteure größtenteils „Psychopathen“ seien, die - der „Vernunft“¹⁶ und dem „Verantwortungsgefühl gegenüber dem Volksganzen“ folgend - „auszumerzen“ seien. Die Erfahrungen des 1. Weltkrieges hätten außerdem „bewiesen“, mit welchen Folgen zu rechnen sei,

15 Die folgenden Argumentationsstrategien finden sich z.B. in den Kommentaren zum MStGB und in den Fachaufsätzen in der Zeitschrift für Wehrrecht.

16 Hitler verachtete die „Humanitätsduselei“ und huldigte dem „Kultus der Vernunft“. Im „Führerhauptquartier“ referierte er am 23.9.1941 über seine Zielsetzung: „Niemals aber darf der Nationalsozialismus sich bemühen, in äffischer Weise kultisch eine Religion nachzuahmen, für ihn gilt immer nur, wissenschaftlich eine Lehre aufzubauen, die nichts weiter ist als ein Kultus der Vernunft.“ Zit. n.: Jochmann: Monologe im Führerhauptquartier 1980, S. 67.

schreite man nicht mit aller Härte gegen nonkonforme „Elemente“ ein. Der Staat sollte gewissermaßen als „Gärtner“ fungieren, der „Unkraut beseitigt“, um eine einheitliche „Volksgemeinschaft“ herzustellen. In dieser gleichsam auf dem Reißbrett entworfenen Utopie eines homogenen „Volkskörpers“, „dem Entwurf einer perfekten Gesellschaft“ (Bauman), war kein Platz für unangepasste Menschen, für sozial Benachteiligte oder „unsoldatische Typen“. Ohne die einzigartige Brutalität herunterzuspielen, mit welcher das nationalsozialistische Regime dieses Programm verfolgte¹⁷, findet sich daher in einigen Erklärungsversuchen zum Phänomen des „Dritten Reichs“ das Modell vom „Nationalsozialismus als Krankengeschichte der Moderne“¹⁸. Folgt man dieser Theorie, so könnte sich ähnliches durchaus wiederholen, und es stellt sich die Frage nach den Konsequenzen für das gesellschaftliche Zusammenleben. Detlev Peukert hat einen Gegenentwurf vorgelegt, der als Leitfaden für das Zusammenleben in der modernen Gesellschaft gelten könnte, und der am Ende der Arbeit steht, weil genau diese Grundsätze im Nationalsozialismus und vor den Militärgerichten auf fundamentalste Weise mißachtet worden sind:

17 Erst die „Ermächtigungsbedingungen“ im Nationalsozialismus, d.h. der totale Zugriff auf die Menschen bei gleichzeitiger Lösung von allen moralischen Hemmungen, ermöglichten die radikale Umsetzung der „rassisch-biologisch determinierten“ Ordnungspläne der Nationalsozialisten. Kershaw: Der NS-Staat 1994, S. 373-374.

18 Peukert: Gemeinschaftsfremde 1982, S. 289. Vgl. die Thesen Zygmunt Baumans unter Punkt 3.3 dieser Arbeit (Anm. 102). Peukerts Ansatz hat vieles mit Zygmunt Baumans Thesen gemein. Wichtig ist bei beiden Autoren die Feststellung, daß die Barbarei kein Resultat des Modernisierungsprozesses sein mußte. Die Moderne, mit ihrem Drang nach Ordnung der Welt, ihrem unkritischen Glauben an die Objektivität der Wissenschaft, enthalte aber das entsprechende Potential.

„Ehrfurcht vor dem Leben, Freude an Vielfalt und Widerspruch, Respekt vor dem Fremden, Toleranz gegenüber dem Irritierenden, Skepsis gegenüber der Machbarkeit und Wünschbarkeit chiliastischer globaler Neuordnungsentwürfe, Offenheit und Lernbereitschaft auch gegenüber jenem, das die eigenen Normen sozialer Tüchtigkeit in Frage stellt.“¹⁹

¹⁹ Peukert: Gemeinschaftsfremde 1982, S. 291.

6 Anhang

I Quellen

1 Zeitzeugeninterviews und Lebenserinnerungen

- Briefwechsel mit Ludwig Baumann vom 10.2. u. 18.3.1996. Feldurteil des Gerichts des Marinebefehlshabers Westfrankreich, Zweigstelle Royan, J. X 271-272-309/42 vom 30.6.42 gegen Ludwig Baumann u.a. Interview Ludwig Baumanns mit Markus Kemmerling. In: Zeitschrift für Antimilitarismus 7 (1995), S. 3-7.
- Interview mit B. am 10.3.1996.
- Briefwechsel mit D. vom 18.3.1996. Feldurteil des Gerichts der Division Nr.166, Zweigstelle Wuppertal, St.L. I Nr. 409/42 gegen D.
- Interview mit Gerhard Fritsche am 9.4.1996.
- Igel Anton: Meine Inhaftierung von 1941-1945 im Hitlerfaschistischen Reich als Antifaschist gegen Krieg - Rassismus - Faschismus, damals 19 Jahre jung (unver. Manuskript). Briefwechsel mit Anton Igel vom 17.3.1996.
- Interview mit J. am 25.3.1996.
- Interview mit Helmut Kober am 25.3.1996.
- Interview mit Rudolf Lorenz am 18.3.1996.
- Interview mit Karl-Heinz Ribitzki am 20.3.1996.
- Interview mit R. am 5.3.1996.

- Interview mit Peter Schilling am 20.4.1996. Vortrag Peter Schillings am 8.5.1995 in Düsseldorf (Kopie des Manuskripts).
- Interview mit S. am 12.3.1996.
- Interview mit S. am 15.2.1996. Umfangreiche, unver. Aufzeichnungen S.s über seine Flucht.
- Briefwechsel mit W. vom 17.3. u.23.3.1996.
- Interview mit Z. am 12.4.1996.

2 Fernsehinterviews, Dokumentationen und Zeitungsartikel

Aktuelle Stunde. West 3, 1.9.1989.

Biolek, Alfred: Boulevard Bio. ARD, 25.4.1995.

Cramer, Helge: Kein Denkmal für Deserteure. Dokumentation. Kanal 4, 14.2.1993.

Einigung über Entschädigung von Deserteuren gescheitert. In: Süddeutsche Zeitung, 9.5.1996, S. 2.

Denkmäler geben zu denken. West 3, 17.9.1989.

Jach, Michael: Streitfall Deserteure: In: Focus 17, 22.4.1996, S. 38-39.

Keine Lösung für NS-Deserteure. In: Frankfurter Rundschau, 9.5.1996, S. 4.

Koplin, Raimund: Deutsche Deserteure im Zweiten Weltkrieg. Ehemalige Fahnenflüchtige erzählen, warum sie Hitlers Wehrmacht den Rücken kehrten. West 3, 18.5.1989.

Marienfeld sieht Wehrpflicht in Gefahr. In: Frankfurter Rundschau, 6.3.1996, S. 4.

NS-Kriegsjustiz „segensreich“. Eklat bei der Anhörung zur Rehabilitierung von Deserteuren. In: Frankfurter Rundschau, 30.11.1995, S. 1.

Protokoll der 31. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 29.11.1995.

Späte Einsicht. In: Der Spiegel 4/1996, S. 4.

„Urteile waren Unrecht von Anfang an“. Deserteure lehnen bündnisgrünen Kompromißentwurf ab. In: Tageszeitung, 26./27.8.1995, S. 4.

Wehrpflicht-Armee bereits in den nächsten Jahren gefährdet. In: Süddeutsche Zeitung, 6.3.1996, S. 1.

3 Veröffentlichte Quellen (Aufsätze, Monographien etc.)

ANDERSCH, Alfred: Die Kirschen der Freiheit. Ein Bericht. Zürich 1971.

DÖRKEN, Georg/SCHERER, Werner: Das Militärstrafgesetzbuch und die Kriegssonderstrafrechtsverordnung mit Erläuterungen. Berlin 1942³.

FILBINGER, Hans: Die geschmähte Generation. München 1987.

FRESE, Hans: Bremsklötze am Siegeswagen der Nation. Erinnerungen eines Deserteurs an Militärgefängnisse, Zuchthäuser und Moorklager in den Jahren 1941-1945. Hg. von Fietje Ausländer und Norbert Haase. Bremen 1989.

HEMPEL: „Tatprinzip oder Täterprinzip“ und andere offene Fragen aus dem Gebiet der forensischen Psychiatrie im Kriege. In: ZfW 9 (1944), S. 52-72.

- PIETZNER, Heinz: Die Fahnenflucht im Wehrstrafrecht. Würzburg 1939.
- HENNICKE, Otto: Auszüge aus der Wehrmacht kriminalstatistik. In: Zeitschrift für Militärgeschichte 5 (1966), S. 438-457.
- HITLER, Adolf: Mein Kampf. Zweiter Band: Die nationalsozialistische Bewegung. München 1933¹¹.
- HITLER, Adolf: „Wir werden aus diesem Krieg mit einem glorreichen Sieg hervorgehen!“ Rede im Sportpalast (30.9.1942). In: Völkischer Beobachter, 1.10.1942, S. 3-5.
- JOCHMANN, Werner (Hg.): Adolf Hitler. Monologe im Führerhauptquartier 1941-1944. Hamburg 1980.
- KLEMPERER, Victor: Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten. Tagebücher 1933-1945, Bd. 1 u. 2. Hg. von Walter Nowojski. Berlin 1995².
- KLEMPERER, Victor: LTI. Notizbuch eines Philologen. Leipzig 1995¹³.
- KOBER, Helmut: Jugend im Dritten Reich. Erinnerungen an Rußland 1942/43. Köln 1993.
- KOBER, Helmut: Der Zeitzeuge. In: Neues Leben Nr. 20, 9.5.1990.
- PICKER, Henry: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier. Berlin 1993.
- REMARQUE, Erich Maria: Im Westen nichts Neues. Köln 1987.
- RITTAU, Martin: Militärstrafgesetzbuch in der Fassung der Verordnung vom 10. Oktober 1940 mit Einführungsgesetz und Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Berlin 1944⁵ (= Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Nr. 196).

- RITTAU, Martin: Einige Randbemerkungen zur Neufassung des Militärstrafgesetzbuches. In: ZfW 5 (1940/41), S. 495-501.
- SCHMAUSER: Minder schwerer Fall und verminderte Zurechnungsfähigkeit bei Verweigerung des Wehrdienstes nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO. In: ZfW 7 (1942/43), S. 132-141.
- SCHMIDT, Carlo: Als Schuld und Not das Land beherrschten. Ein Wort zum Weihnachtsfest 1945, an dem die Deutschen die dunkelste Phase ihrer Geschichte erlebten (Auszug aus diesem 1945 geschriebenen Artikel Schmidts in: Die ZEIT Nr. 52, 22.12.1995, S. 8).
- SCHMIDT, Eberhard: Die materiellrechtlichen Entscheidungen des Reichskriegsgericht. In: ZfW 6 (1941/42), S. 308-327.
- SCHWINGE, Erich: Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Erläutert von Erich Schwinge. Berlin 1944⁶.
- SCHWINGE, Erich: Mannszucht, Ehre und Kameradschaft als Auslegungsrichtpunkte im Militärstrafrecht. In: ZfW 2 (1937/38), S. 29-35.
- SCHWINGE, Erich: Die Behandlung der Psychopathen im Militärstrafrecht. In: ZfW 4 (1939/40), S. 110-125.
- ZUCKMAYER, Carl: Als wär's ein Stück von mir. Salzburg 1966.
- ZWERENZ, Gerhard: „Soldaten sind Mörder“. Die Deutschen und der Krieg. Hamburg 1988.

II Literaturverzeichnis

- ABENDROTH, Elisabeth (Hg.): Deserteure im Zweiten Weltkrieg - Vaterlandsverräter oder Widerständler. Oberursel 1989.
- ABSOLON, Rudolf: Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Kornelimünster 1958.
- AUSLÄNDER, Fietje (Hg.): Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus. Bremen 1990.
- AUSLÄNDER, Fietje: „Zwölf Jahre Zuchthaus. Abzusitzen nach Kriegsende!“ Zur Topographie des Strafgefangenenwesens der Deutschen Wehrmacht. In: Haase, Norbert/Paul, Gerhard (Hg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt am Main 1995, S. 50-66.
- BARTOV, Omar: Wem gehört die Geschichte? Wehrmacht und Geschichtswissenschaft. In: Heer, Hannes/Naumann, Klaus (Hg.): Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1945. Hamburg 1995², S. 601-620.
- BAUMAN, Zygmunt: Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit. Hamburg 1995.
- BOTZ, Gerhard/WEIDENHOLZER, Josef (Hg.): Mündliche Geschichte und Arbeiterbewegung. Eine Einführung in Arbeitsweisen und Themenbereiche der Geschichte geschichtsloser Sozialgruppen. Wien/Köln 1984.
- BREDEHÖFT, Sonja: Diskurse über Arbeitslosigkeit. Gesprächsanalyse und Handlungsforschung. Wiesbaden 1994.
- BREDEMEIER, Karsten: Kriegsdienstverweigerung im Dritten Reich. Ausgewählte Beispiele. Baden-Baden 1991.

- BROWNING, Christopher: Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen. Hamburg 1993.
- BROSZAT, Martin: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich. In: Vierteljahreshefte f. Zeitgeschichte 6 (1958), S. 390-443.
- BROSZAT, Martin: Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung. München 1969 (dtv-Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts; Bd. 9).
- DEIST, Wilhelm: Der militärische Zusammenbruch des Kaiserreichs. Zur Realität der „Dolchstoßlegende“. In: Deist, Wilhelm: Militär, Staat und Gesellschaft. Studien zur preußisch-deutschen Militärgeschichte. München 1991, S. 211-233.
- DESERTEURE. Eine notwendige Debatte. Geschichtswerkstatt, Heft 22, Hamburg 1990.
- DITFURTH, Hoimar v.: Innenansichten eines Artgenossen. Meine Bilanz. München 1993³
- DOERNBERG, Stefan (Hg.): Im Bunde mit dem Feind. Deutsche auf alliierter Seite. Berlin 1995.
- DYCK, Joachim: Minna von Barnhelm oder: Die Kosten des Glücks. Komödie von Gotthold Ephraim Lessing. Über Wirte als Spitzel, preußische Disziplin, Lessing im Kriege, frisches Geld und das begeisterte Publikum. Berlin 1981.
- EBERLEIN, Michael/MÜLLER, Roland/SCHÖNGARTH, Michael/WERTHER, Thomas: Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht. Hg. von d. Geschichtswerkstatt Marburg. Marburg 1994.

- EBERLEIN, Michael: Das Marburger Militärgericht im Dienst des Nationalsozialismus. In: Eberlein, Michael/Müller, Roland/Schöngarth, Michael/Werther, Thomas: Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht. Hg. von d. Geschichtswerkstatt Marburg. Marburg 1994, S. 16-133.
- ERDMANN, Karl Dietrich: Zeitgeschichte, Militärjustiz und Völkerrecht. Zu einer aktuellen Kontroverse. In: GWU 30 (1979), S. 129-139.
- FAHLE, Günther: Verweigern - Weglaufen - Zersetzen. Deutsche Militärjustiz und ungehorsame Soldaten 1939-1945. Das Beispiel Ems-Jade. Bremen 1990.
- FREI, Norbert: Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1939 bis 1945. München 1989² (dtv-Deutsche Geschichte der neuesten Zeit; dtv 4517).
- FRIEDRICH, Jörg: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation. Hamburg 1983.
- GARBE, Detlef: „In jedem Einzelfall ... bis zur Todesstrafe“. Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben. Hamburg 1989.
- GARBE, Detlef: Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“. München 1993 (= Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 42).
- GARBE, Detlef: Im Namen des Volkes?! Die rechtlichen Grundlagen der Militärjustiz im NS-Staat und ihre „Bewältigung“ nach 1945. In: Ausländer, Fietje (Hg.): Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame im Nationalsozialismus. Bremen 1990, S. 90-130.

- GEIßLER, Heiner: Was der Staat durch die Kriegsdienstverweigerung an äußerer Stärke verliert, gewinnt er durch die Existenz des Artikel 4 III an innerer Kraft. In: Wem das Gewissen schlägt. Zur Rechtsprechung über das Gewissen der Kriegsdienstverweigerer. Hg. von Evangelischer Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer. Bremen 1984, S. 102-111.
- GIORDANO, Ralph: Die zweite Schuld oder Von der Last Deutscher zu sein. Hamburg 1987.
- GRUCHMANN, Lothar: Ausgewählte Dokumente zur deutschen Marinejustiz im Zweiten Weltkrieg. In: VfZ 26 (1978), S. 433-497.
- HAASE, Norbert: „Fahnenflucht in der Deutschen Wehrmacht 1939-1945. Eine historische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der vom Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin ausgesprochenen Todesurteile.“ Magisterarbeit im Fach Geschichte. Berlin 1986.
- HAASE, Norbert: Deutsche Deserteure. Berlin 1987
- HAASE, Norbert: „...eigentlich hätte man mich erschießen müssen“. Zur Geschichte der Wiedergutmachung für die Opfer der Wehrmachtjustiz nach 1945. Das Beispiel Hans Frese. In: Frese, Hans: Bremsklötze am Siegeswagen der Nation. Erinnerungen eines Deserteurs an Militärgefängnisse, Zuchthäuser und Moorlager in den Jahren 1941-1945. Hg. von Fietje Ausländer und Norbert Haase. Bremen 1989, S. 134-165.
- HAASE, Norbert: „Es gibt für mich nur eines: Schluss und selber dazu beitragen, dass der weitere Schluss kurz ist.“ Die Desertion des Oberleutnants Hans Frankenfeld im Juli 1943 in der Sowjetunion. In: Zeitgeschichte 17 (1990), S. 364-385.

- HAASE, Norbert: Aus der Praxis des Reichskriegsgerichts. Neue Dokumente zur Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg. In: VfZ 39 (1991), S. 379-411.
- HAASE, Norbert: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Katalog zur Sonderausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Zusammenarbeit mit der Neuen Richtervereinigung. Berlin 1993.
- HAASE, Norbert: Torgau im Zweiten Weltkrieg - Ein neuralgischer Punkt deutscher Geschichte. Darstellung und Dokumentation. Berlin 1994.
- HAASE, Norbert: Desertion - Kriegsdienstverweigerung - Widerstand. In: Steinbach, Peter/Tuchel, Johannes: Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Bonn 1994 (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 323). S. 526-537
- HAASE, Norbert/PAUL, Gerhard (Hg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt am Main 1995.
- HAASE, Norbert: Von „Ons Jongen“, „Malgré-nous“ und anderen. Das Schicksal der ausländischen Zwangsrekrutierten im Zweiten Weltkrieg. In: Wette, Wolfram (Hg.): Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge - Opfer - Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels. Essen 1995, S. 157-174.
- HAASE, Norbert: Die Wehrmachtdeserteure und die deutsche Nachkriegsliteratur. In: Wette, Wolfram (Hg.): Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge - Opfer - Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels. Essen 1995, S. 95-107.

- HAASE, Norbert: „Gefahr für die Manneszucht“. Verweigerung und Widerstand im Spiegel der Spruchtätigkeit von Marinegerichten in Wilhelmshaven (1939-1945). Hannover 1996.
- HARDER, Stefan (Pseudonym): Fremdkörper. Ein Brief. In: Ausländer, Fietje (Hg.): Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame im Nationalsozialismus. Bremen 1990, S. 192-197.
- HEER, Hannes/NAUMANN, Klaus (Hg.): Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1945. Hamburg 1995².
- HEER, Hannes: Die Logik des Vernichtungskrieges. Wehrmacht und Partisanenkampf. In: Heer, Hannes/Naumann, Klaus (Hg.): Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1945. Hamburg 1995², S. 104-157.
- HENNICKE, Otto: Über den Justizterror in der deutschen Wehrmacht am Ende des zweiten Weltkrieges. In: Zeitschrift für Militärgeschichte 4 (1965), S. 715-721.
- HENNICKE, Otto/WÜLLNER, Fritz: Über die barbarischen Vollstreckungsmethoden von Wehrmacht und Justiz im Zweiten Weltkrieg. In: Wette, Wolfram (Hg.): Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge - Opfer - Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels. Essen 1995, S. 74-95.
- HILBERG, Raul: Feige Zuschauer, eifrige Komplizen. Die Wehrmacht und der Holocaust. In: Die ZEIT Nr. 19, 3.5.1996, S. 44.
- HIPPEL, Fritz von: Die nationalsozialistische Herrschaftsordnung als Warnung und Lehre. Eine juristische Betrachtung. Tübingen 1946.

- „ICH HABE DIE METZELEI SATT...“. Deserteure - Verfolgte der Militärjustiz und der Militärpsychiatrie im Zweiten Weltkrieg. Ein Symposiumsbericht. Hg. von d. Geschichtswerkstatt Marburg. Marburg 1992.
- KAMMLER, Jörg: „Ich habe die Metzerei satt und laufe über...“. Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand (1939-1945). Eine Dokumentation. Fuldabrück 1985².
- KAMMLER, Jörg. Deserteure, Verweigerung, Widerstand - Probleme der Geschichtsschreibung in der öffentlichen Erinnerung in der Bundesrepublik. In: Abendroth, Elisabeth (Hg.): Deserteure im Zweiten Weltkrieg - Vaterlandsverräter oder Widerständler. Oberursel 1989, S. 11-14.
- KERSHAW, Ian: Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick. Hamburg 1994.
- KITTERMANN, David H.: Those Who Said „No!“. Germans Who Refused to Execute Civilians during World War II. In: German studies review 11 (1988), S. 241-254.
- KLAUSCH, Hans-Peter: Die 999er. Von der Brigade „Z“ zur Afrika-Division 999: Die Bewährungsbataillone und ihr Anteil am antifaschistischen Widerstand. Frankfurt am Main 1986.
- KLAUSCH, Hans-Peter: Antifaschisten in SS-Uniform. Schicksal und Widerstand der deutschen politischen KZ-Häftlinge, Zuchthaus- und Wehrmachtstrafgefangenen in der SS-Sonderformation Dirlewanger. Bremen 1993.
- KLAUSCH, Hans-Peter: Weitgehend unerforscht: Die Konzentrationslager der Wehrmacht. In: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung 35 (1993), S. 31-42.

- KLAUSCH, Hans-Peter: Die Bewährungstruppe 500. Stellung und Funktion der Bewährungstruppe 500 im System von NS-Wehrrecht, NS-Militärjustiz und Wehrmachtstrafvollzug. Bremen 1995.
- KLAUSCH, Hans-Peter: „Erziehungsmänner“ und „Wehrunwürdige“. Die Sonder- und Bewährungseinheiten der Wehrmacht. In: Wette, Wolfram (Hg.): Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge - Opfer - Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels. Essen 1995, S. 66-85.
- KNIPPSCHILD, Dieter: „Für mich ist der Krieg aus.“ Deserteure in der Deutschen Wehrmacht. In: Wette, Wolfram (Hg.): Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge - Opfer - Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels. Essen 1995, S. 123-139.
- KOSTHORST, Erich/WALTER, Bernd: Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Emsland 1933-1945. Zum Verhältnis von NS-System und Justiz. Darstellung und Dokumentation. Düsseldorf 1985.
- KOTRE, John: Weiße Handschuhe. Wie das Gedächtnis Lebensgeschichten schreibt. München/Wien 1996.
- KRAFT, Thomas: Fahnenflucht und Kriegsneurose. Gegenbilder zur Ideologie des Kampfes in der deutschsprachigen Literatur nach dem Zweiten Weltkrieg. Würzburg 1994.
- MESSERSCHMIDT, Manfred: Die Wehrmacht im NS-Staat. Zeit der Indoktrination. Hamburg 1969.
- MESSERSCHMIDT, Manfred: Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg. In: Vogel, Hans Jochen/Simon, Helmut/Podlech, Adalbert (Hg.): Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch. Baden-Baden 1981, S. 111-142.

- MESSERSCHMIDT, Manfred/WÜLLNER, Fritz: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende. Baden-Baden 1987.
- MESSERSCHMIDT, Manfred: Der „Zersetzer“ und sein Denunziant. Urteile des Zentralgerichts des Heeres - Außenstelle Wien - 1944. In: Wolfram (Hg.): Militärgeschichte von unten. München 1992, S. 255-279.
- MESSERSCHMIDT, Manfred: Zur neueren Diskussion um Opposition und Verweigerung von Soldaten. Deserteure, Zersetzer und Verweigerer. In: Ueberschär, Gerd R. (Hg.): Der 20. Juli 1944: Bewertung und Rezeption des deutschen Widerstands gegen das NS-Regime. Köln 1994, S. 309-336.
- MESSERSCHMIDT, Manfred: „Zur Aufrechterhaltung der Manneszucht.“ Historische und ideologische Grundlagen militärischer Disziplin im NS-Staat. In: Haase, Norbert/Paul, Gerhard (Hg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt am Main 1995, S. 19-37.
- MESSERSCHMIDT, Manfred: Deserteure im Zweiten Weltkrieg. In: Wette, Wolfram (Hg.): Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge - Opfer - Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels. Essen 1995, S. 58-74.
- MESSERSCHMIDT, Manfred: Was damals Recht war...NS-Militär- und Strafjustiz im Vernichtungskrieg. Hg. von Wolfram Wette. Essen 1996.
- MEYER, Fritjof: Ein Volk von Dämonen? In: Spiegel Nr. 21, 20.5.1996, S. 48-77.
- NIETHAMMER, Lutz (Hg.): Lebenserfahrung als kollektives Gedächtnis. Die Praxis der „Oral History“. Frankfurt am Main 1980.

- PAUL, Gerhard: Ungehorsame Soldaten. Dissens, Verweigerung und Widerstand deutscher Soldaten (1939-1945). St. Ingbert 1994.
- PEUKERT, Detlev: Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus. Köln 1982.
- RADBRUCH, Gustav: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. In: Süddeutsche Juristen-Zeitung 1 (1946), S. 105-108.
- REICHEL, Peter: Der schöne Schein vom Dritten Reich. Faszination und Gewalt des Faschismus. Frankfurt am Main 1993.
- REICHEL, Stefanie: „Für mich ist der Krieg aus!“ Deserteure und Kriegsverweigerer des Zweiten Weltkriegs in München. München 1995.
- RIEDESSER, Peter: Heilung oder Folter? Paradigmen der Militärpsychiatrie. In: „Ich habe die Metzerei satt...“. Deserteure - Verfolgte der Militärjustiz und der Militärpsychiatrie im Zweiten Weltkrieg. Ein Symposiumsbericht. Hg. von d. Geschichtswerkstatt Marburg. Marburg 1992, S. 70-103.
- ROTH, Karl Heinz: Die Modernisierung der Folter in den beiden Weltkriegen. Der Konflikt der Psychotherapeuten und Schulpsychiater um die deutschen „Kriegsneurotiker“ 1915-1945. In: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 2 (1987), S. 8-76.
- SAATHOFF, Günther/EBERLEIN, Michael/MÜLLER, Roland: Dem Tode entronnen. Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärjustiz. Das Schicksal der Kriegsdienstverweigerer und Deserteure unter dem Nationalsozialismus und ihre unwürdige Behandlung im Nachkriegsdeutschland. Hg. von d. Heinrich-Böll-Stiftung. Köln 1993.

- SCHEURIG, Bodo: Desertion und Deserteure. In: Frankfurter Hefte 34 (1979), S. 38-43.
- SCHEURIG, Bodo: Verräter oder Patrioten. Das Nationalkomitee „Freies Deutschland“ und der Bund Deutscher Offiziere in der Sowjetunion 1943-1945. Berlin 1993.
- SCHILLING, Peter: „Ich mußte selber etwas tun.“ In: „Ich habe die Metzelei satt...“. Deserteure - Verfolgte der Militärjustiz und der Militärpsychiatrie im Zweiten Weltkrieg. Ein Symposiumsbericht. Hg. von d. Geschichtswerkstatt Marburg. Marburg 1992, S. 132-147.
- SCHLUCKNER, Horst: „Das Schweigen wird lauter!“ In: „Ich habe die Metzelei satt...“. Deserteure - Verfolgte der Militärjustiz und der Militärpsychiatrie im Zweiten Weltkrieg. Ein Symposiumsbericht. Hg. von d. Geschichtswerkstatt Marburg. Marburg 1992, S. 116-123.
- SCHLUCKNER, Horst: Sklaven am Eismeer. In: Ausländer, Fietje (Hg.): Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus. Bremen 1990, S. 14-41.
- SCHMÜCKLE, Gerd: Krieger, Wehrmann, Söldner, Partisan. In: Die ZEIT Nr. 8, 17.2.1995, S. 56.
- SCHÖNGARTH, Michael/EBERLEIN, Michael: Die Konstruktion des „asozialen Tätertyps“. In: Eberlein, Michael/Müller, Roland/Schöngarth, Michael/Werther, Thomas: Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht. Hg. von d. Geschichtswerkstatt Marburg. Marburg 1994, S. 133-165.
- SCHULTE, Theo J.: The German Army and Nazi Policies in Occupied Russia. Oxford 1989.

- SCHULTE, Theo J.: Korück 582. In: Heer, Hannes/Naumann, Klaus (Hg.): Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1945. Hamburg 1995, S. 323-343.
- SCHWELING, Otto-Peter: Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus. Bearbeitet, eingeleitet und herausgegeben von Erich Schwinge. Marburg 1977.
- SEIDLER, Franz W.: Prostitution, Homosexualität, Selbstverstümmelung. Probleme der deutschen Sanitätsführung 1939-1945. Neckargemünd 1977.
- SEIDLER, Franz W.: Die Fahnenflucht in der deutschen Wehrmacht während des zweiten Weltkrieges. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen 22 (1977), S. 23-42.
- SEIDLER, Franz W.: Die Militärgerichtsbarkeit der deutschen Wehrmacht 1939-1945. Rechtsprechung und Strafvollzug. München/Berlin 1991.
- SEIDLER, Franz W.: Fahnenflucht. Der Soldat zwischen Eid und Gewissen. München/Berlin 1993.
- SOERGEL, Fritz: Deserteure-Initiativen. In: Deserteure. Eine notwendige Debatte. Geschichtswerkstatt, Heft 22, Hamburg 1990, S. 32-43.
- STOLLEIS, Michael: Gemeinschaft und Volksgemeinschaft. Zur juristischen Terminologie im Nationalsozialismus. In: VfZ 20 (1972), S. 16-38.
- STREIT, Christian: Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941-1945. Neuausgabe Bonn 1991.
- SUHR, Elke: Die Emslandlager. Die politische und wirtschaftliche Bedeutung der emsländischen Konzentrations- und Strafgefangenenlager. Bremen 1985.

- THOMAS, Jürgen: „Nur das ist für die Truppe recht, was ihr nützt...“ Die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg. In: Wette, Wolfram (Hg.): Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge - Opfer - Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels. Essen 1995, S. 37-50.
- UEBERSCHÄR, Gerd R. (Hg.): Das Nationalkomitee „Freies Deutschland“ und der Bund Deutscher Offiziere. Frankfurt am Main 1995.
- ULRICH, Volker: Den Mut haben, davonzulaufen. In: ZEIT-Punkte, 3 (1995), S. 64-70.
- VENHAUS, Ruth und Jürgen: Ein Denkmal für Deserteure? In: Geschichte lernen 2 (1989), S. 34-38.
- VORLÄNDER, Herwart (Hg.): Oral History: mündlich erfragte Geschichte. Göttingen 1990.
- VULTEJUS, Ulrich: Kampfanzug unter der Robe. Kriegsgerichtsbarkeit des zweiten und dritten Weltkrieges. Hamburg 1984.
- WEGNER, Bernd: Hitlers Politische Soldaten: Die Waffen-SS 1933-1945. Paderborn 1982.
- WEISENBORN, Günther: Der lautlose Aufstand. Bericht über die Widerstandsbewegung des deutschen Volkes 1933-1945. Frankfurt am Main 1974⁴.
- WEIZSÄCKER, Richard von: Rede zum 40. Jahrestag der Beendigung des Krieges in Europa und der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (1985). In: Hofmeister, Roman: Rhetorik. Handbuch der Redekunst, Bd. 2. Salzburg 1990, S. 560-574.
- WETTE, Wolfram (Hg.): Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten. München/Zürich 1992.

WETTE, Wolfram (Hg.): Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge - Opfer - Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels. Essen 1995.

WETTE, Wolfram: Unrecht kennt keinen Verrat. In: Die ZEIT Nr. 9, 24.2.1995, S. 52.

WETTE, Wolfram: Wehrmacht-Deserteure im Wandel der öffentlichen Meinung (1980-1995). In: Wette, Wolfram (Hg.): Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge - Opfer - Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels. Essen 1995, S. 14-28.

WÜLLNER, Fritz: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht. Baden-Baden 1991.